Zunahme

der

Verbrechen und Abhilfe.

[illegible]

von

Dr. [illegible]

[illegible]

[illegible]

Zunahme
der
Verbrechen und Abhilfe.

Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage

von

Dr. Johannes Jaeger,
Kgl. Pfarrer u. Strafanstaltsgeistlicher.

Leipzig.
A. Deichert'sche Verlagsbuchhandl. Nachf.
(Georg Böhme).
1898.

Vorwort.

Mehrfachem Verlangen, meinen im „Evangel. Verein" zu Bamberg am 2. März cr. gehaltenen Vortrag über „Zunahme der Verbrechen und Abhilfe" durch Veröffentlichung weiteren Kreisen zugänglich zu machen, gerne nachkommend, übergebe ich die nachfolgenden Ausführungen der Öffentlichkeit mit der Bitte um wohlwollende Beurteilung. Ich habe den Rahmen des Vortrags bedeutend erweitert und die brennende Frage des Kriminalismus als einer sozialen Erscheinung auf den Weg einer Lösung zu stellen gesucht, über die ich eine fruchtbare Diskussion im Interesse einer rationellen Abhilfe veranlassen möchte.

Ebrach, am hl. Osterfeste 1898.

Dr. J. Jaeger.

I.

Zunahme der Verbrechen.

Die Zunahme der Verbrechen ist Thatsache. Alle Strafanstalten sind überfüllt, für Bayern ist ein Strafanstaltsneubau (Straubing) in Aussicht genommen.

Nach den Ergebnissen der Kriminalstatistik für das deutsche Reich für 1896 wurden in diesem Jahre wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 456939 Personen verurteilt, darunter 44212 unter 18 Jahre alt. Die Verurteilung erfolgte bei 81868 Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und Religion, bei 194522 wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person, bei 179132 wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen und bei 1417 wegen Amtsdelikten. Beim Vergleich mit den Vorjahren sind die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person stetig und zwar wesentlich gestiegen; die Zahl der Verurteilten dieser Kategorie betrug

1891	**149750**
1892	157928
1893	172096
1894	181977
1895	187834
1896	**194522.**

Ebenso haben stetig zugenommen die Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion, welche von 61 994 im Jahre 1894 auf 81 868 im Jahre 1896 gestiegen sind. Die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen Verurteilten betrug

1892	196 437
1896	179 132,

mithin 1896: 17 305 weniger.

Für einige besonders wichtige Delikte stellen sich die Zahlen der letzten 6 Jahre folgendermaßen:

Zahl der Personen, welche verurteilt wurden wegen

	Unzucht	Gefährliche Körperverletzung	Diebstahl	Unterschlagung	Betrug
1896	5076	85 032	91 143	18 400	21 776
1895	4705	80 096	93 044	19 282	22 392
1894	4676	77 401	95 459	18 715	21 923
1893	4383	72 919	95 755	18 055	20 583
1892	3949	65 666	109 195	18 372	20 711
1891	3778	61 896	97 933	17 184	18 949.

Von den 44 212 „Jugendlichen“, d. h. 12 bis unter 18 Jahre alten Personen, wurden unter anderen verurteilt

21484 wegen Diebstahls,
8186 wegen Körperverletzung,
2912 wegen Sachbeschädigung,
2063 wegen Unterschlagung,
1704 wegen Betrugs,
1163 wegen Beleidigung,
1109 wegen Hehlerei,
1088 wegen Unzucht,
861 wegen Hausfriedensbruchs,
588 wegen Urkundenfälschung,
521 wegen Jagd= und Fischereivergehen,
334 wegen Brandstiftung und fahrlässiger Inbrandsetzung,
206 wegen sonstiger Sittlichkeitsverbrechen,
117 wegen Raubs und Erpressung,
21 wegen Mords, Totschlags und Kindsmords 2c.

In unserem engeren Vaterlande Bayern sind die Ergebnisse [1]) der Strafrechtspflege pro 1895 folgende:

Im Jahre 1894 sind 61 559 Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilt worden. Von den Verurteilten waren bei Begehung der Strafthat 6658 = 10,8 % unter 18 Jahren und 54 901 oder 89,2 % über 18 Jahre alt. Bei Vergleichung mit der Einwohnerzahl ergibt sich, daß je ein Verurteilter auf 91 Einwohner trifft.

In den Vorjahren wurden wegen Verbrechen und Vergehen verurteilt:

1893	59 254
1892	57 948
1891	53 315
1890	52 735
1889	51 923
1888	49 832
1887	49 939
1886	49 721
1885	48 953
1884	47 708
1883	45 326
1882	43 792 Personen.

Wird die Zahl der wegen Verbrechen oder Vergehen Verurteilten der durch die Volkszählung jeweilig ermittelten Zahl der Einwohner gegenüber gestellt, so trifft je ein Verurteilter im Bezirk des Oberlandesgerichts

	1894	1893	1892	1891	1890	1889	1888	1887
München auf	82	90	91	98	97	99	96	98
Zweibrücken „	73	69	76	82	83	85	88	85
Bamberg „	107	106	109	114	122	126	130	127
Nürnberg „	96	105	105	113	111	111	114	117
Augsburg „	100	105	104	122	119	124	123	121
im Königreich „	91	95	97	105	106	108	109	109

[1]) Siehe „Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern im Jahre 1895“. München bei Christian Kaiser 1897.

Unter den im Jahre 1894 verhängten 61 737 Strafen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze sind

6	oder	0,01 %	Todesstrafen.
1139	„	1,85 %	Zuchthausstrafen.
43 146	„	69,88 %	Gefängnisstrafen.
25	„	0,04 %	Festungsstrafen.
308	„	0,50 %	Haftstrafen.
16 535	„	26,78 %	Geldstrafen.
578	„	0,94 %	Verweise. [1])

Unter den Zuchthausstrafen sind
168 oder 14,75 % von 5 Jahren und darüber,
427 „ 37,49 % von 2 bis zu 5 Jahren ausschließlich und
544 „ 47,76 % von weniger als 2 Jahren;
unter den Gefängnisstrafen
337 oder 0,8 % von 2 Jahren und mehr,
854 „ 2,0 % von 1 bis zu 2 Jahren ausschließlich,

---

[1]) Interessantes Material boten neulich die ausführlichen Mitteilungen in der „Augsburger Abendzeitung" aus dem der bayer. Kammer der Abgeordneten vorgelegten Nachtragspostulate zum Justizetat. Ich entnehme hiervon folgende Angaben: Am Landgerichte München I. betrug die Zahl der Urteile I. Instanz 1893: 1103, 1897: 1692; die Zahl der Urteile II. Instanz 1893: 489, 1897: 939; die Zahl der Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung 1893: 3462, 1897: 6674. — Postuliert werden für den Neubau eines Land- und Amtsgerichtsgefängnisses zu Zweibrücken 536,600 Mark, 2,000,000 Mark (I. Rate) für die Errichtung einer neuen Strafanstalt in Straubing, 422,000 Mark für die Erweiterung des Zuchthauses St. Georgen, 319,500 Mark für die Erweiterung der Gefangenenanstalt Niederschönenfeld, 1,200,000 Mark für die Erweiterung des Strafvollzugsgefängnisses in Stadelheim bei München, 910,000 Mark für Erbauung eines neuen Untersuchungsgefängnisses in Nürnberg, 138,500 Mark dazu Reserve. Insgesamt sind 4,990,000 Mark gefordert. Der Bevölkerungsstand in den bayr. Strafanstalten ist seit dem Jahre 1892 in steter Zunahme. Am Schluß des Jahres 1891 war die Zahl der Gefangenen in sämtlichen Strafanstalten auf 6308 gesunken, von da wuchs sie fortwährend und erreichte Ende 1897 die Höhe von 7627. Davon entfallen 48% auf die Männergefängnisse. Die Justizverwaltung erachtete den 1893 vollzogenen Umbau des Zuchthauses Lichtenau in eine Gefangenanstalt für erwachsene männliche Gefängnissträflinge und die Benützung des Amtsgerichtsgefängnisses Zweibrücken zu Strafanstaltszwecken als ungenügend und bildete bei den Zuchthäusern Ebrach, St. Georgen und Kaiserslautern eigene Abteilungen für Gefängnissträflinge. —

5 718 oder 13,2 % von 3 Monaten bis zu 1 Jahr ausschließlich u.
36 237 „ 84,0 % von weniger als 3 Monaten.

In den bayerischen Strafanstalten war der Gefangenenstand 1895 folgender:

Zuchthaus Ebrach (Zuchthausgefangene) männlich 469
Zugang im Laufe des Jahres 379
Abgang „ „ „ „ 344
Am Schluß des Jahres **504**

Zuchthaus Kaisheim (Zuchthausgefangene) männlich 651
Zugang im Laufe des Jahres 137
Abgang „ „ „ „ 183
Am Schluß des Jahres **605**

Zuchthaus München (Zuchthausgefangene) männlich 406
Zugang im Laufe des Jahres 167
Abgang „ „ „ „ 167
Am Schluß des Jahres **406**

Zuchthaus Plaßenburg (Zuchthausgefangene) männlich 577
Zugang im Laufe des Jahres 126
Abgang „ „ „ „ 182
Am Schluß des Jahres **521**

Zuchthaus St. Georgen (Zuchthausgefangene) männlich 352
Zugang im Laufe des Jahres 111
Abgang „ „ „ „ 107
Am Schluß des Jahres **356**

Zuchthaus Wasserburg (Zuchthausgefangene) weiblich 91
Zugang im Laufe des Jahres 78
Abgang „ „ „ „ 71
Am Schluß des Jahres **98**

Zuchthaus Würzburg (Zuchthausgefangene) weiblich 182
Zugang im Laufe des Jahres 106
Abgang „ „ „ „ 92
Am Schluß des Jahres **196**

Gefangenanstalt Amberg
(erwachsene Gefängnissträflinge) männlich 1253 am Anf. d. Js.
Zugang im Laufe des Jahres 1985
Abgang „ „ „ „ 1947
Am Schluß des Jahres **1291**

Gefangenanstalt **Laufen**

(erwachsene Gefängnissträflinge) männlich	597	
Zugang im Laufe des Jahres	954	zusammen:
Abgang „ „ „ „	880	
Am Schluß des Jahres	671	
jugendliche [1]) Gefängnissträflinge männlich	20	617 am Anf. d. Js.
Zugang	58	1012 Zugang.
Abgang	63	943 Abgang.
Am Schluß des Jahres	15	**686** a. Ende d. Js.

Gefangenanstalt **Lichtenau** (erwachs. Gefängnissträfl.) männlich 414
Zugang 637
Abgang 626
Am Schluß des Jahres **425**

Gefangenanstalt **Niederschönenfeld** (jugendliche) männlich 166
Zugang 443
Abgang 455
Am Schluß des Jahres **154**

Gefangenanstalt **Sulzbach**

(erwachsene Gefängnissträflinge) weiblich	304	
Zugang	633	
Abgang	606	
Am Schluß des Jahres	331	zusammen:
(jugendliche) weiblich	34	338 am Anf. des Js.
Zugang	105	738 Zugang
Abgang	90	696 Abgang
Am Schluß des Jahres	49	**380** am Ende d. Js.

Gefangenanstalt **Zweibrücken**

(erwachsene Gefängnissträflinge) männlich	343	
Zugang	486	zusammen:
Abgang	512	
Am Ende des Jahres	317	
(jugendliche) männlich	53	396 am Anf. d. Js.
Zugang	128	614 Zugang.
Abgang	145	657 Abgang.
Am Ende des Jahres	36	**533** am Ende d. Js.

[1]) Vgl. § 57 Abs. 2 des St. G. B. —

Strafanstalt Kaiserslautern

Zuchthausgefangene (männlich)	202	
Zugang	72	
Abgang	86	
Am Ende des Jahres	188	
Zuchthausgefangene (weiblich)	28	
Zugang	7	
Abgang	18	zusammen:
Am Ende des Jahres	17	
erwachsene Gefängnissträflinge (weiblich)	63	305 am Anf. d. Js.
Zugang	87	184 Zugang.
Abgang	76	204 Abgang.
Am Ende des Jahres	74	**285** am Ende d. Js.
jugendliche (weiblich)	12	
Zugang	18	
Abgang	24	
Am Ende des Jahres	6	

Zellengefängnis Nürnberg

Zuchthausgefangene (männlich)	4	
Zugang	—	
Abgang	2	
Am Ende des Jahres	**2**	
erwachsene Gefängnissträflinge (männl.)	357	zusammen:
Zugang	497	
Abgang	509	
Am Ende des Jahres	**345**	
jugendliche (männlich)	104	**465** am Anf. d. Js.
Zugang	138	635 Zugang
Abgang	113	624 Abgang.
Am Ende des Jahres	129	**476** am Ende d. Js.

Dies der Gefangenenstand der bayerischen Strafanstalten im Jahre 1895.

Über die Bewegung des Gefangenenstandes in Gerichtsgefängnissen während des Jahres 1895 finden wir für das ganze Königreich Bayern:

Am Anfang des Jahres betrug die Zahl der Untersuchungsgefangenen 1543 Männer und 220 Weiber; der Zugang betrug

im Laufe des Jahres 40997 Männer und 5763 Weiber; der Abgang betrug 41175 Männer und 5769 Weiber. Alle diese Untersuchungsgefangenen hatten im Jahre 1895 zusammen 522269 Tage im Gefängnisse zugebracht.

Strafgefangene waren es im Königreich am Ende des Jahres 3147, 2726 Männer und 421 Weiber; diese hatten zusammen 163936 Strafen zu erstehen.

Die durchschnittliche Tagesbelegung der Gerichtsgefängnisse betrug:

1895	1894	1893	1892	1891	1890	1889	1888
4535	4778	4655	4724	4413	4385	4420	4401

Aus diesen statistischen Angaben, die genügen mögen zum Beweis der Zunahme der Verbrechen, gewinnen wir ein wenig schönes Bild der modernen sozialen und sittlichen Verhältnisse unseres Volkes. Das Verbrechen ist eine soziale Erscheinung.

Sehen wir uns einzelne Zahlen der Kriminalstatistik etwas näher an.

Es werden jährlich im deutschen Reiche wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze rund 450000 Personen verurteilt, das sind etwa 125 von je 10000 strafmündigen Personen (im Alter von 12 Jahren und darüber); dem Geschlecht nach partizipieren an dieser hohen Zahl 370—380000 Männer, etwa 75000 Weiber, darunter 45000 jugendliche (noch nicht 18 Jahre alt) und rund 170000 bereits Vorbestrafte. Der Diebstahl nimmt die erste Stelle ein; es erfolgen mehr als ein Fünftel aller Verurteilungen wegen Diebstahls, obwohl hier gerade die Freisprechungen am häufigsten sind.

Unter den Eigentumsvergehen nimmt auch der Betrug eine wichtige Stelle ein (6,2 unter 10000 strafmündigen Personen); dann folgt die Unterschlagung (5,3), Hehlerei, Urkundenfälschung, Erpressung u. s. w.

Insgesamt nimmt die Zahl der gegen das Vermögen gerichteten Handlungen bei weitem die erste Stelle unter den Verbrechen und Vergehen ein: von 550793 Handlungen, die 1895 zur Verurteilung führten, waren 255282 gegen das Vermögen gerichtet, das macht auf 10000 strafmündige Personen 70,3 Ver-

brechen und Vergehen gegen das Vermögen, begangen von 51 Personen = $1/2$ ‰ der strafmündigen Bevölkerung.

Wer wollte leugnen, daß wir es hier mit einer sozialen Erscheinung[1]) zu thun haben, die tief in der Gesamtheit der sozialen Verhältnisse wurzelt. Ursachen? Die ungeheure Ungleichheit der Besitzverteilung, die Unzulänglichkeit unseres Strafsystems, das Gespenst der Arbeitslosigkeit, Genußsucht und Arbeitsscheu, der Diebstahl aus Not oder als leichter Erwerbszweig, oder als Mittel, sich für den Winter den verhältnismäßig angenehmen Aufenthalt im Gefängnis zu erschließen; die Kinder, die von ihren verkommenen Eltern geradezu zum Diebstahl dressiert werden; der Schwindler und Spieler, der sich im Handumdrehen in die oberen Zehntausend hinaufschwingen will; der gewerbsmäßige Betrug in allen Gestalten; der einmal Gefallene, der im Gefängnis von erfahrenen Lehrmeistern für immer dem verbrecherischen Handwerk gewonnen wird — kurz, die ganze Reihe der jugendlichen, rückfälligen und gewerbsmäßigen Verbrecher, Gruppen, die im einzelnen noch näher beleuchtet werden sollen, die eng verwachsen sind mit der ganzen sozialen Organisation!

Den Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen stehen diejenigen gegen die Person kaum nach, wurden doch z. B. im Jahre 1895 allein wegen gefährlicher Körperverletzung von 10000 strafmündigen Personen mehr als 22 verurteilt, ferner über 14 wegen Beleidigung, über 7 wegen einfacher Körperverletzung, über 5 wegen Hausfriedensbruch.

Den Vermögensverbrechen, dieser äußersten Form des unsere Zeit beherrschenden Kampfes um den Besitz, das „Kapital“, reihen sich also unmittelbar jene Verbrechen an, die sich der Hauptsache nach als Roheitsverbrechen der im sozialen Kampf erhitzten Menge kennzeichnen; mit ihnen Hand in Hand gehen die Verbrechen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion, in denen sich dieser soziale Kampf am deutlichsten spiegelt; auch hier rund 80000 Verurteilungen im Reiche in einem Jahre!

Von besonderer Wichtigkeit ist die Verteilung der einzelnen

---

[1]) Vgl. Enrico Ferris „Das Verbrechen als soziale Erscheinung“. Übers. von Dr. H. Kurella. Leipzig 1896.

Verbrecher nach Alter und Geschlecht. Die Zahl der weiblichen Verbrecher (insgesamt 77000) ist am größten beim Diebstahl (25000); es folgt die Beleidigung (14000), der verhältnismäßige Anteil der Frauen ist außerordentlich groß bei der Hehlerei.

Noch sehr viel stärker überwiegen die Vermögensverbrechen bei den Jugendlichen. Was ist Schuld? Roheit, völlige Unbildung, Menschen- und Elendsanhäufung der Großstadt, Arbeitslosigkeit, Wohnungselend, Verführung und ausgedehnte Gelegenheit zu Schwindel und Spekulation — das nenne ich vorläufig die Hauptgesichtspunkte, aus denen sich an den verschiedenen Stellen die verschiedene Häufigkeit der einzelnen Verbrechen überdeutlich erklärt. Dazu der Alkoholkonsum und andere Erscheinungen.

Bär hat wohl recht, wenn er sagt („Der Verbrecher", Leipzig 1893): „Wer die Verbrechen beseitigen will, muß die sozialen Schäden, in welchen das Verbrechen wurzelt und wuchert, beseitigen!" [1])

[1]) Die Beseitigung aller sozialen Schäden, ein „Himmel auf der Erde", ist nicht möglich. Aber möglich ist, daß die Mehrzahl der Menschen ein elementares Leben des Geistes, das höchste Leben führe unter Gott, seinem Wort und seinen Stellvertretern, den regierenden Personen. Solange nach Secrétan die Religion selbst nur für eine Minorität das höchste Interesse bietet und solange der Einfluß dieser Minorität auf die Lage der Gesamtheit noch genau zu ermessen ist, solange ist Besserung der Zustände möglich. Noch kann ich sagen: die auffallende Abnormität im sittlichen Leben unseres Volkes kann als eine solche angesehen werden, deren Ursache nicht in einer eingewurzelten moralischen Depravation der Gesamtheit, sondern in voraussichtlich vorübergehenden, in zeitlichen Bedingungen ruhenden Umständen zu suchen ist, so daß auch hier im weitesten Umfange zutrifft, was der Statistiker Hoffmann sagt: „die Geschichte", meint dieser, „hat seit Jahrtausenden die leidenschaftlichen Ankläger ihres Zeitalters beschämt. Dieselben Tage, worin nach ihrer Überzeugung das äußerste Maß des sittlichen Verderbens überfließend erfüllt war, wurden für ihre Enkel die gute alte Zeit, das verlorene Paradies, dessen sich ihre Zeit durch ihre Greuel und Verbrechen täglich unwürdiger machte. Bei solchen Erfahrungen mahnt die Bescheidenheit dringend, Täuschungen, welche seit mehr als vierzig Jahrhunderten die Welt beherrschten und verwirrten, auch im einundvierzigsten zu befürchten." Wie auf der Linie des physischen Lebens und der physischen Gesundheit eigenartige Seuchen und Krankheiten, die mit Zerstörung und Verderben unter den Völkern und Ländern wüten, hoch aufragende Zahlen der Sterblichkeit aufzeichnen, ohne die allgemeine Gesetzmäßigkeit der Absterbeordnung wesentlich zu

Eine organische Grundlage des Verbrechertums ist das scheinbar unausrottbare Vagabundentum. Der träge, lasterhafte Vagabundencharakter führt mit einer erschreckenden Häufigkeit zum Verbrechen, ins Zuchthaus. Von 250 fünfmal Rückfälligen begannen fast alle ihre Laufbahn mit Vagabundage.

Wer kennt nicht in unserer vielgerühmten Zeit den Zusammenhang von Prostitution und Verbrechen? Wer weiß heute, nachdem Ärzte und Psychiater so laut ihre Mahnungen ertönen lassen, nichts von dem ungeheuer schädigenden Einfluß des Alkoholismus auf die Nachkommen der Trinker? Alkoholismus und Verbrechen: traurige Ursache trauriger Wirkungen! 82 % der Prostituierten waren Kinder trunksüchtiger Eltern! Verbrechen und Trunksucht hängen eng miteinander zusammen. Darum ist auch — in allen Ländern — das Verlangen nach Alkohol bei den Verbrechern so stark! Der Alkoholismus der Eltern ist eine Hauptursache der Kriminalität beim Kinde. Unzählige Eltern hinterlassen ihren Kindern ein furchtbares Erbe. Die Sünde ist der Leute Verderben!

Der Alkoholismus ist aber nicht bloß Ursache, sondern auch Wirkung!

Als weitere Ursachen der Zunahme der Verbrechen bezeichne ich die geradezu schauerliche Genußsucht unserer Tage. Oben wird das schlechte Beispiel gegeben und unten wirkt es schreckenerregend. Infolge der Genußsucht wird der Mensch unempfänglich für soziale Erziehung, lehnt er sich systematisch auf gegen jeden moralischen Einfluß. Sein Handeln ist antisozial, er wird Verbrecher.

Wenn ich auf die Irreligiosität, die immer weitere Kreise erfaßt, hinweise, so erblicke ich die Wurzel aller Verbrechen in ihr. Ich brauche nicht viel darüber zu sagen: wer sein Volk lieb hat, sieht mit Grauen, wie der Einfluß des Schlechten da stetig wächst, wo man die Religion verachtet. [1])

---

beeinflussen oder gar abzuändern, so werden zu allen Zeiten und unter allen Völkern hin und wieder auch Abnormitäten der sittlichen Erscheinungsäußerungen zu Tage treten, ohne von einem bestimmenden Einfluß auf den moralischen Grundcharakter zu bleiben, wenn wir zur rechten Zeit Abhilfe schaffen.

[1]) Ultramontane Schriftsteller haben seit langer Zeit mit der Moralstatistik Unfug getrieben und nur darin Vorsicht walten lassen, daß sie die ihrer

Ungeheuer sind die Erziehungsfehler vieler Eltern. Wer selbst das wahre Ziel der Erziehung nicht erreicht hat, kann unmöglich mit Erfolg Jugenderzieher sein! Was ist wahre Bildung? Wie viele wissen auf diese Frage zu antworten, richtig zu antworten? Was ist rechte Freiheit? Besteht sie wirklich in Ungebundenheit, in der Loslösung von göttlicher und menschlicher Ordnung? —

Aber — hält man uns entgegen — was wollt ihr? Wißt ihr nicht, daß das Beklagte nicht zu ändern ist, daß ja die Verbrecher eine besondere Berufsklasse bilden in der Gesellschaft, wie Naturforscher, Ärzte &c., welche durch vor oder nach der Geburt eintretende Störungen der Entwickelung und Organisation veranlagt sind, die sich oft durch evidente anatomische Abweichungen verraten? Wißt ihr nicht, daß erst in zweiter Linie prädisponierend wirken Erziehung und Familientradition, individuelle Schicksale oder das soziale Milieu (Umgebung) oder zufällige Umstände?

Wir kennen die Aufstellungen der Schule Lombroso und seiner Jünger.[1]) Sehen wir uns die Sache von deren Standpunkte aus an. Die Zunahme der Verbrechen wird auch von ihnen konstatiert. Finden wir aber wirklich die thatsächlich in Betracht kommenden Ursachen der zunehmenden Kriminalität, wenn wir die einzelnen Verbrecherklassen einer physiologischen und anatomischen Untersuchung unterziehen? Da nennt man uns 1. den

---

Konfession ungünstigen Seiten, wie die Zahlen der Kriminalstatistik, möglichst verhüllen und totschweigen, dagegen die dem Protestantismus ungünstigen Partien derselben, wie z. B. die Selbstmordstatistik, ins grellste Licht setzen. Thatsache ist, daß seit Jahrzehnten die Zahlen der Kriminalstatistik der kathol. Konfession ungünstig sind. Es kamen z. B. 1882—1884 im deutschen Reich im Jahresdurchschnitt auf 100,000 Protestanten 676 Vergehen und Verbrechen, auf 100,000 Katholiken 798. Im Durchschnitt der Jahre 1882—1891 kamen auf 100,000 strafmündige Personen evangel. Bekenntnisses 963 Vergehen und Verbrechen, katholischerseits 1153. Vgl. Kirchl. Korrespondenz für die Mitgl. des ev. Bundes XI. Jahrg. Nr. XII. (Dez. 1897) Col. 349 f. — Vgl. auch Gutberlet, Dr. Const. „Die Willensfreiheit und ihre Gegner.“ Fulda 1893 S. 40 ff. — 102; und „Die Moralstatistik und die christliche Sittenlehre“ B. I. in 3. Auflage von Prof. Dr. Alex. von Öttingen (Erlangen 1882).

[1]) Siehe Autoren- und Litteraturnachweis in Dr. V. Giuffrida Ruggeri's Schrift „Sulla dignità morfologica dei segni detti »degénerativi«“ (Roma 1897) Seite 106—117.

politischen Verbrecher, von dem gesagt wird: er kann antisozial handeln, muß es aber nicht; er ist nach Lombroso „ein wahrer Vorkämpfer des menschlichen Fortschritts", nach Professor Benedikt in Wien „ein homo nobilis, dessen vollendetster Typus Christus sein soll". Da nennt man uns 2. den Leidenschaftsverbrecher, von dem behauptet wird: er besitzt gesunde Konstitution, rechtschaffene Gesinnung, intensives, übertrieben starkes Gefühlsleben; unverdient erlittenes Unrecht führt ihn zum Verbrechen, aber er wird niemals rückfällig. Weiter nennt man uns 3. den sogenannten irren Verbrecher, der instinktiv antisozial handelt, im Zustand deutlich nachweisbarer geistiger Störung; er ist intellektuell irre und sittlich gefühllos. — Als 4. Klasse bezeichnet man uns den Gelegenheitsverbrecher, bei dem Schwäche des Willens besteht; der eigentliche Verbrecher ist in dem Falle aber, so wird behauptet, die Gesellschaft. Aus dieser Klasse kommen 5. die Gewohnheitsverbrecher; der Boden, auf dem diese gedeihen, ist das Zuchthaus, die Polizeiaufsicht und die Arbeitslosigkeit. Der Berufsverbrecher, so nennt man uns die 6. Klasse, sei ein modernes Entwickelungsprodukt, aus den Berufsverbrechern bestehe die kriminelle Aristokratie; hier herrsche freier Entschluß, bestimmte Methode, hier finde man besonders erzogene Geschicklichkeit.

Was sagt uns die positivistische Schule Lombrosos über Ursachen und Natur des Verbrechens?

Da wird zuerst auf die kosmischen Ursachen hingewiesen, auf den Einfluß der Temperatur, des Klimas auf das Verbrechen. Weiter nennt man uns biologische Faktoren als Ursachen des Verbrechens, verweist man auf anatomische, physiologische und psychologische Eigentümlichkeiten, die man an den einzelnen Verbrechertypen [1]) gefunden haben will. Da gibts Merkmale am Schädel, am Gehirn, am Gesicht, Haaranomalien, starren, katzenartigen Blick — nur eigentümlich, daß man noch bei keinem Säugling diesen Blick hat beobachten können! — Da gibts Eigentümlichkeiten in der Körpergröße und dem Körper-

---

[1]) Vgl. die vortreffliche Widerlegung der positivistischen Schule in Gutberlet „Die Willensfreiheit und ihre Gegner" (Fulda 1893) S. 140 ff. u. 103 ff.

gewichte der Verbrecher, im Stoffwechsel der Gefangenen, da untersucht man Hände und Füße, die Kreise der Fingerspitzen u. a. m. (Ruggeri).

Da weist man auf die Tättowierungen der Gefangenen hin. Es ist wahr, mehr als 54 % aller Sträflinge sind tättowiert. Früher (1848) galt das Tättowieren des Körpers in Italien für ein Zeichen der Männlichkeit, heute urteilt man darüber anders, wie Lombroso in seinem Buche vom „Geborenen Verbrecher" mitteilt. Er fragte 1888 einen Soldaten, warum er nicht tättowiert sei, worauf dieser zur Antwort gab: „weil das zu den Dingen gehört, die ins Zuchthaus führen". [1])

Der Hinweis der positivistischen Schule auf die Motive zum Tättowieren hat Richtiges zu Tage gefördert. Es sind religiöse Motive, z. B. bei den Wallfahrern in Loretto, bei Matrosen und Soldaten. Bei Gefangenen hat man 31 % Tättowierungen religiöser Embleme gefunden. Gelegenheitsursachen zum Tättowieren sind Langeweile und Müssiggang, auch Eitelkeit. Erotische Leidenschaft — unserer Zeit Laster — sind die Ursachen, die den schmutzigen Gedanken durch Tättowierung Ausdruck verleihen auf dem Körper des Verkommenen.

Man weist hin auf die anormale Bewegungsfähigkeit der Verbrecher, Linkshändigkeit sei in hohem Maße wahrzunehmen. Auch die physische Sensibilität sei beim Verbrecher anders, wie beim normalen Menschen. Der Kriminelle zeige Unempfindlichkeit; Schmerz sei ihm eine willkommene Überraschung (?). Sehr gering sei bei ihm die Erregbarkeit der Haut, und nach Benedikt sei eine Disvulnerabilität des Verbrechers zu beobachten, die darin bestehe, daß Verbrecher nach Verwundungen sich viel schneller als gewöhnliche Sterbliche erholen und genesen. Shokwirkung fehle beim Verbrecher. Man höre bei ihm laute Klagen über kleine Beschwerden, während er häufig kein Bewußtsein habe von schweren

---

[1]) Ich bitte alle Lehrer, Katecheten und Geistliche, bei der Behandlung des 5. Gebotes und sonst im Religionsunterricht, in der Christenlehre und in der Fortbildungsschule in geeigneter Weise zu warnen vor dem Tättowieren. Wenn die jungen Leute auch hier gehörig unterrichtet und gemahnt werden im Hinweis auf 1. Korinth. 3,16 f.; 2. Korinth. 6,16 und 1. Korinth. 6,19 f., dann werden sie sich hüten, den Körper „verschimpfieren" zu lassen.

Krankheiten. Sein Auge sei schärfer, die Schärfe des Geruches geringer als bei normalen Menschen.

Unfähig sei er zu erröten oder zu erblassen, ganz eigenartig sei die Innervation der Blutgefäße bei Verbrechern.

Finden wir durch dieses Material die Ursachen für die Zunahme der Verbrechen? Kennen wir nicht auch in der sog. unbestraften Gesellschaft genug Individuen, bei welchen erwähnte anatomische und physiologische Eigentümlichkeiten zu konstatieren sind?

Meines Erachtens hat die Untersuchung mehr in die geheimsten Falten der Seele einzudringen und die Kraft zu messen, mit welcher die Dinge das Gemüt in Bewegung setzen.

Viel Richtiges enthält die Aufstellung der psychologischen Eigentümlichkeiten der Verbrecher; aber kommt der größte Teil derselben nicht auch bei ungestraften Leuten vor? Da behauptet man das Vorhandensein von Defekten des Gefühlslebens der Verbrecher. Daß der Verbrecher keine Reue kenne, kein moralisches Leiden, das ist nicht wahr. Nach meiner Erfahrung liegen in dieser Hinsicht die Verhältnisse drinnen im Strafhause ebenso wie draußen bei den freien Leuten. Ich verweise auf die Briefe, Gedichte und Aufsätze von Sträflingen, ergo Verbrechern, in meinen „Beiträgen zur Lösung des Verbrecherproblems" (Erlangen bei Junge 1895). Ich habe gefunden, daß selbst solche Verbrecher, die ihre That kaltblütig vorher überlegen und planen, Reue empfinden, wenn man ihnen in der rechten Weise gegenübertritt und sie da zu fassen sucht, wo sie zu fassen sind.[1]) Leicht ist dies wohl nicht und erfordert nicht gewöhnliche psychologische Schulung; anatomische und physiologische Abnormitäten finden ist leichter, als bei einem Verbrecher Reue. Moralische Insensibilität und Perversität sind nicht bloß in Strafanstalten heimisch, auch draußen zeigen sie sich heutzutage. Stumpfheit und Großthuerei, Leichtsinn und Gleichgültigkeit gegen die Zukunft sind Seiten des Bildes unserer Zeit, nicht bloß Eigentümlichkeiten des Gefühlslebens der Zuchthausinsassen. Daß die moralische Gefühllosigkeit mit der physischen zusammenhängt, zu-

---

[1]) Vgl. auch meine kl. Schrift „Der Gottesdienst in der Strafanstalt". Erlangen bei F. Junge. 1896.

gegeben; was ist Wirkung, was ist Ursache? — Der Verbrecher nähere sich durch seine typischen Eigentümlichkeiten dem Wilden! Eine *billige* Behauptung!

In Hinsicht auf die Intelligenz nennt man den Verbrecher stupid, zerfahren, leichtsinnig, meint aber, er sei unglaublich vorsichtig. Nichtsdestoweniger sei er improvident, er ziehe die möglichen Eventualitäten nicht in Berechnung, und nach der That lasse er meist alle Vorsicht aus den Augen. Das sind psychologische Widersprüche.

Und die *Falschheit*, die *Doppelzüngigkeit* — sind das nicht Seiten, die auch außerhalb der Strafanstalten tief beklagt werden? Warum selbstgerecht und scheinheilig diese Schattenseiten im Leben der Gesellschaft ins Zuchthaus weisen?

Eitelkeit und Verbrechen gehen Hand in Hand; das ist wahr. Hochmut kommt vor dem Fall. Daß aber der Verbrecher sein Leben und sich selbst falsch beurteile und eine egoistische Freude am Bewundertwerden zeige, das hat er mit Tausenden gemein, die nie die Zellen des Strafhauses sehen.

Man weist weiter hin auf die Flüchtigkeit und Unbeständigkeit der Verbrecher. Er sei unfähig zu lange anhaltender Beschäftigung; der Müßiggang sei sein Lebensprinzip. Und doch habe ich nicht wenig Gefangene schon kennen gelernt, die während ihrer Strafzeit den größten Fleiß und lobenswerteste Ausdauer an den Tag gelegt haben. Jedes Jahr werden einzelne Gefangene wegen ihres Fleißes und Wohlverhaltens mit Arbeitsprämien bedacht. Richtig bleibt: „Wer den Müßiggang unmöglich machen könnte, hätte einen wichtigen Schritt in der Bekämpfung des Verbrechertums vorwärts gethan.“

Als Ursachen der Flüchtigkeit und Unbeständigkeit der Verbrecher werden genannt: Alkohol und Spiel, Karten und Bier.

Der Verbrecher soll sentimental sein, Liebe zu Tieren zeigen, bei Erwähnung seiner Mutter meist gerührt werden; er soll ein *Doppelleben* führen. Finden sich diese Seiten nicht auch außerhalb der Strafhäuser? Kennt denn die sog. *christliche Gesellschaft* nicht mehr das Wort des Apostels Jakobus in seinem Briefe Kap. I Vers 8, wo es heißt: „ein doppelseelischer Mensch, unbeständig auf allen seinen Wegen“ (ἀνὴρ δίψυχος, ἀκατάστατος

ἐν πάσαις ταῖς ὁδοῖς αὐτοῦ, lat. (Vulgata) vir duplex animo inconstans est in omnibus viis suis)? Die „konventionellen Lügen"[1]) der feinen Welt erziehen ja mit viel Erfolg zu diesem Doppelleben! Es fällt wohl gar nicht mehr auf, daß derselbe Lebemann, der unter seinesgleichen kaum weniger schmutzige Gespräche führt, wie der inhaftierte Zuhälter in seiner Umgebung, der „gnädigen Frau" gegenüber, in der feinen Familie, den Schein größter Sittsamkeit und sittlicher Reinheit sich zu geben sucht? Ehe man heuchlerisch von dem Doppelleben des Verbrechers spricht, möge man einmal in der Gesellschaft, dem Boden, von dem auch der Verbrecher stammt, gewissenhaft Umschau halten und die unleugbare Thatsache konstatieren, daß es in der sog. anständigen Gesellschaft genug Leute gibt, die unter den Begriff des δίψυχος ἀνήρ zu subsumieren sind.

Man hat weiter gefunden, daß das religiöse Gefühl des Verbrechers nur ein tiefstehender Aberglaube sei, daß der Verbrecher zwar nicht religiös, aber sehr abergläubisch sei. Wie viel Aberglauben noch in unserem Volke, auch im zu Ende gehenden 19. Jahrhundert noch, steckt, weiß der Geistliche und der Arzt allerorten. Daß auch Verbrecher abergläubisch sind, ist darum kein wunderbares Phänomen. Viele kommen trotz ihres unausrottbaren Aberglaubens nicht mit den Strafgesetzen in Konflikt, andere werden vielleicht aus Aberglauben Verbrecher. Über den Zusammenhang von Aberglauben und Verbrechen hat ein russischer Jurist, August Löwenstimm, eine interessante Schrift geschrieben, die auch in deutscher Sprache vorliegt (Berlin 1897) und mit einem Vorwort von dem Berliner Professor Dr. Kohler versehen ist. Es ist wahr, es gibt sehr abergläubische Verbrecher; es gibt welche, die

---

[1]) Vgl. Martensen, Dr. H., „Die christl. Ethik," II. Teil S. 113 (Karlsruhe u. Leipzig 1886). Wie läßt doch gleich Goethe in Faust II. Teil im 2. Akt den Baccalaureus sich äußern? „Im Deutschen lügt man, wenn man höflich ist!" — Der Erzieher begnüge sich nicht mit dem Scheine der Offenheit, der leider nur zu oft an den Tag tritt und zu Falschheit und Heuchelei führt. Leider verlangt heutzutage die Gesellschaft nur den Schein und sieht über innere Wahrhaftigkeit hinweg; denn es gehört zum guten Ton, dem sich oft die Besten fügen, sich zum Scheine zu freuen, zu betrüben, Teilnahme an den Tag zu legen, etwas schön oder häßlich zu finden, ohne davon im Grunde überzeugt zu sein. —

wie einen Talisman ein Stückchen Kohle ꝛc. mit sich herumtragen, die ihre Exkremente am Orte ihrer verbrecherischen That hinterlassen in dem Aberglauben, so nicht erwischt werden zu können. Gibts dafür kein Pendant in der sog. freien Gesellschaft? Wer kennt nicht den Aberglauben manches Jägers, manches Schäfers? Den Aberglauben vieler sog. Gebildeten?

Man argumentiert mit Neapel, der frömmsten Stadt Italiens. Während sonst in Italien auf 100000 Einwohner 5 Mörder treffen, ist in Neapel das Verhältnis 100000 : 16. Was beweist das aber? Nichts weiter, als daß zu geringe Religionskenntnisse bei allem Pomp äußeren Religionskultus' ein zu schwaches Hemmungsmittel gegenüber der Macht der Sünde sind. [1])

Wie draußen, so ist's auch drinnen in der Strafanstalt: hier wie dort solche, die empfänglich sind für Gottes Wort und seelsorgerliche Zusprache, hier wie dort aber auch solche, welche brutal gleichgültig gegen die Religion sind. Auch Heuchler drinnen und draußen. Spezifische, dem Verbrecher als solchem zukommende Charakteristika habe ich seit meiner bald 8jährigen Thätigkeit als Geistlicher einer Strafanstalt noch nicht entdecken können.

Aber eine Eigentümlichkeit des Verbrechertums hält man uns entgegen, gegen die alle Mühe, andersartige Erklärung zu geben, nichts ausrichtet; und man meint die sog. Gaunersprache, das Rotwelsch. Es ist richtig, der Gebrauch des Verbrecherjargons kennzeichnet meistens den Rückfälligen. Es ist ferner richtig: die Gaunersprache entwertet die Werte des Lebens und sucht das zu

---

[1]) Der Mörder Hofmann und seine Frau sowie deren Tochter in Lohndorf bei Bamberg gaben als Motiv der Ermordung des Schwiegersohnes und Mannes, den sie in schauerlicher Weise hingeschlachtet haben, an: „damit wir wieder ruhig beten können!" Auf wen fällt hier die Schuld? Doch nicht auf die Religion, sondern auf die, welche Religionsunterricht und Predigt, Seelsorge und religiöse Förderung des Volkes in ihrem ganzen Umfange als Amts- und Lebensaufgabe zu bethätigen haben. Sollte man eine solche Rohheit religiöser Anschauung 13 Kilometer von dem Sitz des Erzbischofs, von dem Stuhl des Bischofs und Apostels der Pommern, des hl. Otto, für möglich halten? Das genannte Mördertrifolium galt für fromm; an ihrem Wohnhause steht ein großes Kruzifix — und sie morden, um wieder richtig beten zu können! — Eine Schale ohne Kern! Vgl. „Soziale Schriften" von Charles Secrétan. In Auswahl übers. von E. Platzhoff (Freiburg u. Leipzig 1896), S. 147.

heben, was in Wirklichkeit Erniedrigung bedeutet. Statt: er verrichtet Zwangsarbeit, sagt der Verbrecher: „er dient in seiner Majestät Sold", statt er hat 13 Monate Zuchthaus: „er kriegt 13 reine Hemden", statt Tretmühle „die ewige Treppe", „das Rad des Lebens". Der französische Verbrecher sagt statt sich ertränken: boire dans la grande tasse (in einer großen Tasse trinken).

Aber hat nur das Verbrechertum diesen Jargon? Wer anläßlich eines Viehmarktes Käufer und Verkäufer belauscht, wird Worte hören, die er nicht versteht, während sie für den Viehhändler und dessen Vermittler ein Mittel vorsichtiger Verständigung sind. Der Verbrecherjargon hat viele Ausdrücke aus dem Hebräischen, ebenso sind die Laute, die wir auf den Viehmärkten vernehmen, der hebräischen Sprache entnommen. Der Verbrecher nennt Feuer Serf, den Mond Lewone, die Nacht Leile, den Hund Kiluf, den Diebsanteil Chelik von der Gnaife, den Pfarrer Gallach oder Koll, den Arzt Rauf, den Schuster Trittmelochner, den Handwerksburschen Talfkunde, den Kameraden Kawrusche, den Dieb Ganof (Ganuf); Chochemer, die Diebswache Schmiere, den Scharfrichter Tammer 2c. diese Worte stammen alle aus dem Hebräischen. Lombroso hat unter 700 Worten der Gaunersprache 156 jüdische gefunden. Interessant und psychologisch bedeutsam ist die Menge von Synonymen für die Dinge, die dem Verbrecher am wichtigsten sind; so hat er 17 verschiedene Bezeichnungen für Polizisten, 9 für sodomitische Akte, 7 für Raub. Der französische Verbrecherjargon hat 44 Ausdrücke für Betrunkenheit, 20 für Trinken, 8 für Wein, 19 für Wasser, 36 für Geld.

Man sagt, die Gaunersprache sei im Verschwinden begriffen. Da sie im Zuchthause vor allem gelernt wird, so könnte man sie bald eliminieren, wenn man die schädlich wirkende gemeinsame Haft aufgäbe und den Verkehr der Gefangenen unter sich auf das allergeringste beschränkte.

Aus den Gefängnisinschriften,[1]) aus Notizen, die

---

[1]) Mir stehen einige Inschriften von Schublokalen zur Verfügung, von denen ich folgende mitteilen will.

Einer, der zeigt, daß selbst „klassische" Bildung nicht sicher ist vor „des Daseins Schlamm", schrieb an die Wand des Schubzimmers:

Sträflinge während ihrer Haft in Bücher ꝛc. schrieben, schloß man auf den typus criminalis. Man behauptet, der Inhalt dessen, was Verbrecher da geschrieben, gipfle in Reflexion, Leidenschaft und Wut, und die Verse der Zuchthauspoeten seien immer roh, affektiert oder ruhmredig, Zeugnisse wilder Ausbrüche der Verzweiflung ꝛc. Ich begreife nicht, wie man zu diesen apodiktischen Behauptungen kommt. Meine Erfahrungen haben mir das Gegenteil gelehrt. In den Briefen, Aufsätzen und Gedichten von 30 Gefangenen, die ich als Beweismaterial für meine Behauptungen gegenüber den Ausführungen der „Naturgeschichte des Verbrechers“ von Dr. H. Kurella (Stuttgart, 1893) in meinen „Beiträgen zur Lösung des Verbrecherproblems“ veröffentlichte, weht wahrlich eine andere Luft, als die obenbezeichnete. Wer noch bisher diese Briefe, diese Gedichte und Aufsätze gelesen, mußte seine verkehrte Meinung ändern und zugeben, derartige Dinge aus einem Zuchthaus nicht erwartet zu haben.

Ich gebe hier einige Proben. Ein Gefangener schrieb in sein Heft:

„Wohl jedem, der sich mit Geduld
Kann stets der Armut beugen!
Zwar ist die Armut keine Schuld,
Doch kann sie Schuld erzeugen!“

„Come what come may,
Time and the hour runs through the roughest day.“
(Komme, was kommen mag,
Die Stunde rinnt auch durch den rauh'sten Tag.)

Vgl. Shakespeares „Macbeth“ 1, 3 und Schillers Übersetzung.

Von einer anderen Hand stammt die Inschrift:

„Ein Bastard ist der gegen seine Zeit, der nicht Geschmack an Menschenkunde findet;
Nicht üb' ich sie, um and're zu betrügen, doch lern' ich sie, um nicht getäuscht zu werden.“

Eine dritte Hand schrieb in schöner Schrift so hoch hinauf als sie konnte:

„Wie ich daheim zu üppig ward,
Zog ich mit großen Plänen aus;
Und kehr' zurück, nach irrer Fahrt,
Per Schub, arm, wie 'ne Kirchenmaus.“

G. R.

„Buchdrucker — Leipzig.“ —

Kann man aus solchen Inschriften auf einen typus criminalis schließen? —

Bei ihm war wirklich die Armut, aus der er stammte, keine Schuld: seine Eltern waren arme Leute. Hatte derselbe Sträfling aber nicht recht, wenn er an einer anderen Stelle seines Heftes schrieb:

„Veracht', o Mensch, den Menschen nicht,
Sei er auch tief gefallen,
Weil Besserung er stets verspricht;
Nur braucht er — Lieb' vor allem!?"

Sind das rohe, affektierte Verse? Ist's vielleicht Ruhmredigkeit oder ein wilder Ausbruch der Verzweiflung, wenn ein anderer Sträfling — die Beispiele sind zum größten Teil von solchen genommen, die bisher nicht mehr rückfällig wurden — unter der Überschrift „Die Sünde" schreibt:

„Was hältst du, Sünde, mich gefangen?
Wer gibt dir denn die Kraft dazu?
Was zwingst du mich, dir anzuhangen?
Warum raubst du mir Glück und Ruh'?
Fort, fort von mir, mit dir ist's aus!
Mein Herz soll sein ein Gotteshaus!

Es treibet dich des Satans Tücke,
Von dem du ja den Ursprung hast;
Durch ihn legst du dem Menschen Stricke,
Daß er des Bösen Opfer ward.
Du raubst uns allen Freud' und Ruh';
Ach wie verächtlich, schlecht bist du!

Entweiche von mir, arge Sünde,
Mit dir hab' ich nichts mehr gemein!
Ich weihe mich dem Gotteskinde,
Das macht mich von dir, Sünde, frei!
Im Herzen Jesu find' ich Ruh',
Auch sel'gen Fried' und Glück dazu!

Durch dich mußt' ich solange büßen,
Durch dich mußt' ich ohn' Freiheit sein,
Durch dich! — jedoch ich konnt' es wissen! —
Mußt' mich die ganze Menschheit scheu'n.
Jedoch mein lieber Jesus Christ
Ist's, der mich nicht verläßt, vergißt.

Drum weich' von mir, du arge Sünde;
Ich fang' ein neues Leben an.
Es löste sich des Herzens Rinde,
Mein Jesus nahm sich meiner an!
Er ist des größten Sünders Freund,
Wenn er die Sünd' erkennt, bereut!"

Ist's Ruhmredigkeit oder Affektiertheit, wenn ein seit Jahren entlassener und brav gebliebener Schreinergeselle seiner Mutter aus der Strafanstalt also schreibt: „Liebe Mutter! Kann Mutterliebe auch bisweilen ernstlich zürnen, so ist ihrem Wesen dafür Unversöhnlichkeit desto fremder. Dieser Gedanke drückt all' die Zweifel und Befürchtungen nieder, die mich in der Absicht, an Dich zu schreiben, beirren wollen.

Liebe Mutter! Ich habe Dir wehe gethan, und dieses rächte sich bitter an mir. Damit ist nicht allein auf meinen derzeitigen Aufenthalt hingewiesen, nein! Das leider zu spät sich einstellende Bewußtsein, daß Du unter meiner Schlechtigkeit leiden [1]) mußtest, ließ schon damals, als ich mich in Belgien sicher wähnte, keine rechte Freudigkeit in mir aufkommen, und ein solcher Zustand innerlichen Mißbehagens ist ungleich peinlicher, als die äußere Folge einer Schuld.

Wie konnte das nur so kommen? Diese Frage ist so nahe liegend wie schwer völlig zutreffend zu beantworten. Hier, in meiner Zelleneinsamkeit, habe ich die Vergangenheit genau auf fragliche Ursachen geprüft, und es soll ein Teil meiner freiwilligen Buße sein, Dir das Ergebnis nicht vorzuenthalten. Jene Unfertigkeit in sich selbst, die das Wesen der Begriffe Recht, Ehre, Pflicht nicht derart umfaßt, um in allen Lagen stets das Richtige zu wollen, — laxe Religiosität und also auch in anderer Hinsicht kein Gegengewicht für den Einfluß gewöhnlichen Kasernenlebens, — Vorgesetzte, denen mechanische Subordination als Inbegriff aller Soldatentugenden galt, — Leichtsinn, Übermut und Denkfaulheit in N.'s Garnison: all' das in sachlichen Zusammenhang gebracht und in seinen wechselseitigen Wirkungen erwogen, erklärt hinreichend,

---

[1]) Der Schreiber dieses Briefes hatte einen Stiefvater, der seiner Frau, der Mutter des Gefangenen, wegen ihres Sohnes täglich Vorwürfe ins Gesicht schleuderte, was diese grämte.

daß sich die Vorbedingungen der Katastrophe allmählich in mir erfüllen mußten; der Hereinbruch derselben hing dann bloß noch von Zufälligkeiten ab. Nur so wird es begreiflich, daß ein so kleiner Umstand genügte, mich gänzlich aus dem Geleise zu schleudern, wie die Urlaubsverweigerung an und für sich war, die mir mein Hauptmann zu teil werden ließ, als damals Vater schrieb, ich möchte auf einige Tage nach Hause kommen. Du siehst, liebe Mutter, ich war eben trotz der früheren Erfahrungen und trotz der Dir desfalls gegebenen Versprechungen doch nichts weiter als eines der echten, modernen Weltkinder, die solange gut und brav sind, solange alles Verfängliche ihnen fern bleibt. Das Verfängliche für mich in diesem Falle lag in Verhältnissen begründet, denen ich geistig und sittlich nicht gewachsen war, und darum mußte ich früher oder später fallen, wiederum fallen.

Hier hast du in knappen Worten meine rückhaltslose Beichte
. . . ."

Ich will es mit diesen wenigen Proben bewendet sein lassen. Wer noch mehr wünscht, möge in meiner Schrift sie lesen.[1])

Es gibt Gefangene, in deren Briefen oder Aufsätzen ein eigentümlicher Mangel an Einsicht in den moralischen Charakter ihrer Handlungen deutlich zu Tage tritt. Aber denselben Mangel finde ich auch in Briefen der Angehörigen von Gefangenen, die daheim ihr ehrliches Handwerk treiben. Es mag ein Sträfling seinen Lebenslauf noch so ausschmücken, ein anderer schildert mit gewissenhafter Offenheit und Wahrheitsliebe sein Leben; ich könnte mit vielen Beispielen dies belegen.

Bezüglich der Zeichnungen der Gefangenen behauptet die Lombroso'sche Schule, sie seien grob und unbedeutend, meist Nuditäten, es zeige sich in ihnen ein Mangel jedes erhabenen Gedankens. Das habe ich nicht finden können. Ich verweise wiederum auf meine „Beiträge ꝛc.", in denen etliche Zeichnungen veröffentlicht sind. — Ich sprach einst im Religionsunterricht von der Zufriedenheit des einfachen Mannes, des Arbeiters, der Arbeiterin. Einige Tage

---

[1]) Einige Proben habe ich auch in der Zeitschrift „Die Seelsorge" (Leipzig bei A. Strauch), II. Jahrg. 1897 als Früchte der Gefängnisseelsorge veröffentlicht.

darauf zeigte mir ein Zellengefangener in seinem Hefte zwei neugefertigte Zeichnungen: Illustrationen der Zufriedenheit der sittlich noch gesunden, einfachen Kreise. Das eine Bild stellte eine Arbeiterin dar, welche den Zucker zum Morgenkaffee mit ihrem Kanarienvogel teilt und in ihrem wohnlichen Zimmer die neue Tagesarbeit zurechtgerichtet hat. Das andere Bild stellt einen Arbeiter vor, der abends nach Hause gekommen der Erholung pflegt, die Pfeife im Mund und ein Buch in der Hand, während auf dem Tische Zeichnungen für das Schreinergewerbe liegen. Die Wand aber schmückt ein Karton mit der Aufschrift: „Befiehl dem Herrn Deine Wege und hoffe auf ihn, er wirds wohl machen."

Der Zuchthaussträfling, der Tättowierungen von Nuditäten auf seinem Leibe trägt, ist allerdings um einige Grade verschieden von dem Roué, der ganze Sammlungen von photographischen Nuditäten besitzt. Auch für ihn, nicht bloß für viele Verbrecher ist die Liebe nur ein rein physiologischer Trieb. Man beruft sich auf Laurent, wenn man sagt: „Das Geschlechtsleben ist für die Verbrecher nicht etwas Geheimnisvolles und Heiliges, nicht die in dem dunklen Bau des Körpers — wie ein im Tabernakel verborgener Talisman — versteckte Rose; für sie ist es etwas Widerliches, das ans Licht gezogen und belacht wird!" Ich habe den Mut, zu sagen: das trifft bei vielen unbestraften Männern leider ebenso zu. Man kann sogar in gebildet sein wollenden Kreisen trauriges Beweismaterial finden! —

Wie stellt sich der Verbrecher selbst zum Verbrechen? [1]) Diese Frage wird von der positivistischen Schule dahin beantwortet, daß

---

[1]) Interessant ist es sicher auch, zu erfahren, was ein Verbrecher über die Lösung der sozialen Frage denkt, über die Möglichkeit einer Besserung der Verhältnisse, unter denen er selbst leidet. Ich muß es mir leider versagen, das von mir seit 8 Jahren gesammelte hochinteressante Material hier zu verwerten, gedenke aber in einer größeren Arbeit auf dasselbe in ausführlicher Weise zurückzukommen. So gut Lombroso berechtigt war, das ihm zusagende negative Material in seinem delinquente nato zu verwerten, so gut ist man berechtigt, das etwa vorhandene positive Material zur Beweisführung heranzuziehen. Nur so wird Licht und Schatten recht verteilt, nur so gelangt man zur zutreffenden Pathologie und Diagnose des Verbrechertums, nur so findet man den Weg zur rationellen Therapie. Jeder andere Weg ist einseitig und darum falsch. —

man behauptet: der Verbrecher kennt keine Reue, leugnet seine That, rechtfertigt sie als Pflicht oder als Kleinigkeit, macht das Schicksal, das Fatum verantwortlich, gründet seine eigene Existenz auf die Laster der bürgerlichen Gesellschaft, nennt sich eine Strafe, eine Gottesgeißel für die Reichen, nennt Stehlen ein ehrenwertes Gewerbe, eine Spekulation.[1]) Es mag viele Verbrecher geben, die sich so zum Verbrechen stellen: aber ich habe auch viele andere kennen gelernt, die die wünschenswerte Selbsterkenntnis besitzen, die den Mut der Selbstprüfung haben und Selbsterziehung üben. Ich verweise auf den Brief und das Gedicht „Die Sünde" oben und teile aus einem Briefe eines anderen Gefangenen folgenden Abschnitt mit: „Liebe Eltern! Es ist nur zu wahr in Er-

---

[1]) Wird der Egoismus bloß im Zuchthaus als Lebensprinzip gepriesen? Hat nicht Kaspar Schmidt († 1856 als Schullehrer in Berlin) in seiner unter dem Pseudonym Max Stirner veröffentlichten Schrift „Der Einzige und sein Eigentum" den rohesten Egoismus gepredigt? Hat dieser Mann, dessen Namen auch die Geschichte der Philosophie registriert, nicht die nackte Selbstsucht als das allein selig machende Prinzip verkündet zugleich mit der Auflehnung gegen alle Gesetze und Ideale, die der selbstsüchtigen Willkür des Einzelnen Schranken auferlegen könnten. Und der Philosoph des Egoismus' Fr. Nietzsche? Verehrt der nicht in dem Verbrecher den von jeder Rücksicht auf Gesetz, Recht und Nächstenliebe freien Menschen, den Egoisten par excellence? In seinem Buche „Jenseits von Gut und Böse" sagt Nietzsche: „Die Advokaten eines Verbrechers sind selten Artisten genug, um das schöne Schreckliche der That zu Gunsten ihres Thäters zu wenden." Und der Dichter des Egoismus Henrik Ibsen, der auch in Deutschland zur Berühmtheit gelangt ist? Ist nicht auch er ein Verächter aller Gesetze, auf denen das Bestehen des Staates und der menschlichen Gesellschaft, die Wissenschaft und die Kunst beruhen? August Strindberg, der sich einen Schüler Nietzsche's nennt, spricht in der Vorrede zu seinem naturalistischen Trauerspiel „Fräulein Julie" seine Erwartung aus, daß es im Laufe der Entwickelung der Menschheit einmal dahin kommen werde, daß die Menschen alles menschliche Gefühl, alle Sympathie mit den Leiden und Freuden ihrer Mitmenschen, alles das, was wir Herz nennen, verlieren, sodaß nur die bestialische, grausame Wollust übrig bleibt, die sich an den Qualen des Nächsten weidet, wie denn auch Nietzsche die eigentliche Bedeutung des Trauerspiels darin fand, daß man sich heimlich auf eine anständige Art an den vorgestellten Leiden und dem Untergang von Menschen ergötze. Vgl. Falckenberg, „Geschichte der neueren Philosophie." Leipzig 1896 S. 445. — Schellwien, „Der Geist der neueren Philosophie." Leipzig 1895 S. 131. II. T. — Türk, „Der geniale Mensch". Jena u. Leipzig 1897 S. 245—363. — Pfleiderer, „Geschichte der Religionsphilosophie". Berlin 1883 I. B. S. 452 ff. —

füllung gegangen, was Ihr seinerzeit vorausgesagt. Hätte ich gearbeitet und böse Gesellschaft gemieden, dann wäre ich nicht hierher (Ebrach) gekommen. Nun muß ich durch Schaden klug werden. Ich sehe ein, wie tief ich gesunken und habe es schon oft von Herzen bereut, daß ich mich soweit vergessen konnte. Aber woher kams? Ich hatte zuvor schon meinen Gott vergessen; die Kirche, die Religion waren mir gleichgültig geworden. War's da ein Wunder, daß der böse Einfluß ohne Schwierigkeit mich niederziehen konnte zu seinen finsteren Wegen? O hätte ich meinen Gott nicht verlassen, dann hätte er mich nicht fallen lassen.......... Aber hat nicht Gott wiederum mit mir Gnade gehabt, könnte ich nicht noch tiefer, viel tiefer gefallen sein? Ich will mich wenden und gut zu machen suchen, soweit es in meinen Kräften steht, was ich je verschuldet habe. Eure Worte sollen nicht ganz vergebens gewesen sein. Euer Beispiel, Euch redlich durchzubringen, soll künftig mir immer vor Augen stehen zur Befolgung meinerseits. Böse Gesellschaft will ich meiden, ein anderer Mensch will ich werden, nicht bloß ein fleißiger, sparsamer, sondern auch ein Christ. Denn was haben alle Tugenden für einen Wert, wenn ihnen das Fundament fehlt! Ohne Religion, ohne Gebet — jetzt begreife ich es — steht der äußerlich noch so Tugendhafte in beständiger Gefahr, seine Scheintugenden gar bald auch vor der Welt zu verlieren........" —

Wenn der Verbrecher sich eine Strafe, eine Gottesgeißel für die Besitzenden nennt, so hat er das Recht, sich auf große Lehrmeister zu berufen. Oder ist das Wort Proudhons [1]: „La propriété c'est le vol" = „Eigentum ist Diebstahl!" nicht ein bekanntes Schibboleth in den Kreisen, aus denen viele Verbrecher die Strafhäuser füllen?

Wenn ferner mancher Verbrecher dem lieben Gott die Schuld gibt, daß er ihn so geschaffen, unterscheidet er sich etwa da von dem vielleicht gar noch „gebildeten Herrn", von der „gebildeten Dame", die auch verlangen, daß ihre Umgebung sich in ihre angeborenen (?) Eigenheiten zu schicken suche? „Man muß mich eben

[1]) In seinem Werk „Qu'est-ce que c'est que la propriété? ou: Recherches sur le principe du droit et du gouvernement" (Paris 1840).

nehmen, wie ich bin, ich bin nun einmal so!" Dies lautet so dumm wie das Wort des Verbrechers: „Der liebe Gott hat mich eben so erschaffen, daß ich nicht anders kann." Und nennt er wirklich sein Verbrechen eine Spekulation — wer will bestreiten, daß manche Spekulation sog. Ehrenmänner nicht ein Verbrechen ist, das zwar keinen Strafrichter beschäftigt, aber qualitativ meist schwerwiegender ist, als die geringe „Spekulation" des Rückfälligen?

Nur keine Heuchelei! Es gibt Mißbildungen unter uns, im Volksleben, drinnen im Strafhaus, draußen bei der sog. freien Gesellschaft, vor denen man schaudert, wenn man sie erblickt; sie bestehen aber weniger in anatomischen Eigentümlichkeiten, sondern vielmehr in oft Ekel erregenden Krankheiten des sittlichen Lebens. So wenig aber der Ekel das Studium eines körperlichen Leidens verhindert, so wenig ein Arzt sich abhalten läßt in diesem Falle, so wenig darf der traurige, sittliche Zustand weiter Volkskreise uns abhalten, Auge und Ohr und Hände recht nahe zu bringen dem krankenden Volkskörper, auf den Herzschlag des Volkslebens zu hören, den Puls zu fühlen, um die wahren pathologischen Zustände zu erkennen, die richtige Diagnose zu stellen, die eine rationelle Therapie einleiten kann.

Wenn man die Aufstellungen der Positivisten in der Kriminalanthropologie bei rechtem Lichte betrachtet, drängt sich einem die traurige Erkenntnis auf: Die Zunahme der Verbrechen ist nichts weiter als die Illustration dafür, daß unser Volk unaufhaltsam der Degeneration anheimfällt! Biegt wirklich die Kultur von ihrer höchsten Höhe im 19. Jahrhundert ab mit der Tendenz zur Unkultur? Liegt nicht in dem ganzen System der italienischen Schule das Vorurteil des Darwinismus zu Grunde? Diese Entwickelungsphilosophie ist ein überwundener Standpunkt, Lombroso und seine Schule ist seit 1893 überall in seinen extremsten Folgerungen abgewiesen und aufgegeben. Der Verbrecher bildet keine besondere Spezies des genus humanum; er ist nicht das Bild einer niederen Menschenrasse. Die meisten psychologischen, aber auch viele anatomische und physiologische, Eigentümlichkeiten erwirbt er erst während der langen Strafzeit, was jeder Strafvollzugsbeamte mit einiger Erfahrung bestätigen wird. Der primitive und der verbrecherische

Mensch besitzen Ähnlichkeiten — behauptet man. Worin besteht denn das Wesen des primitiven Menschen? Ist derselbe nicht fähig, an den Errungenschaften gesunder Kultur teilzunehmen? Sind Heidenknaben aus den primitivsten Volksstämmen nicht ebenso bildungsfähig, wie andere Kinder? Hat nicht jede Mission auch eingeborene Geistliche? Die behauptete Ähnlichkeit ist, wenn überhaupt zu konstatieren, eine rein äußerliche, oberflächliche. Wenn aber der Verbrecher wirklich die Züge der Wildennatur besitzt, dann hat man so wenig ein Recht, ihn wegen seiner Handlungen zur Verantwortung zu ziehen, als man berechtigt ist, an die Handlungen eines wilden Neuguinea-Bewohners den Maßstab deutscher Kulturanschauung zu legen.

Aus dem anatomischen und physiologischen Studium der Verbrecher mag man manchen Grund für die Zunahme der Verbrechen beibringen, aber die Hauptursachen zum Begehen einer verbrecherischen Handlung liegen vor allem in der Psyche des Verbrechers. Das Verbrecherproblem ist vor allem ein Willensproblem.[1]) Durch das Studium der Wilden kann man auf Gesetze kommen, denen auch der Verbrecher unterliegt — was kann man heute nicht alles finden! — aber ist es nicht vernünftiger, gründlich den Verbrecher zu studieren gerade nach der Seite, die nicht so offen daliegt, wie Ohren, Haarwuchs rc.?

Aber — so hält man mir vielleicht entgegen — das ist ja schon gewissenhaft geschehen; der Verbrecher ist als sittliche Persönlichkeit genau untersucht worden, und man hat bei ihm die Moral Insanity gefunden. Ich kenne Dr. Pritchards Treatise on Insanity; vor 50 Jahren gebrauchte dieser englische Gelehrte den Ausdruck Moral Insanity zur Bezeichnung von Personen mit vorherrschenden, lasterhaften oder verbrecherischen Instinkten, welche intellektuell gar keine oder nur ganz geringe Defekte zeigen. Daß aber dieser Ausdruck recht unglücklich gewählt ist, weiß wohl jeder halbwegs Eingeweihte. Man kann keineswegs den geschilderten Zustand unter den Begriff der Geisteskrankheit subsumieren, man ließ den Ausdruck fallen und ersetzte ihn durch moralische Im-

---

[1]) Vgl. meinen Aufsatz in der Zeitschrift „Die Kinderfehler" II. Jahrg. 1897 (Langensalza bei Hermann Beyer & Söhne) „Wille und Willensstörungen", der auch als Sonderabdruck allda erschienen ist.

becillität (ethischen Schwachsinn). Dieser soll, so definiert man, in der Unfähigkeit bestehen, so zu fühlen oder zu handeln, wie es den ethischen Bedingungen der menschlichen Gesellschaft entspricht. Beim ethisch Schwachen sei der Egoismus alles, er herrsche souverän. Angenommen! — Aber ist das nicht die Knechtschaft unter der Macht der Sünde? Ist es nicht das die Sünde liebende Herz, aus dem die argen Gedanken, Mord, Ehebruch, Hurerei, Dieberei, falsches Zeugnis und Lästerung kommen? Man sagt: solche ethisch Schwache sind unfähig und unempfänglich für soziale Erziehung, sie lehnen jeden moralischen Einfluß ab. Ist das richtig? Muß man nicht vielmehr sagen: ungeheuer viel wurde an diesen unglücklichen Menschen gefehlt im Elternhause von Vater und Mutter bei der Erziehung, wohl auch in der Schule und Kirche von Lehrer und Seelsorger, in der Umgebung von Meister und Gesellen, so kam's, daß der Unglückliche nach und nach moralisch farbenblind wurde, sich verstockte. Trotz Schulbesuchs, Religionsunterrichts und Kirchenbesuchs blieb das Gewissen lax, für das sittliche Urteil schrumpfte das Gebiet, in welchem man sich vor dem Bösen zu hüten und um das Gute zu ringen hat, immer mehr zusammen, die Macht des Bösen erschien immer kleiner, und zuletzt galt bloß das noch als böse, was den Menschen mit der Polizei und dem Strafgesetzbuch in Konflikt bringt. Das laxe Gewissen setzt sich dann weiter fort im stumpfen Gewissen. Hier hat das sittliche Urteil unter dem Einfluß eines bösen, vom Gewissen abgewandten Willens angefangen, entweder sich des Fragens nach gut oder böse ganz zu entwöhnen, oder den Spruch des Gewissens geradezu umzukehren und das Böse als das, was gethan werden soll, das Gute als das, was unterbleiben kann, zu behandeln. Dieser Entwicklungsprozeß führt dann weiter zur völligen Gewissenlosigkeit. Doch darf dieser Ausdruck nicht so verstanden werden, als ob der Mensch dann ohne Gewissen wäre. Das Gewissen ist noch da, nur nicht mehr im stande, sich vernehmlich zu machen, da dem Menschen durch lange Entwöhnung bei allseitiger Verwahrlosung das Sensorium für seine gesetzgebende und richterliche Stimme abhanden gekommen ist. „Gewissenlos" drückt also aus, daß einer vom Gewissen los, daß es ihm gelungen sei, dasselbe von seinem Willens- und Gedanken-

leben auszuschließen, zu isolieren, und somit kraft- und einflußlos zu machen. Freilich, was lange Zeit vom übrigen Geistesleben isoliert ist, das kann sich in die Länge nicht halten. Wird ein Glied des Leibes vom übrigen Organismus isoliert, so stirbt es ab. Und das Gewissen, wenn es grundsätzlich losgelöst bleibt vom Gedanken- und Willensleben, kann wirklich zuletzt stumm gemacht werden. Das ist die Vollendung der Gewissenlosigkeit in der Verstockung. Sie bildet den Endpunkt der traurigen Skala fortgehenden Gewissensverfalls. Völlig vernichtet ist zwar das Gewissen auch in diesem Stadium nicht, denn es ist zu sehr ein integrierender Bestandteil des Geisteslebens, zu sehr göttlicher Art, als daß es vernichtet werden könnte. „Das Gewissen ist ein ewiges Ding, das nimmermehr stirbt". Es lebt ja auch thatsächlich wieder auf, in einer anderen Welt, ausschließlich nach seiner richterlichen Seite, als „Wurm, der nicht stirbt." Aber für dieses Leben ist es stumm gemacht, und darum gibt dieser Zustand auch keine Hoffnung mehr auf Besserung. Denn alle wahre Besserung müßte mit Reue und Buße anfangen, diese aber müßte vom Gewissen ausgehend Willen- und Gedankenleben erfassen. Wie soll dies aber möglich sein, wenn das Gewissen vom übrigen Geistesleben völlig isoliert ist? [1])

Solche Menschen sind wirklich unfähig und unempfänglich für soziale Erziehung, sie lehnen wirklich jeden moralischen Einfluß ab während ihrer Strafzeit. Aber warum haben die Eltern, Schule, Kirche und Gesellschaft es soweit kommen lassen?

Die Zunahme der Verbrechen hat, so erhellt aus dem Gesagten, also darin ihren Grund, daß bei vielen, vielen Kindern von seiten der hierzu Berufenen die für eine gesunde sittliche Entwickelung unbedingt notwendige Pflege des Gewissens versäumt wird. —

Man täuscht sich meines Erachtens gewaltig, wenn man meint, um zum Besseren zu kommen, müsse man die Gerechtigkeit naturwissenschaftlich begründen. Übrigens gehört zur wissenschaftlichen Kenntnis der menschlichen Natur nicht bloß das Studium der Biologie und Psychologie, der Anthropologie und Soziologie: man

---

[1]) Vgl. hierzu das vortreffliche Material in Stosch, „Die Seele und ihre Geschichte." Berlin 1897. S. 19 ff.

muß auch wissen, was Sünde ist, wenn man das Problem lösen will. Vor Jahrzehnten behauptete Dr. Ringseis in München, daß alle Krankheiten Folgen der Erbsünde seien; nun, wenn das ein Vertreter der medizinischen Wissenschaft bekennen mußte, so möge man das Urteil des Theologen: „die Sünde ist der Leute Verderben!“ nicht mehr verachten!

Es erübrigt noch, auf die Frage einzugehen, ob denn nicht die moderne Kriminalanthropologie in ihren letzten Konsequenzen die Verantwortlichkeit des Verbrechens aufzuheben sich gezwungen sieht. Gustav Delmann zieht in seiner Schrift: „Der Verbrecher. Ein psychologisches Problem“ (Wien, 1896) die Konsequenzen der Positivisten und hebt die Verantwortlichkeit des Rechtsbrechers auf, und sattsam ist bekannt, daß eine politische Partei die Zuchthäuser aufgehoben wissen will; statt derselben solle man „Spitäler“ bauen.

Meines Erachtens erprobt sich die Richtigkeit, zeigt sich die Unrichtigkeit einer Strafrechtstheorie bei der Beantwortung der Frage der Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers. Abgerechnet die psychopathisch minderwertigen oder periodisch völlig geistesgestörten Verbrecher, die auch als unverantwortliche Rechtsbrecher in der Irrenanstalt unterzubringen sind, gibt es noch eine sehr große Zahl von Verbrechern, bei denen wir unbedingt die Zurechnungsfähigkeit und individuelle Verantwortlichkeit festhalten müssen.

Wir rechnen dem Verbrecher seine antisoziale Handlung zu, heißt: wir führen den verursachten Erfolg auf eine schuldhafte menschliche Handlung als seine Ursache zurück. Die Zurechnungsfähigkeit ist aber die normale Bestimmbarkeit durch Motive, als solche ist sie der normale Geisteszustand des geistig reifen und geistig gesunden Menschen. Vorausgesetzt ist also normaler Intellekt: Selbstbewußtsein und Bewußtsein der Außenwelt, Einsicht in die Stellung des Ich zu dieser und zur Rechtswelt insbesondere, Kenntnis des Kausalgesetzes, sowie eine Summe von ethischen, religiösen und rechtlichen Vorstellungen. Mit diesem Besitz ist aber die Zurechnungsfähigkeit noch nicht gegeben; es muß vielmehr das Zusammenwirken sämtlicher psychischer Funktionen ein normales sein.

Wer den kasuistischen Teil meiner „Beiträge“ aufmerksam gelesen und ihn nach diesen Gesichtspunkten beurteilt, wird begreiflich finden, wenn ich behaupte: der Verbrecher besitzt Freiheit des Willens, er bestimmt seine Handlungen durch Motive, wenn auch durch antisoziale; die Motive setzt er sich selbst.[1])

Wenn ich sage: „Der Verbrecher zeigt psychologisch genau dieselben Eigentümlichkeiten unter genau denselben Abstufungen auf, wie sie der normale, d. h. unbestrafte Mensch auf gleicher Gesellschafts- und Bildungsstufe aufweist. Psychologische, dem Verbrecher als solchem spezifisch eigentümliche Charakteristika fehlen völlig“ — so ist für mich die volle Verantwortlichkeit und Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers gegeben.

Damit habe ich aber auch meine Stellung gegenüber der neueren Strafrechtsschule, wie sie von Lombroso und dessen Anhängern inauguriert wurde, nochmals präzisiert.

Wie lauten kurz zusammengefaßt die Sätze der positiven biologischen und soziologischen Wissenschaften für die Kriminalanthropologie?[2])

„1) Der verbrecherische Mensch ist durch seine — ererbten oder erworbenen — Eigenschaften eine besondere Varietät der menschlichen Art.

2) Das Auftreten, die Zunahme, die Abnahme und das Verschwinden der Verbrechen hängt von ganz anderen Faktoren ab, als die vom Gesetz vorgeschriebenen und von den Richtern angewendeten Strafen.

3) Der freie Wille ist nur eine subjektive Illusion, welche durch die wissenschaftliche Psycho-Physiologie aufgehoben wird.“

Den ersten Satz kann ich nicht anerkennen; er ist falsch. Im zweiten liegen mancherlei Wahrheiten, auf die ich noch zurückkommen werde im zweiten Teil. Der dritte Satz schüttet das Kind mit dem Bade aus, ist aber nur die konsequente Übersetzung des ersten auf das sittliche Gebiet. Ist der Wille nicht frei, so ist er de-

---

[1]) Vgl. von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, III. Aufl. (Berlin u. Leipzig 1888), S. 148 ff.

[2]) Vgl. Ferri, loc. cit. S. 21.

terminiert, d. i. notwendig bestimmt, laut erstem Satz durch ererbte und erworbene Eigenschaften, die die besondere Varietät der menschlichen Art konstituieren sollen. Dem psychischen Determinismus gegenüber, der von der inneren Natur der Menschenseele ausgeht und die Willensakte in eine solche Abhängigkeit von den übrigen Innenzuständen setzt, daß ein freies, willkürliches Handeln dabei nicht bestehen kann, und dem materialistischen Determinismus gegenüber, der behauptet, daß der Stoff nach seinen ewigen und unabänderlichen Gesetzen alles in allem wirke und daß auch der Mensch in seinem Dasein und Wirken nur ein notwendiges Produkt von stofflichen Prozessen sei, muß ich die Willensfreiheit verteidigen. Ich glaube, daß ein absolut weiser und freier Gott wie Schöpfer so Erhalter der Welt ist, welcher mit weiser Fürsorge das Weltganze in der Weise regiert, daß auch das freie Handeln des Menschen darin seine Stelle findet; damit ist für mich die Möglichkeit des freien Handelns, sofern dies ein Freisein von äußerem Zwange bedeutet, sichergestellt. Unsere Seele als Ebenbild des absolut freien Geistes ist auch relativ frei und als solche ihrem Gotte verpflichtet, welche Verpflichtung sich im Gewissen kundgibt; somit ist dargethan, daß das freie Handeln auch als Freisein von innerer Nötigung möglich sein muß. Damit hat für mich die Willensfreiheit ihre prinzipielle Rechtfertigung gefunden. Kann mir die Moralstatistik mit ihrem Nachweis, daß gewisse willkürliche Handlungen — darunter die Verbrechen — in zivilisierten Ländern innerhalb eines gewissen Zeitraums in einem konstanten Verhältnisse stehen zur Gesamtzahl der zu diesen Handlungen Befähigten und daß sich diese Verhältniszahl in dem nächstfolgenden gleichen Zeitraume mit völliger Gleichmäßigkeit (?) wiederhole, obiges Resultat der Metaphysik umstoßen? Niemals! Für die Unfreiheit des Willens läßt sich aus den Ergebnissen der Statistik nichts erweisen. Ich berufe mich für die Willensfreiheit weiter auf das Zeugnis des Selbstbewußtseins. Danach sind wir uns bewußt, daß wir handeln und nicht handeln, so und anders handeln können; daß, wenn wir uns zu einer bestimmten Handlung entschließen, wir auch uns anders entscheiden konnten. Doch genug hiervon.

Was sagt die alte klassische Strafrechtsschule den ge-

nannten drei Sätzen der Modernen und Positivisten gegenüber? Sie sagt:[1])

„1) Der Verbrecher hat dieselben Anschauungen und Gefühle wie alle Welt.

2) Die wesentliche Wirkung der Strafen ist die Hinderung der Zunahme der Verbrechen.

3) Der Mensch besitzt Willensfreiheit und ist schon allein deshalb für seine Handlungen verantwortlich."

Hierzu bemerke ich: der erste Satz muß wohl dahin modifiziert werden, daß man sagt: „Der Verbrecher zeigt in seinem Gefühls- und Vorstellungsleben genau dieselben Eigentümlichkeiten unter genau denselben Abstufungen auf, wie sie der normale, d. h. unbestrafte Mensch auf gleicher Gesellschafts- und Bildungsstufe aufweist. Psychologische, dem Verbrecher als solchem spezifisch eigentümliche Charakteristika fehlen völlig."

Der zweite Satz enthält eine veraltete Anschauung, ist also abzuweisen, während der dritte mir als richtig gilt.

Das Richtige bei beiden Strafrechtstheorien liegt in der Mitte. Im Interesse wirkungsvoller Lösung des Verbrecherproblems wäre dringend zu wünschen, daß eine Verständigung beider Schulen erzielt würde; denn auch hier gilt der Wahlspruch Kaiser Franz Joseph I.:

Viribus unitis!

„Mit vereinten Kräften" gilt es der Zunahme der Verbrechen einen festen Damm entgegenzusetzen, die Kriminalität zu verringern dadurch, daß man alle Giftquellen im Volksleben zustopft und positiv alle guten Mittel anwendet zur Sanierung des Erkrankten und zur Bewahrung des Gefährdeten.

Das führt mich zum zweiten und Hauptteil meines Themas, zur Abhilfe.

---

[1]) Vgl. Ferri, Enrico, loc. cit. S. 21.

II.

Abhilfe.

Die **Abhilfe** besteht erstlich in der **Rettung** der **Gefallenen, der Verbrecher**, die unsere **Strafanstalten, Gefängnisse und Arbeitshäuser füllen.**

Um diese Rettung zu ermöglichen, weist die positivistische Schule auf notwendige Einführung der von ihr zu Tage geförderten Grundsätze hin. Dieselben zeigen uns das interessante Bild einer von der heutigen total verschiedenen Organisation des Strafvollzugs. Man weist uns auf die einschlägigen Verhältnisse des Elmira-Reformatory hin. In Elmira besteht die zur Rettung führende Behandlung der Sträflinge in einer besonderen Diät, in Bädern, in Massage, in gymnastischen Übungen neben der gewöhnlichen Anzahl von Schulstunden.

In der Kost wird täglich für Abwechselung gesorgt. Verzehrt werden die Mahlzeiten an einem gemeinsamen Tische.

Das Gefängnis wurde im Staate New York durch Gesetz vom Jahre 1888 in eine förmliche Militärschule umgewandelt, in der neben der körperlichen und industriellen Schulung als dritter Faktor die moralische und körperliche Erziehung einhergeht. Es gibt da **Unterricht in praktischer Moral**, als **ästhetischen Teil der Erziehung systematischen Literaturunterricht**, ein Gebiet, auf dem man ganz unerwartete, ermutigende Resultate erzielt haben will. Die „Schüler" haben ein lebhaftes Interesse für den „Vater der englischen Dichtkunst" Geoffrey Chaucer und seine Werke, für Shakespeare, für den anregenden Denker Nordamerikas Ralph Waldo Emerson und für die gründlich gelehrte und feinfühlige Engländerin Elisabeth Browning. Besonders gern lesen sie Jowetts Buch über Plato.

Da ist das Gefängnis ein „moralisches Hospital“, in welchem der Zweck der Strafe „kein anderer ist als die Vernichtung des Lasters und die Rettung von Menschen“. Von den Entlassenen sollen nur 15,2 % „wahrscheinlich ihre Verbrecherlaufbahn wieder aufgenommen haben“.

Das System von Elmira soll uns nun zeigen, wohin wir unsere hoffnungsvollen Blicke hinsichtlich der Behandlung des Verbrechers lenken sollen, wenn wir das Ziel: Beseitigung des Übelstandes der Zunahme der Verbrechen erreichen wollen.

Meines Erachtens ist eine solche Umgestaltung des Strafvollzugs im Staate New York leichter möglich, als bei uns, wo man, was doch seine gute Berechtigung hat, an das Vorhandene anknüpft und in gesunder Ausbildung des Erprobten und unter Beiziehung neuer Faktoren eine Besserung des Strafvollzugs zu erzielen sucht.

Wenn der berühmte Strafrechtslehrer von Liszt sagt, daß unsere ganze heutige Strafrechtspflege nichts wert sei, so ist uns das doch zu weit gegangen. Er glaubt, sie trage nichts dazu bei, der Krankheit auf den Grund zu gehen und zu heilen, wohl aber diene sie zu ihrer Verschlimmerung. Das ist ein viel zu hartes Urteil, wenn es sich auch nicht leugnen läßt, daß recht viel besserungsbedürftig ist.

Darauf möchte ich nun die Aufmerksamkeit des Lesers lenken.

Soll eine Rettung der Verbrecher erzielt werden, so muß der Strafvollzug ein rationellerer werden, als er es bis dato noch ist. Inwiefern, das werde ich gleich näher ausführen.

Der Strafvollzug muß immer mehr organisiert werden für die verschiedenen Kategorien der Verbrecher. Gegen erstmalige Gefängnissträflinge und Zuchthausgefangene muß er ein anderer sein als der gegen stets Wiederkehrende.[1])

---

[1]) Auch bei Verhängung der Untersuchungshaft muß vorsichtiger zu Werke gegangen werden: Rückfällige und Erstmalige dürfen nicht zusammengesperrt werden. Es scheint da in manchen Untersuchungsgefängnissen ein bedauerlicher Mißstand zu herrschen nach meinen Erfahrungen an Gefangenen. Ich weiß ja, daß es oft an Raum mangelt; aber da muß eben Platz geschaffen werden. Wenn ich das Ziel will, muß ich auch alle die Mittel und Wege benützen, die zu diesem Ziele führen. — Vgl. Die vom Bundesrat veröffentlichten

Kurzzeitige Strafen ruinieren mehr als sie nützen.

Ferner muß die Einzelhaft die Regel sein. Wenn dagegen auf die Monotonie des Lebens in der Zelle, auf den Mangel an Eindrücken in der Einzelhaft hingewiesen wird, so kann ich das nicht verstehen. Die wöchentlichen Besuche des Geistlichen, des Lehrers, des Anstaltsvorstandes, die Lektüre guter Bücher, die Arbeit, der Religions- und Schulunterricht lassen gar keine Monotonie aufkommen.

Die bisher angewandten Strafmittel versagen — hören wir. Es ist leider wahr: sie versagen oft. Es ist wahr: Berufsverbrechern und Gewohnheitsverbrechern gegenüber reicht Strafe und Zuchthaus nicht aus. Man hat zwar durch diese Erkenntnis gezwungen zwei gesetzlich zulässige Maßregeln bereit gestellt, die korrektionelle Nachhaft (Arbeitshaus) und die Polizeiaufsicht; aber ist die Anwendung dieser Maßregeln von Erfolg gekrönt? Was hilft dies alles? Daß die Zunahme der Verbrechen immer größere Dimensionen annimmt, antworten die Pessimisten.

Es ist von hohem Interesse, einen Blick auf die in den letzten Jahren geäußerten Ansichten der ausgezeichnetsten Kenner des modernen Gefängnislebens zu werfen. „Warum müssen wir unsere Gefängnisse durchaus als Fehlschläge bezeichnen?" ruft eine Stimme aus England, „warum haben wir mit unseren Gefängnissen so vollständig Fiasko gemacht?"

Angesichts der zahlreichen Rückfälle (85 %), angesichts all der Männer und Frauen, die schon hunderte von Malen verurteilt worden sind, wäre es — so sagt man — absurd, zu behaupten, daß die Gefängnisse das sind, was sie sein sollen. Der Gefangene ist nur infolge von Umständen, die sich seiner Macht entziehen, für eine Zeitlang seinem verbrecherischen Leben entzogen. Selbst, wenn er sich seiner verbrecherischen Zukunftspläne rühmt, entlassen wird er doch. Leider ja, das ist richtig; aber hat man denn bisher alles gethan, was gethan werden konnte, um ein besseres

---

„Grundsätze, welche bei dem Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen", §§ 1—7.

Resultat zu erzielen? Ich sage: nein! Und aus dem Grunde kann ich einer totalen Verwerfung der noch geltenden Strafvollzugsorganisation nicht beipflichten.

Eines hat man meines Erachtens bisher zuwenig geübt; das ist die i n d i v i d u a l i s i e r e n d e Behandlung der Verbrecher. Die Hausordnungen der Strafanstalten hindern die gewissenhafte Beachtung dieser pädagogischen Grundregel keineswegs. Aber — so hält man mir entgegen — wie ist das möglich in unseren überfüllten Strafhäusern? [1]) Wo ein Wille ist, findet sich auch ein Weg. Jeder Gefangene ist eine Individualität, ein Mensch mit geistigen und körperlichen Charakteristiken, durch welche er sich von anderen Menschen unterscheidet. Die Individualität des Menschen ist dessen ureigenstes Wesen. Früher hieß es in der Pädagogik: Studiere die Kindesnatur! Heute aber lautet die Aufgabe: Studiere die Natur, die Anlagen, Bedürfnisse und Neigungen eines j e d e n e i n z e l n e n Kindes. Im Dienste dieser Erkenntnis will ja gerade die Kriminalanthropologie der Modernen stehen, wenn diese Stellung auch eine einseitige ist. Dem Strafanstaltsbeamten ist heute die Aufgabe gestellt: Studiere die Natur, die Anlagen, die Bedürfnisse und Neigungen eines jeden einzelnen Gefangenen!

Wer die Individualität der Gefangenen ignoriert und, selbst mit unerbittlicher Strenge, einheitliche Leistungen erzielen will, wird resultatlos arbeiten. Der Verbrecher muß nach seiner Individualität behandelt und der ganze Strafvollzug demgemäß ausgebaut werden, wenn man nicht verlangen will, daß sich der Kopf nach dem Hute richten soll. Die eine Pflanze braucht mehr Sonnenschein, Regen und Dung als die andere; die eine ist lebenskräftig genug, das Unkraut zu verdrängen, die andere hingegen wird von demselben überwuchert. Kein Winzer beschneidet eine Weinrebe genau wie die andere; kein Landwirt behandelt den einen Acker wie den anderen, sondern jeden nach seiner speziellen Beschaffenheit, wenn er eine befriedigende Ernte erzielen will. Nicht zwei Dinge der Welt sind sich ganz gleich; wer also mit aller Gewalt Gleichförmigkeit erzielen will, versündigt sich am innersten Wesen der

---

[1]) Freilich muß durch Neuerbauung von Strafanstalten der derzeitige Gefangenenstand der einzelnen Zuchthäuser und Gefängnisse verringert werden.

Natur und befördert, wenn er diesen Versuch bei Menschen anstellt, die Degeneration und Demoralisation derselben.

„Die Tendenz unserer Zeit ist, alles zu nivellieren, und doch vermehrt sich die Energie in der Welt in dem Grade, wie sie im Individuum zunimmt.“ Das Nivellieren in der Strafanstalt ist Schuld an dem schlechten Erfolg des Strafvollzugs!

Zum Individualisieren gehört aber viel Wissen. Das einschlägige Studium der pädagogischen, die Physiologie berücksichtigenden Psychologie ist von eminenter Wichtigkeit.

Doch davon an einer anderen Stelle mehr. —

Als Grund für die häufigen Rückfälle wird nicht selten „die allzu humane Behandlung“ der Strafanstaltsinsassen angegeben. Man wünscht die Einführung der Prügelstrafe, also die alleinige Anwendung der brutalen Abschreckungstheorie.[1])

Ein Zuchthaus will doch auch Erziehungsanstalt sein. In der Erziehungslehre aber gibt es keine Abschreckungstheorie. Da gelten ganz andere Prinzipien. Bei einem mag die Abschreckungstheorie mit Erfolg anzuwenden sein, bei vielen anderen ist die Besserungstheorie empfehlenswerter: die ausschließliche Handhabung der Abschreckungstheorie ist ein Verbrechen gegen die Individualität.

Der Strafvollzug soll in ernst-strenger Weise jeden Gefangenen treffen; er soll es innerlich spüren, wo er ist, aus welchem Grunde und zu welchem Zwecke er in der Strafanstalt ist. Dazu muß die sittlich religiöse Erziehung kommen. Ob zu diesem Ziel die Einführung der Prügelstrafe schneller führt als die bisher angewendeten Disziplinarmittel? Läßt sich überhaupt auch außerhalb des Strafhauses mit körperlicher Züchtigung ein direkter Nutzen schaffen?

Die Jugendlichen — ja, man soll sie körperlich strafen, und man wird für sie in der Folge wieder die Rute bereit halten. Aber die erwachsenen Gefangenen? Solange ein Mensch im Besitze eines gesunden Verstandes ist, mag man die vielen anderen Erziehungsmittel gewissenhaft anwenden; ist aber ein Gefangener infolge psychopathologischer Störung „straffällig“ geworden, so sind Ruten die unzweckmäßigste Kur.

---

[1]) Vgl. Mittelstädt, O., „Gegen die Freiheitsstrafen etc.“ Leipzig 1879. S. 19 u. 66 u. „Neue kirchl. Zeitschrift“ 1898 S. 329 ff.

Die allgemein eingeführte Prügelstrafe wird niemals Abhilfe gegenüber der Zunahme der Verbrechen schaffen.[1])

Andere empfehlen ein anderes Rettungsmittel, das mir sehr sympathisch ist: die Detention auf unbestimmte Zeit. Die moderne Strafrechtslehre hat diesen Weg gewiesen. So richtig ihr Vorschlag der „bedingten Verurteilung" war, so ist's auch dieser der Verurteilung „auf unbestimmte Strafdauer". Wie man den erstmalig Kriminellen am besten dadurch abschreckt, daß man durch Urteil das Damoklesschwert der Strafe über ihn hängt, ohne daß er gleich in die „Hohe Schule des Verbrechertums", das Gefängnis, geführt wird, so soll der Rückfällige in der Weise behandelt werden, daß man ihn nicht mehr der völlig wirkungslosen oder geradezu negativ wirkenden kurzzeitigen Freiheitsstrafe unterwirft, sondern daß man ihn „auf unbestimmte Zeit" in Gewahrsam nimmt. Diese wichtigste Theorie, die weder theoretisch noch praktisch etwas Neues ist, müßte nur systematisch ausgedehnt werden. In verschiedenen Staaten Nordamerikas ist diese neue Institution bereits eingeführt, so in dem genannten berühmten „Staats-Reformatorium" des Staats New York, in Elmira. In Massachusetts, Ohio, Pennsylvania und Cansas haben die Richter die Befugnis, eine bestimmte Dauer der Strafe festzusetzen, und es wird den Leitern der Strafanstalt anheimgegeben, den Gefangenen probeweise für 6 Monate zu entlassen. Die Haft darf allerdings in keinem Falle die für das betreffende Verbrechen festgesetzte Maximaldauer überschreiten. Von den Tausenden von Gefangenen, die sich im Laufe der Jahre dort aufgehalten haben, soll, wie berichtet wird, infolge dieser Institution nur ein geringer Prozentsatz rückfällig geworden sein.

Ich möchte die Detention auf unbestimmte Zeit im vollen Sinne des Wortes bei uns angewendet wissen. Wenn ein Mensch dreimal im gleichen Reate rückfällig geworden ist, sich also zum Gewohnheits- oder Berufsverbrecher qualifiziert, so laute das Urteil über ihn auf Detention auf unbestimmte Zeit! Von seiner Führung in der

---

[1]) Vgl. die vortreffliche neueste Arbeit Dr. A. Baers, „Die Hygiene des Gefängniswesens". Jena 1897. S. 3 u. 145—151 u. Dr. Seyfarth, „Hinter eisernen Gittern". Leipzig 1898. S. 92 ff.

Anstalt, von seinem Wohlverhalten hänge es ab, daß man ihn nach Verlauf einiger Zeit auf Probe entlasse auf eine ihm gesuchte und nach jeder Seite Gewähr für sittliche und materielle Förderung bietende Arbeitsstelle. Wie viel Geld würde da erspart werden, wenn man bedenkt, was heute die immer wieder erfolgenden Recherchen, Gerichtssitzungen, Transporte rc. bei Rückfälligen erfordern! In der Hand der Strafanstaltsleitung oder in der Kompetenz der Strafanstaltsbeamtenkonferenz,[1]) in der allein ein annähernd sicheres Urteil über den Charakter des in Frage kommenden Verbrechers möglich ist, soll es liegen, zu bestimmen, ob die probeweise Entlassung stattfinden kann oder nicht. Wenn nicht, so bleibt der Detent weiter in der Anstalt. „Denjenigen freilassen, von welchem man im voraus weiß, daß er für die Allgemeinheit fürchterlich werden muß, ist ungefähr ebenso unvernünftig, als die Hütte eines tollwütigen Hundes zu öffnen." Dieser drastische Vergleich Prof. Gautiers von Genf enthält eine beherzigenswerte Wahrheit. —

So wird man der Zunahme der Verbrechen gewiß steuern können.

Pflicht aber ist es, den Gefangenen, den Verbrecher sorgfältig zu erziehen zur Reife der probeweisen Entlassung, — Pflicht der Gesellschaft, Pflicht des Staates.

Über die Pflicht der Gesellschaft zur Teilnahme an dem schweren Erziehungswerke in der Strafanstalt an späterer Stelle Näheres.

Unter denen, welche die Pflicht des Staates in vollem Umfange anerkennen, sind Stimmen dahin laut geworden: „Sorgfältige Erziehung des Verbrechers, des Rückfälligen, ist in einer Strafanstalt aus vielen hier nicht näher zu bezeichnenden Gründen gar nicht möglich; wir wollen die Deportation angewendet wissen."

Einer der Hauptvertreter des Deportationsgedankens ist Prof. Dr. jur. Felix Friedr. Bruck an der Universität Breslau. Drei

[1]) Prof. Dr. Franks (Gießen) Einwand entbehrt der leidenschaftslosen Begründung. Warum soll lediglich der Richter die Frage der Besserung und Erziehung entscheiden können? Nur keine Eifersucht!

seiner Schriften: 1. „Fort mit den Zuchthäusern!“ 2. „Neu-Deutschland und seine Pioniere“ und 3. „Die gesetzliche Einführung der Deportation im Deutschen Reich“ dienen diesem gut begründeten Vorschlag. Da er mit von Liszt die Aufgabe einer rationellen Kriminalpolitik in der zielbewußten Durchführung des Zweckgedankens erblickt, will er die Strafe so eingerichtet wissen, daß sie der Gesellschaft wirklich Nutzen bringt und den Verbrecher nicht unnötigerweise quält. Dieser Erfolg sei von den langzeitigen Freiheitsstrafen erfahrungsmäßig nicht zu erwarten; denn nicht die Länge der Freiheitsentziehung wirke abschreckend, sondern einzig und allein der Modus des Strafvollzugs. Als Ersatz für diejenigen langjährigen Freiheitsstrafen, die über eine bestimmte Maximaldauer hinausgehen, empfiehlt er die Deportationsstrafe. Es ließen sich drei verschiedene Arten der Deportation denken: 1. die Deportation könne lediglich als Strafvollzugsmittel verwendet werden. Alsdann werde der Verbrecher zum Zwecke der Strafverbüßung in die Strafkolonie (im Kolonialterritorium des Deutschen Reichs) befördert. Dort unterliege er einem harten Arbeitszwang, und nach Ablauf der im Urteil ausgesprochenen Strafzeit kehre er in die Heimat zurück; oder 2. die Deportation könne nicht nur als Strafvollzugsmittel, sondern auch in der Art verwendet werden, daß der aus dem Zwangsdienst entlassene Sträfling verpflichtet sei, sich in einem bestimmten Gebiete der Kolonie anzusiedeln; 3. die Deportation des Verbrechers habe erst dann einzutreten, wenn derselbe im Inlande die ihm durch Urteil auferlegte Freiheitsstrafe bereits ganz oder teilweise verbüßt habe. In diesem Falle wäre die Deportation nur Ergänzungsstrafe. Die näheren Ausführungen dieser Gedanken sind sehr interessant und überzeugend, und selbst der prinzipielle Gegner der Deportation muß mancher Schlußfolgerung beipflichten. Als Verbrecherkolonie nennt Prof. Dr. Bruck Deutsch-Südwestafrika.[1])

Ich muß es mir versagen, näher auf die Deportationsfrage

[1]) Graf Pfeil hat im Kolon. Jahrb. 1897 S. 18 ff. als Deportationsort „Neu-Pommern im Bismarck-Archipel“ empfohlen. Da wäre Südwestafrika doch empfehlenswerter, weil es bekannter und gesünder ist.

einzugehen.[1]) Sie ist an zuständiger Stelle scheinbar ad acta gelegt, wenn auch zu erwarten ist, daß sie immer wieder ventiliert werden wird. Einiges möchte ich aber doch noch anfügen.

Die Deportation ist keine neue Maßregel; sie ist längst bekannt und geübt von Ländern, die mit Ausnahme von Rußland auf der Höhe der Kultur stehen. Da sehen wir England mit seiner alten Verbrecherkolonie Australien. Dieses gewaltig aufstrebende Land mit seinen blühenden Millionenstädten war vor Jahrzehnten noch das Land der Deportation. Man denke nur an die Geschichte der Stadt Melbourne, deren herrlicher Naturhafen vor hundert Jahren noch absolut wertlos war, und heute, nachdem jahrzehntelang Verbrecher seine Ufer bewohnt haben, einen nur nach Milliarden zu bemessenden Wert hat, an das ganze blühende Leben dieser südlichsten Millionenstadt, die über Nacht aus einer Verbrecherkolonie zu dieser Bedeutung emporgewachsen ist.

Trotz dieses gleißenden Bildes darf man doch die Kehrseite der Medaille nicht unbeachtet lassen, darf das Urteil aus einem anderen Deportationslande nicht ungehört bleiben. Ganz anders urteilt der Kriminalsoziologe und Direktor der kriminalstatistischen Abteilung im französischen Justizministerium, Tarde,[2]) über Verbrecherkolonien. Er sagt: „Ich hege starken Zweifel, daß die Deportation der Rückfälligen die wunderbaren Wirkungen hat, die man von ihr erwartet. Die Verbrecherkolonie kann für den Besseren nur eine Hölle, für den Schlechteren nur ein Eldorado sein. Alles in allem wird sie nicht mehr abschrecken als die dauernde Gefangenhaltung. In Frankreich wird diese Strafe schon seit geraumer Zeit angewandt, jedoch ohne daß sich die Kriminalität auch nur im geringsten vermindert hätte."

Dazu sage ich! si duo faciunt idem, non est idem, wenn zwei dasselbe thun, ist's doch nicht dasselbe. Auch hier gilt die Individualisation.

---

[1]) Vgl. Dr. Seyfarths Buch „Hinter eisernen Gittern." S. 96—130. Seine Anschauungen sind auch die meinigen. — Heim, H., „Die jüngsten und die ältesten Verbrecher". Berlin 1897. S. 201 ff.

[2]) Siehe s. Schriften: La philosophie pénale. Lyon, 1890; La Criminalité comparée; La criminologie, »Revue d'Anthropologie«, 1888.

Belgien deportiert gar nicht, trotzdem sind Verbrechen und Vergehen in diesem Lande in beständiger Abnahme begriffen.

„Über Bord werfen" — meint Tarde — „was einem unbequem ist, das ist äußerst bequem." Vielmehr gelte es, meinen andere, Strafkolonien im eigenen Lande, in Moorgegenden, anzulegen; denn „jeder Raub an der gesamten Volkskraft ist eine antisoziale Handlung," also ein Verbrechen. Es sei Pflicht, dem Verbrecher hilfreiche Hand zu leisten; denn je eher er wieder zu einem nützlichen Mitgliede werde, desto besser sei es für uns.

Die vorgeschlagene Anlage von Verbrecherkolonien hat viel für sich. Die Kultivierung der Moore wäre eine erziehende Schule. Man denke an die Kulturarbeit der ersten Cisterziensermönche in Frankreich, Deutschland, England, Österreich!

Weitere Vorschläge zur Abhilfe von der Kalamität der Zunahme der Verbrechen sind die folgenden.

„Man gebe den gut qualifizierten Verbrechern, vor allen den abgeurteilten Leidenschafts- und Gelegenheitsverbrechern, nach Verbüßung eines Teils der Strafe den Betrag, den der weitere Strafvollzug dem Staate kosten würde, zur Gründung einer Existenz oder zum Auswandern!" Wenn ein Entlassener sich draußen „rühren" kann, wird er auch wieder leichter emporkommen. Unter geeigneter Kontrolle kann er gleichwohl noch bleiben.

So könnte man gewiß die Zahl der Verbrecher verringern; dem Rückfall wäre in vielen Fällen vorgebeugt.

Die Hauptsache ist freilich, daß die Strafanstaltsinsassen vorher auf den rechten Weg gestellt werden, durch eine entsprechende Erziehungsschule hindurch gehen müssen; und darum weisen erfahrene Männer der Kriminalpraxis immer wieder auf die bereits erwähnte Forderung hin: Macht die Strafanstalt zu einem moralischen Hospital!

Ich bin der Meinung, die Strafanstalt müsse immer Strafanstalt bleiben, aber allerdings der moralischen Erziehung ebenso dienen wie dem eigentlichen Strafzweck. Um dies Ziel mehr und mehr zu erreichen, sind — ich nehme bereits Besprochenes hier wieder auf — Strafanstaltsneubauten unbedingt in einer Zahl nötig, die eine Übersicht und individuelle Behandlung der jeweiligen Insassen zuläßt. Aber woher die Mittel nehmen?

„Woher nahm man zu Anfang unseres Jahrhunderts die Mittel, um nach Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich die dadurch in Schaden gekommenen Fürsten zu entschädigen? Man säkularisierte im diesseitigen Reichsgebiet die unmittelbaren Abteien und Bistümer. Mit demselben Recht kann man heute die Millionäre „säkularisieren“ zum Besten, nicht einiger Fürsten, sondern der Wohlfahrt des Landes.“

An Mitteln würde es da nicht fehlen!

Was aber vor allem nötig erscheint, ist eine bessere Organisation des Gefängnispersonals.

Bei uns sind Juristen die Leiter von Strafanstalten. Ich will dagegen nichts einwenden, obwohl behauptet worden ist, „daß der Jurist am wenigsten für seinen Beruf am Strafvollzug von der Universität mitbringt.“ Er muß,[1]) wenn er gewissenhaft ist und seine verantwortungsvolle Stellung erkennt, sich nach allen Examinibus in Wissensgebiete einarbeiten, die seinem Spezialfache völlig fremd gegenüber stehen. Da empfindet er den Mangel psychologischer und pädagogischer Schulung, da erkennt er den Wert physiologischer, anthropologischer, soziologischer &c. Kenntnisse. Und er gibt sich alle Mühe, den Voraussetzungen seines Berufes als Strafanstaltsbeamten und künftigen Leiters einer Strafanstalt gerecht zu werden, was freilich keine so leichte Sache ist. Hätte er auf der Universität darüber Vorlesungen gehört, so wäre ihm das unsichere Tasten im Anfang des neuen Berufslebens erspart, er könnte mit Übersicht und erworbenem Geschick an seine Aufgabe herantreten und durch sein Urteil beweisen, daß er auf der Höhe seiner Aufgabe steht. Aber er muß sich erst mühsam zu ihr emporarbeiten zu einer Zeit, die wenig Muße läßt zu ernstem Studium. Die Schuld liegt bei den juristischen Fakultäten unserer Universitäten. Hier muß es anders werden!

Viel besser steht es da bei den Strafanstaltsärzten, -Geistlichen und -Lehrern.

---

[1]) Diese Forderung ist um so mehr zu stellen, als die Tendenz ersichtlich ist, dem Strafanstaltsdirektor ein ganz außergewöhnliches Pouvoir zu verleihen. Zu den vielen Rechten gehören viele Pflichten! Vgl. Dr. Aschrott, „Die neuen Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland.“ Berlin 1898. S. 6. Möge eine recht gute Hausordnung bald erscheinen!

Der Strafanstaltsarzt ist Physiolog, Psychiater; er kommt mit recht schätzenswerten Kenntnissen an seine Aufgabe. Hat er noch, wie zur Zeit in medizinischen Kreisen sehr empfohlen wird, psychologische Studien betrieben, so ist er von vornherein in seiner Qualifikation zum Strafanstaltsbeamten dem Juristen über.

Noch mehr trifft dies zu beim Theologen und Pädagogen, dem Geistlichen (und Lehrer). Hier ist die nötige Vorbildung für den Beruf an einer Strafanstalt eine condicio sine qua non der Berufsbildung überhaupt gewesen. Der Theologe ist Psychologe, Anthropologe, ethisch gebildet; er kennt die Probleme des Seelenlebens, er schaut über ein an Hilfsquellen reiches Land beruflicher Ausbildung. Er ist Pädagoge, er ist Soziologe, wenn auch nicht Fachmann in all den einzelnen genannten Disziplinen, so doch ausgerüstet mit Kenntnissen, ausgerüstet mit Kunstregeln, die einem Juristen abgehen.

Ähnliche zu seinem Berufe als solchem gehörige Vorbildung besitzt der aus dem Seminar hervorgegangene Lehrer. Er kennt die auf der Stufe dieser Lehranstalt zu behandelnde Psychologie und die sich darauf gründende Erziehungslehre. Er ist nicht unbekannt mit der physischen Anthropologie, kennt aus der Ethik den Erziehungszweck und aus Studium und Praxis das Erziehungsverfahren, er besitzt also Kenntnisse, die auch für den speziellen Beruf eines Hauslehrers an einer Strafanstalt höchst wertvoll sind.

Während dem evangelischen Geistlichen Gelegenheit geboten ist, als Mitarbeiter im Dienste der „inneren Mission“ sich Erfahrungen zu sammeln, die ihm für den Strafanstaltsdienst vortreffliche Dienste leisten, ermangelt der Stand der Juristen zur Zeit noch einer rationellen Vorbildung für den Dienst an einer Strafanstalt. Man hat in Würdigung dieses mißlichen Umstandes eine „Juristenklinik“ vorgeschlagen.[1]) Nachdem die Kriminalbiologie zur Kriminalsoziologie fortgeschritten, glaubt der bereits genannte Tarde, sei der Besuch von Gefängnissen während sechs Monaten für den jungen Juristen notwendig und komme für ihn einer zehnjährigen Übung gleich. Ja, der berühmte

[1]) Auch für den Strafrichter sei die juristische Klinik eine unerläßliche Vorbedingung.

Kriminalsoziologe stellte für einen Kongreß (Rom 1885) die These auf: „Die Studenten der Rechte dürfen in Zukunft zu den Kursen des Kriminalrechts nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie sich zuvor als Mitglied einer Patronatsgesellschaft für Gefangene einschreiben lassen, deren Vorsitzender ihr Professor ist. In dieser Eigenschaft würden sie, einzeln oder in Gruppen, zum wöchentlichen Besuch von Gefängnissen angehalten werden, insbesondere von den dem Orte ihres Studiums nächstgelegenen Zellengefängnissen, wodurch sie die Übelthäter und Verbrecher kennen lernen und gleichzeitig eines der wirksamsten Mittel gegen die Zunahme der Rückfälle ausüben und verbreiten würden. Der Nutzen wäre dreifach: für die Studierenden, für die Verurteilten und für die Gesamtheit.“[1])

---

[1]) Es ist unbestreitbar: wer nicht den Boden einer soliden Berufsbildung unter den Füßen hat, dem begegnen hundertfache Schwierigkeiten, die auf dem Wege zum Berufsziel hemmen und jenes unbefriedigte Gefühl erzeugen, das man so vielfach heute kund geben hört. Tüchtige, gründliche Berufsbildung — das erste, was verlangt werden muß, muß den festen Kern bilden, um den sich alles andere herlegt, auf den alle die geistig angeeigneten Stoffe hinstreben, wenn nicht jene Zerfahrenheit und Zerflatterung des Wissens, da man von allem Möglichen etwas weiß und doch nirgends recht zu Hause ist, entstehen soll. Der Strafanstaltsbeamte hat es aber ganz besonders nötig, daß sich seine Berufsbildung zur allgemeineren Bildung erweitert, daß sie in die allgemeine Bildung immer tiefer hineinführt. Jeder Beruf, also auch der des Strafvollzugsbeamten, hat neben seiner äußeren Erscheinung und hausbräuchlichen Ausübung auch noch seine Fundamente und Prinzipien, seine tieferen Wurzeln, mit denen er hinunterreicht in den allgemeinen Kulturboden, auf dem ein Volks- und Zeitleben sich aufbaut, und vermöge deren er mit anderen Berufs- und Lebensweisen, ja mit der ganzen Geistes- und Kulturarbeit des Menschengeschlechts in inneren Zusammenhang tritt, und als ein wenn auch noch so bescheidenes Stück derselben erscheint.

Der Rechtsgelehrte, der Theologe, der Arzt ist darauf angewiesen, in seiner Berufsbildung bis auf die tiefsten Grundlagen aller und jeder Wissenschaft zurückzugehen und von seinem Beruf aus Verbindungslinien zu ziehen in alle möglichen anderen Gebiete des Wissens. Fortschritte, segenbringende Verbesserungen entstehen nicht auf dem Boden des bloß handwerksmäßigen Berufslebens, sondern vielmehr da, wo man vom Beruf aus zurückgeht auf die allgemeinen Natur- und Geistesgesetze, auf denen er ruht.

Dem möchte ich meine Zustimmung nicht versagen trotz meines prinzipiell anderen Standpunktes.

Mit aller Entschiedenheit spricht sich Dr. H. Ellis in seinem von Dr. Kurella ins Deutsche übersetzten Buche „Verbrecher und Verbrechen" für rationelle Vorbildung des Gefängnispersonals aus. Nach ihm „soll niemand einen Posten an einer Strafanstalt bekleiden dürfen, ohne vorher speziell für seinen Beruf vorbereitet worden zu sein."

Ist thatsächlich der besseren Vorbildung des Beamtenpersonals an Strafhäusern das Wort zu reden, so thut das noch viel mehr not betreffs des Aufsichtspersonals.

Vollständig im Recht ist Dr. Ellis, wenn er schreibt (loc. cit. S. 285): „Ob das Gefängnis einen erziehenden, sozialisierenden Einfluß auf seine Insassen ausüben wird, das hängt hauptsächlich von den Wärtern ab, mit denen die Gefangenen am häufigsten in Berührung kommen. Heutzutage weiß jedermann, wie ungeheuer wichtig es ist, daß Kranke gut geschulte Pfleger und Pflegerinnen haben. Und der Verbrecher in all seinen mannigfaltigen Variationen, mit seiner Verschlagenheit, seinem Hang zur Lüge, seinen plötzlichen Impulsen, seinen sonderbaren Gefühlsanwandlungen, ist ebenso schwer zu verstehen und zu behandeln, wie der geistig Kranke, und ohne einsichtsvolle Behandlung dürfen wir nicht hoffen, ihn zu einem sozialen Wesen zu machen."

Es ist, um die Zunahme der Verbrechen durch rationellen Strafvollzug einzudämmen und nach und nach eine Abnahme zu erzielen, unbedingt eine durchgreifende Umgestaltung in der Ausbildung und Überwachung des Aufsichtspersonals erforderlich.

Der Gefangene ist thatsächlich ganz in der Hand seiner Wärter, und auf den philanthropischen Anstaltsdirektor kommt es weniger an als darauf, ob das Auffichtspersonal human ist oder nicht.

Meines Erachtens sollte jeder, der einen Dienst als Strafanstaltsaufseher erstrebt, seine Vorbereitung hierzu sich angelegen sein lassen müssen. In den Diakonenanstalten der evangelischen Kirche ist eine solche Vorbereitung möglich, wenn besonders ein am Orte befindlicher Strafanstaltsgeistlicher die besondere Ausbildung leitet.[1])

---

[1]) In der Diakonenanstalt zu Nürnberg wäre das vorzüglich möglich.

Diakonen würden sich am besten für den Aufseherdienst eignen. Denn erstens hätten sie eine gewisse Vorbildung, und zweitens sind es zumeist Männer ernsterer Gesinnung, mit tadelloser Vergangenheit. Auf den Charakter kommt es ja vor allem an. Wie kann man als Aufseher in Strafanstalten Leute brauchen, die in derselben Sünde ihr Leben geführt, in welcher der Verbrecher gefallen ist? Genügen da Leute, die bloß gute Militärpapiere besitzen, aber das sechste Gebot aus dem Lebenskatechismus herausgerissen haben? Eignen sich zum Strafanstaltsdienste leidenschaftsvolle, sanguinische Temperamente, die in steter Aufregung sich ihrer Aufgabe nie klar sind und werden und darum mit den Gefangenen, die schon durch die Natur der Gefangenschaft in steter Aufregung leben, in stetem Hader und Streite liegen, wodurch nicht selten die unliebsamsten Exzesse entstehen? Eignen sich da Leute mit rauhem, geistig und geistlich verkümmertem Gemüt, das mit Schimpfen und Toben das wieder vernichtet, was der Hausgeistliche mit Mühe erreicht hat (vgl. Melde, Lehrbuch der Gefängniskunde. Chemnitz 1878 S. 135—142)? [1])

Neben einem gewissen Grad von Verstandesbildung ist ein Haupterfordernis auch für das Aufsichtspersonal ein hoher Grad von Herzensbildung. Kommt dazu noch eine sittenreine Denkungs- und Sinnesart, so wird mit einem solchen Aufsichtspersonal gewiß mehr erreicht werden, als bisher erreicht worden ist.

Nicht so Unrecht hat aber Dr. Ellis, wenn er behauptet: „Der heutige Gefangenenwärter ist heute ebenso brauchbar, wie der Krankenwärter vor 100 Jahren.“ Wir brauchen neben geschulten Beamten geschulte Aufseher. Institute zur Heranbildung von Aufsehern sind unschwer einzurichten. Klare Erfassung des ernsten Berufs ist ebenso nötig als die Folge davon: das Bewußtsein großer Verantwortung.

Zu einem rationellen Strafvollzug gehört weiter, daß der Gefangene von seinen Mitgefangenen vollständig

Der protestantische Hausgeistliche am dortigen Zellengefängnisse würde seine Dienste gerne anbieten im Interesse der guten Sache.

[1]) Mit Rücksicht auf das neue Gehaltsregulativ für Strafanstaltsbedienstete in Bayern darf die Regierung sehr hohe Anforderungen stellen. Der Aufseher ist beinahe besser bezahlt wie der Volksschullehrer!

abgeschlossen ist, aber in fördernde Berührung mit den gesittenden Einflüssen der Außenwelt kommt. Man empfiehlt Besuche in den Gefängnissen.

Daß der bisher mögliche Verkehr der Gefangenen untereinander ungeheuren Schaden anrichtet, ist unbestreitbar; ob aber die Abschließung so durchgeführt werden kann, wie man wünscht, ist eine andere Frage. Auch die entsprechenden Besucher finden sich nicht immer. Rettung des Menschen und Vernichtung des Lasters! muß das Ziel sein, und es gilt ernstes Nachdenken, wie man es erreichen kann.

Über die probeweise Entlassung habe ich bereits gesprochen. — Ein Hauptmittel ferner im Kampf gegen die Zunahme des Verbrechertums ist die Fürsorge für Entlassene.

*

Wer die treue Thätigkeit der norddeutschen [1]) Fürsorgevereine

---

[1]) Vor mir liegt der mir vor kurzem zugesandte „16. Jahresbericht des evang. Lokal-Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene zu Breslau pro 1897.“ Ich lese da, daß „der Verein im verflossenen Jahre die ihm durch die Statuten vorgezeichneten Zwecke nach Kräften verfolgt und gefördert hat. In allen seinen Bestrebungen war das Absehen des Vereins darauf gerichtet, seinen Pflegebefohlenen mit Rat und That beizustehen, sie vor Rückfall zu bewahren und mit dazu zu helfen, daß dieselben wieder brauchbare Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft würden.“

„Die Arbeit des Vereins ist im allgemeinen keine vergebliche gewesen, in zahlreichen Fällen wurden erfreuliche Erfahrungen gemacht, und es ist viel Dank geerntet worden.“

„Den durch die Inhaftierung des Versorgers in Not und Elend geratenen Familien wurde eine ganz besonders thätige Fürsorge zugewendet. Vielfach ist es gelungen, den Gefangenen durch ganze oder teilweise Deckung der Wohnungsmiete ihr Heim zu bewahren und so das Familienleben vor gänzlicher Zerrüttung zu schützen.

Neben den zu gewährenden Unterstützungen hat besonders die pastorale Seelsorge das Ihrige zu thun, damit, ganz besonders gravierende Fälle ausgenommen, Ehescheidungen, die nichts anderes als die Auflösung des Familienlebens bedeuten, möglichst vermieden werden. Welche wichtige Bedingungen hierin gerade für die sittliche Hebung und Besserung der Entlassenen liegen, kann nicht genug hervorgehoben werden und hat sich durch mancherlei wohlthuende Erfahrungen erwiesen. Übrigens danken uns viele entlassene Gefangene für die, wenn auch notdürftige Erhaltung ihres Hausstandes und ihrer

kennt, muß bedauern, daß bei uns in Bayern diese Angelegenheit noch so sehr im argen liegt. Wir haben ja Fürsorgevereine, aber worin besteht zum größten Teil ihre Thätigkeit? In der Zuwendung einer kleinen Summe Geldes zur Beschaffung eines Anzugs oder eines Handwerkszeugs, selten in der Verschaffung einer Arbeitsstelle. Und gerade in letzterer Hinsicht muß etwas gethan werden. Was nützt dem Entlassenen ein neuer Anzug, ein neues Handwerkszeug, wenn ihm die Thüre zu einem Arbeitgeber verschlossen bleibt? Arbeitsgelegenheit braucht der entlassene Sträfling, wenn er wieder emporkommen soll!

In Volkskreisen begegnet man häufig der Ansicht, ein Mensch sei nicht so sehr schlecht darum, weil er ins Zuchthaus oder Gefängnis gekommen, als vielmehr, weil er darin gewesen, und diese öffentliche Meinung trifft mehr als einmal den Nagel auf den Kopf. Mehr als einmal aber ist dieselbe auch grundfalsch; denn aus den Strafanstalten gehen auch Leute in die Welt zurück mit dem festen Vorsatz, fortan jeden Zusammenstoß mit der gesellschaftlichen Ordnung, also jede antisoziale Handlung, zu vermeiden, es

---

Familienzusammengehörigkeit, was namentlich in Bezug auf Kinder von nicht zu unterschätzender Bedeutung und Tragweite ist, da diese in solchen Fällen ohne das Eingreifen helfender Wohlthäter zu verwildern und ebenfalls dem Verbrechen in die Arme getrieben zu werden Gefahr laufen.

Die Zuweisung von Arbeit und Unterkommen an die aus der Strafhaft Entlassenen erfolgt durch die am hiesigen Orte befindliche interkonfessionelle Arbeit-Vermittlungs-Kommission." — Wieviel von alledem findet sich bei uns?

Auf der letzten Seite des Berichtes aber steht folgende „Bekanntmachung": „Für gut empfohlene Strafentlassene verschiedener Berufsarten werden von seiten der Arbeit-Vermittlungs-Kommission fortdauernd Stellen und Arbeitsplätze gesucht.

Wir bitten alle menschenfreundlich gesinnten Mitbürger von Stadt und Land, dieser, der barmherzigen Liebe gar sehr bedürftigen Einrichtung mit Vertrauen entgegenkommen und im Bedarfsfalle sich wegen Übernahme von Stellen- und Arbeitsuchenden mit dem Schriftführer der Arbeit-Vermittlungs-Kommission, Herrn Strafanstalts-Sekretär Körner — Kgl. Gefängnis am Schweidnitzer Stadtgraben —, welcher auch über die Personalien der zu übernehmenden Schützlinge Auskunft zu erteilen vermag, brieflich oder mündlich in Verbindung setzen zu wollen. Der evangelische Lokal-Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene." — Vgl. Joh. 13, 17 und Luk. 10, 37 b.

werden von da auch Leute entlassen, an denen die erzieherischen Kräfte dieser staatlichen Anstalten ihre schwierige Aufgabe unter Gottes Hilfe mit Glück und Geschick gelöst. Doch, was ändert das an obiger Meinung? Man glaubt im Volke nun einmal steif und fest, „hinter eisernen Gardinen sinne man Tag und Nacht auf nichts, als auf leichte, sichere Wege in anderer Leute Taschen und Geldkisten" — das macht sich dem Sträfling nach seiner Entlassung alsbald bitter genug bemerkbar.

Das Hauptbestreben des als gebessert aus der Strafanstalt Entlassenen geht selbstverständlich — warum soll ich denn Pessimist sein? — dahin, sich sofort als berechtigtes Glied der menschlichen Gesellschaft zu beweisen, d. h. sich durch rechtliche Thätigkeit seinen Lebensunterhalt zu erwerben.

In diesem gewiß löblichen Bestreben begegnet derselbe durchgängig einer mindestens frostigen Zurückhaltung. Doch ist dies in Anbetracht seiner Vergangenheit im Grunde sehr begreiflich. Wenn diese berechtigte Vorsicht aber zur offenen oder versteckten Anfeindung ausartet; wenn der entlassene Sträfling zum beliebten Zielobjekt hämischer Klatschereien und feiger Bubenstücke gemacht wird, was anscheinend zum „guten Ton" hausgesessener Pfahlbürger nebst Anhang gehört; wenn Mißtrauen und Argwohn sich gar kein Zugeständnis an die Redlichkeit dieses Menschen abringen lassen wollen, obwohl dessen ernster Wille, seine Vergangenheit durch angestrengtes, ehrliches Handeln, soweit dies möglich, auszumerzen, unverkennbar ist; wenn endlich graubemoostes Herkommen den ehemaligen Sträfling „nur dulden" und immer „nur dulden" will und dieser falschen Idee mit haarsträubender Plumpheit entspricht, dann — ja dann wundere sich niemand über die häufigen „Rückfälle", über die Zunahme der Verbrechen!

Ein solches Gebahren seiner Umgebung muß dem entlassenen Sträfling dieselbe verleiden, muß ihn veranlassen, eine etwa aufgenommene oder sich darbietende Arbeitsgelegenheit fallen zu lassen, bekannte und für ihn an Hilfsquellen reichere Gegenden zu meiden und sich dem Ungefähr zu überantworten, obwohl einem Menschen in bewandten Umständen begreiflicherweise nichts gefährlicher werden kann, als Unsicherheit hinsichtlich Gestaltung seiner nächsten Zukunft.

An wie vielen „Rückfällen" mag wohl die unverständige, rohe oder boshafte Umgebung des entlassenen Sträflings die eigentliche Schuld tragen? Oder darf man mit Recht erwarten, daß allenfalls dieser sich über den Charakter einer engherzigen Umgebung erhebe? Nein; das geistig in sich abgerundete Wesen ist der entlassene Sträfling wohl nie, das nicht nur von der Macht stoischen Gleichmuts, geduldiger Beharrlichkeit weiß, sondern auch in Widerwärtigkeiten unentwegt gleichmütig, geduldig sein kann.

Übrigens hat der entlassene Sträfling ohnehin gerade genug Geduld und Ausdauer von nöten, und zwar in einer Beziehung, von der sich die Welt wenig träumen läßt: er muß nämlich zumeist erst wieder richtig arbeiten lernen. Lacht immerhin, aber seht einmal genau in irgend ein Zuchthaus oder Gefängnis hinein. Ihr findet da Wollzupfer, Flickschneider, Fabrikarbeiter in Filz- und in Korbwaren, in der Optiker- und in der Goldleistenbranche, in Holzschnitzerei, Strohflechterei, Buchbinderei und Kartonage etc.; ihr findet Abteilungen von Gefangenen, darunter Maurer, Zimmerleute, Steinmetze, Schmiede, Schlosser, Metzger, die jahrelang nichts als Düten drehen, andere, die nichts als Tabak entrippen. Betretet die Räume für Einzelhaft, die Zellen, und ihr hört die Spindel schnurren, von kräftigen Männern, am Spinnrocken sitzend, in Bewegung gehalten — sind all das Beschäftigungen, die gewöhnliche Körperkraft erfordern? Nein; sie alle erfordern weit weniger als solche. All' diese Leute aber werden in dieser Weise jahrelang beschäftigt, und die natürliche Folge davon ist, daß sie bei ihrer Entlassung den Anforderungen, die die arbeitgebende Welt an die Sehnen und Muskeln des Handarbeiters stellt, nicht mehr gewachsen sind, daß sie die hier gültige Norm vorerst nur sehr schwer mit gänzlicher Überanstrengung erreichen, bis eben die Übung ihre erschlaffte Körperkraft wiederum stählt und hebt. Das nun kostet dem entlassenen Sträfling sicher keine geringe Summe von Geduld und Unverdrossenheit, und dazu verhilft ihm eine hämische, boshafte Umgebung schwerlich. Weil aber dummstolzer Hohn, engherzige Denk- und Handlungsweise gegenüber dem hart um's ehrliche Dasein ringenden, entlassenen Sträfling nun einmal fast allgemein ist, darum fürchtet sich derselbe, in die Heimat zurückzukehren, in

Gegenden, wo man seine Schande kennt, dauernden Aufenthalt zu nehmen. „Nur fort, weit fort! Auch anderswo wird sich ehrliches Brot erwerben lassen"; das ist sein nächster Gedanke.

Dieser Gedanke liegt allerdings sehr nahe; mit dessen Verwirklichung aber entstehen dem entlassenen Sträfling eine Menge anderer Schwierigkeiten. Er geht in die Welt hinaus, wo ihn niemand kennt, er niemand kennt; das wäre soweit ganz gut. Die Welt von heute aber verlangt dem Unbekannten gegenüber unzweifelhafte Belege, Wertbestätigungen. Der Arbeitsuchende, der keine guten Atteste über eine sehr ordnungsmäßig verbrachte Vergangenheit vorlegen kann, wird nie eine gute Stellung erlangen; woher aber soll ein Mensch, der soeben eine Freiheitsstrafe von vielleicht Jahren beendet, solche nehmen? Und der entlassene Sträfling braucht notwendig eine gute Stellung; denn die Stellung, zu der man allenfalls auch ohne Empfehlung gelangt, die ist gewöhnlich „ganz danach", Gift für einen sittlichen Rekonvaleszenten.

Wir sehen, in dieser klugen Vorsicht der Welt öffnet sich ein breiter Graben zwischen dem Zwecke und dem nächsten Ziele des entlassenen Sträflings. Wohl ist alle Welt darüber einig, daß ein solcher unbedingt sofort Arbeit nehmen müsse; aber ihn selbst aufnehmen, ihm diese notwendige Arbeit geben — davor bedankt sich jeder! Wie aber die sittlichende Kraft der Arbeit unbestreitbar, so ist gewiß, daß auch nur kurze Arbeitslosigkeit in solchem Fall Demoralisation begleitet.

Der entlassene Sträfling hat das natürliche Verlangen, sich für die „Farblosigkeit" seines Sträflingsdaseins möglichst zu entschädigen. In seinen besten Absichten überall zurückgestoßen — bricht nun der Unmut, der sich in ihm während der Strafzeit vielleicht infolge unpädagogischer Behandlung angehäuft und den der gute Wille bisher niedergehalten, lawinengleich los. Er höhnt der Menschlichkeit und Nächstenliebe als hohler Phrasen, und dieser Hohn ist um so ätzender, je treuer er an sich gearbeitet, der Teilnahme hochherziger Menschen würdig zu sein. Diese Stimmung verschmilzt in der nach sinnlichem Genuß strebenden; und so sucht denn der überall schnöde behandelte „Paria" Ablenkung, Vergessenheit im Glase und Liebe in den Armen feiler

Dirnen. Damit beginnt der innere Rückfall! Wohl wehrt sich der sittliche Faktor energisch für sein gefährdetes, noch so junges Dasein — Schmerz, Entrüstung, Hoffnung, Angst und Sorge ebben und fluten hier mit Bitterkeit, Hohn, Haß und Rachegedanken; ohne das Hinzutreten äußerer glücklicher Umstände aber kann der Ausgang nicht zweifelhaft sein: der innere Rückfall wird Thatsache; der äußere formale ist dann nur eine Frage der Zeit und der äußeren Verhältnisse.

Und warum auf eine berechtigte Hoffnung ein so trauriges Ende? Weil hier die gesetzliche Strafe statt zu entsühnen, gesellschaftlich vernichtet; weil sich „das Gespenst der Ehre" hartnäckig zwischen die Gesellschaft und den entlassenen Sträfling einschiebt und so eine organische Verbindung des letzteren mit ersterer verhindert. Theoretisch heißt es: der Entlassene muß wieder in gesunden Kontakt mit der Gesellschaft kommen, und praktisch stößt man ihn von der Schwelle. Dadurch der Schein der Unverbesserlichkeit, der sich mit den Rückfällen erzeugt. Die Unverbesserlichkeit — der meisten Rückfälligen aber ist eigentlich die Unverbesserlichkeit der sozialen Zustände in vorstehend geschilderter Beziehung. —

Ist in einem Falle der entlassene Sträfling in seinem Bestreben nach ordentlicher Thätigkeit vom Glück begünstigt, so kann er ruhiger aufatmen; „sicher" ist er damit jedoch noch keineswegs. Ein Beispiel möge dies erläutern. Vor fast 4 Jahren wurde der Gefangene S. von L. nach Verbüßung einer 18 monatlichen Zuchthausstrafe in E. entlassen. Er ist Zimmermann und wendet sich an verschiedene Meister seiner Heimat um Arbeit, findet solche aber nicht. Er begibt sich in die Stadt N., und bald hat er eine Arbeitsstelle gefunden. Er arbeitet fleißig, verdient wöchentlich 24—30 Mark und glaubt wieder in die Höhe zu kommen. Aber die Polizei hat seinen Namen erfahren, vernommen, daß er ein entlassener Sträfling ist, und so erhält er eine Vorladung ins Rathaus. Was kommt, ahnt er, drum schreibt er jammernd an mich und bittet um Intervention. Aber mein Schreiben an den Bürgermeister von N. nützt nichts: der Mann wird polizeilich aus N. ausgewiesen, um seine Arbeitsstelle gebracht und auf die Landstraße

geworfen. Auf meinen Rat sucht er sich eine neue Arbeitsstelle in der Nähe der alten. Seit $1\frac{1}{2}$ Jahren arbeitet er fleißig in einer Fahrradfabrik, läßt sich nichts zu schulden kommen, führt sich, wie mir verbürgt wird, sehr gut — da ist ein findiger Polizist der Stadt F. auf ihn aufmerksam geworden: er recherchiert, und bald kann er über den „entlassenen Sträfling", den „ehemaligen Zuchthausgefangenen" Rapport erstatten, der zur Folge hat: die Ausweisung des S. aus dem Stadtbezirke F., in dessen äußerster Grenze derselbe wohnte.

Der Gehetzte schreibt mir wieder, erbittet Rat und Hilfe. Was mein Brief an das zuständige Pfarramt ausgerichtet hat, ob die Ende Februar lfd. Js. ausgesprochene Ausweisung wieder zurückgenommen worden ist, ist mir nicht bekannt geworden.

Muß da nicht mit allem Nachdruck die Pflicht der Fürsorge für entlassene Sträflinge betont werden? Ist es da verwunderlich, wenn 85 % aller Entlassenen wieder rückfällig werden? —

Entlassene Sträflinge tragen ein Kainszeichen; die Polizei sowohl, wie schlechte Gesellschaft interessiert sich ungemein für sie, und letztere erkennt ihre Zeit und weiß sie zu nutzen. Der nun wieder freier in die Welt schauende ehemalige Sträfling sehnt sich nach des Tages Arbeit doch auch nach Verkehr und Geselligkeit. In diesem Triebe liegt für ihn die Möglichkeit einer ernsten Gefahr; er kann sich demselben zu weit hingeben, und das wird sicher der Fall sein, wenn er in seinem Drang nach Geselligkeit in schlechte Gesellschaft gerät; denn in dieser artet Lust und Frohsinn rasch genug zur wilden, orgienhaften Ausgelassenheit, wenn nicht zur Orgie selbst, aus, und das bedeutet sittliche Entnervung.

Ein ehemaliger Sträfling aber erhält zur ordentlichen Gesellschaft, d. h. in anständige Genossenschaften[1]), keinen Zutritt; und so wendet er sich der zweideutigen zu — wer ratet ihm ab? Der Vereinsgeistliche für innere Mission? Mir schrieb einer einmal: „Schicken Sie mir doch keine solchen Leute mehr zu, ich kann ihnen auch nicht helfen!" Es ist freilich leichter, über

---

[1]) Die Genossenschaften und Gewerkvereine würden eine hohe sittl. Aufgabe lösen, wenn sie auch an ihrem Teil den Entlassenen förderlich wären. —

soziale Notstände einen Vortrag zu halten, als Entlassenenfürsorge zu treiben. Wer interessiert sich irgendwie für das sittliche Fortkommen der einmal Gefallenen? Wer schärft die Gewissen? Kirchenregimentliche Mahnungen an die Pflicht der Geistlichen und der Kirchenvorstandsmitglieder sind wünschenswert, aber die Wirkung fehlt häufig.

Keiner der bei uns bestehenden „Vereine zur Obsorge für entlassene Sträflinge“ geht so weit, sich um das sittliche Fortkommen dieser Leute zu kümmern, sie im Auge zu behalten. Man überläßt das der Polizei, und was die Folge ist, habe ich dargethan. Ein eigentliches, ein persönliches Eingreifen behufs Beseitigung jener Hindernisse der sittlichen Erstarkung des entlassenen Sträflings, die in dem Charakter seiner Lebenssphäre begründet liegen und die sich eben nur durch persönliches Eingreifen beseitigen lassen: das kennen die meisten Mitglieder jener Vereine nicht. Wo das eigentlichste Gebiet edler Menschlichkeit, echt christlicher Charitas beginnt, da endet zumeist die Thätigkeit dieser Vereine, deren Erfolge sich doch wohl nicht nach der Summe der an entlassene Sträflinge gewährten materiellen Unterstützungen bemessen werden!

Welches Gebiet segensreicher Thätigkeit würde sich hochherzigfühlenden, edeldenkenden Männern und Frauen mit einer derart gründlichen Reorganisation des bestehenden Fürsorgewesens für entlassene Sträflinge öffnen! Oder ist es unser unwürdig, solche Dienste zu leisten? Von diesem Idealismus muß die Hilfsbereitschaft für entlassene Sträflinge getragen sein, soll jene Opferwilligkeit in den Herzen der Helfenden aufflammen, die der realen Welt aus dem Ganzen wahrhaft Ersprießliches verbürgt! —

Als ein Mittel gegen das Überhandnehmen des Kriminalismus darf sicher die von den Distriktspolizeibehörden verhängte Polizeiaufsicht nicht empfohlen werden; sie ist ein zweischneidiges Schwert, das zum alten Eisen geworfen wird, wenn einmal die Verurteilung auf unbestimmte Zeit Thatsache wird. So wie jetzt die Verhältnisse liegen, richtet die Polizeiaufsicht mehr Unheil an, als sie nützt; denn es gibt wenig Polizeisoldaten, die in rechter, schonender Weise die Aufsicht über entlassene Sträflinge bethätigen. Es kommt auch hier weniger auf den philanthropischen Verwaltungsbeamten an, als darauf, ob die untergeordneten Polizeiorgane

human sind oder nicht. Damit will ich nicht sagen, sie sollen gleichgültig sein: „gerecht und human“ muß die Parole lauten, wenn die Polizeiaufsicht einen Wert gewinnen soll.

Als ganz besonderes Auskunftsmittel gegen die Zunahme des Verbrechertums preist man in unseren Tagen die freiwilligen Arbeiterkolonien (in Bayern, Simonshof und Herzogsägmühle). Sie mögen in vielen Fällen arbeitslose Männer vor dem Untergang bewahren; sie mögen dem Teil des Vagabundentums, der nicht kriminell wird, ein immer wieder gern gesuchtes Obdach sein: daß sie aber für den aus der Strafanstalt Entlassenen das sein können, was sie sein sollen, bezweifle ich sehr. Solange nicht jedem „Kolonisten“ eine Arbeitsstelle besorgt werden kann, auf die er von der Kolonie aus sich begibt, solange ist der Nutzen der Kolonie für den Entlassenen ein sehr geringer. Was nützt es dem Manne, wenn er vier Wochen oder noch länger auf der Kolonie zubringt und dann wieder auf die Landstraße sich geworfen sieht? Ich will mich hier nicht näher über die Arbeiterkolonien bezüglich ihres Nutzens für Erzielung einer Abnahme des Verbrechertums auslassen, vielleicht bietet sich bald Gelegenheit, in einer besonderen Arbeit auf dies Thema zurückzukommen; nur zwei Punkte möchte ich kurz noch erwähnen.

Man spricht von einem ständigen Rückgang des Bevölkerungsstandes des Arbeitshauses Rebdorf. Diese sonst unerklärliche Thatsache findet ihre Erklärung einmal in dem Vorhandensein genannter freiwilliger Arbeiterkolonien. Der Mann, welcher infolge seiner Vergangenheit keine Arbeit finden kann, bettelte früher sich durchs Leben, bis er wegen Landstreicherei und Bettelns „der Landespolizei überwiesen“ wurde; heute läßt es dieser Mann nicht soweit kommen, er begibt sich, wenn Gefahr droht, in die Arbeiterkolonie, erwirbt sich dort ein gutes Arbeitszeugnis, das wieder für Monate vor der Polizei und Gendarmerie schützt, und dankt diese Besserung seiner Verhältnisse den Männern, die auf seinen Weg statt des Zwangsarbeitshauses die freiwillige Arbeiterkolonie gestellt haben. Als weiteren Grund für die Abnahme der Korrektionäre in Rebdorf muß ich den ansehen, daß die für das Arbeitshaus Reifen lieber ein Verbrechen begehen,

um in einer Strafanstalt „unterzukommen", als „ganz umsonst" der Freiheit durch die verhängte Korrektionshaft beraubt zu werden. Mir haben das Gefangene wiederholt versichert.

Überwindung des Vagabundentums heißt ein weiterer Weg zur Besiegung des Verbrechertums.

Obwohl man schon seit längerer Zeit eifrig daran arbeitet, die Polizei, bezw. die Gendarmerie bezüglich Leistungsfähigkeit auf einen möglichst hohen Grad von Vollkommenheit zu bringen, obwohl ein respektables und dem Volk sehr teuer kommendes Netz von Naturalverpflegungsstationen das deutsche Reich kreuz und quer überspannt, obwohl periodisch wiederkehrende Rechenschaftsberichte, gespickt mit schönen Reden, die sog. „Vagabundenkolonien" als ein Non-plus-ultra der Nützlichkeit für „Staat, Religion und Gesellschaft" bezeichnen: trotz alledem merkt kein Mensch etwas von einem Rückgang der Landplage des Stromertums. Ganz im Gegenteil! Die meisten fremden Personen, die in Stadt und Land täglich die Häuser betreten, sind schnapsdunstige Fechtbrüder. Das ist die nackte Wahrheit und keineswegs im Einklang mit oben konstatierten Thatsachen. Laut Bericht der Statistik besitzt Deutschland gegenwärtig rund 200,000 Stück regelrechter Stromer, abgesehen von nur zeitweilig arbeitslosen und deshalb „wandernden" Leuten. „Wenn man", so heißt es dort, „auf den Kopf dieser Landstraßenritter pro Tag durchschnittlich 2 Mark (Erbetteltes, sowie Spital-, Gerichts-, Gefängnis- 2c. Kosten) rechnet, so macht das jährlich die Summe von 146,000,000 Mark, die dem Staate so direkt entzogen wird." Dazu nun noch den Schaden, der aus dem steten Brachliegen von 200,000 Arbeitskräften der Gesamtheit erwächst.

Ist diese Seite der Sache aber schon traurig genug, so ist ihre andere geradezu trostlos. In welchem Maße Gemeinheit, Niedertracht und notorische Schlechtigkeit in Stromerkreisen heimisch sind, davon spricht man nur mit äußerstem Widerwillen. Daß der Stromer gelegentlich stiehlt, ist sattsam bekannt; auch, daß er aus Rache bisweilen eine Scheune, ein Gehöft oder einen Wald anzündet. Sittlichkeitsverbrechen, begangen durch Landstreicher an Kindern und Erwachsenen, sind ebenfalls nichts Neues;

desgleichen Raub, Kirchenplünderung, ja sogar Mord, begangen an Kameraden, wie ein diesbezüglicher Fall in den Schwurgerichtsannalen der Stadt Würzburg vom Jahre 1895 beweist.

Doch dessen nicht genug. Der ehr- und gewissenlose Strolch läßt es sich angelegen sein, andere, in seine Nähe kommende, mehr oder weniger unverdorbene Elemente auf sein Niveau zu bringen, sie „abzurichten". Und so ist schon mancher junge Mensch, den seine Mutter mit Bangen „in die Welt hinaus" gehen sah, ein Opfer dieser Seelenverderber geworden und hat im Zuchthaus geendet. Ich kann versichern, daß das überwiegende Mehr der wegen Diebstahls, Betrugs und ähnlicher Reate hier in E. Detinierten aus notorischen Landstreichern besteht. Fragt man diese Leute, wie das gekommen, so ist der Kern der verworrenen Erklärung vieler: systematische Verführung. Und hört man die Redensarten in einer „zünftigen Penne" (Herberge) über Recht und Ehre, Sitte und Religion, Menschenpflicht und Staatsgesetz,[1]) so ist das auch begreiflich.

Sonach läßt sich das Urteil über das Vagabundentum in die Worte zusammenfassen: physisch und moralisch verlotternd, ist dasselbe ein ebensowohl staatsökonomisch als sozialpolitisch höchst verwerflicher Mißstand.

Nun zur Frage über die Abhilfe; denn daß hier einmal gründlich Wandel geschaffen werden muß, wenn die Zunahme der Verbrechen gehemmt werden soll, liegt auf der Hand.

Theoretisch wäre diese Frage nun freilich leicht zu lösen. Praktisch aber gestaltet sich die Sache wesentlich anders. Das ganze Stromerunwesen hat seinen eigentlichsten Rückhalt an dem im religiösen Volksbewußtsein festgewurzelten Gedanken der christlichen Werkthätigkeit. Hier kann u. a. zunächst die Presse erfolgreich wirken: durch ihr wiederholtes Zurückkommen auf diese Sache wird dem großen Publikum doch endlich klar werden, daß es in jeder Hinsicht irrig handeln heißt, dem ersten besten Bettler, nur um ihn rasch los zu werden, etwas zu verabreichen.

---

[1]) Vgl. Kirchbach, Wolfg., „Das Leben auf der Walze". Berlin, Verein der Bücherfreunde. —

Allerdings, „niemand soll verhungern!“ Deshalb aber verweise man jeden „Vorsprechenden“ an die Naturalverpflegungsstation. Erst wenn die Gesamtheit in konkreten Fällen, d. h. jedem einzelnen Stromer gegenüber, derart vorgeht, ist hier etwas Nachhaltiges zu erwarten. Dem größeren Teil des Stromertums wird man damit aber durchaus nicht beikommen. Dieser selbst verlegt sich nämlich weniger auf das „Fechten“, „ledert“ vielmehr nur die „Tappen“, d. h. spricht mit Zuhilfenahme falscher Legitimationspapiere bei den verschiedenartigsten Handwerksmeistern, Kaufleuten ꝛc. als zuständiger Gehilfe vor und läßt sich „ausschenken“. Der tägliche „Verdienst“ dieser Leute ist kein geringer; er stellt sich durchschnittlich höher, wie der eines guten Arbeiters. Die Polizei ist gegen diese Sorte von Industrierittern ziemlich machtlos: stets im Besitz der besten, wenn auch falscher Legitimationspapiere, kann ihnen der sie kontrollierende Gendarm nichts anhaben. (Die leeren Formulare solcher Ausweise kommen meist aus Mitteldeutschland, hauptsächlich aus den Städten Saalfeld und Sonneberg, wie mir schon mancher Sträfling bemerkte. Tüchtige „Zinkenbauer“, d. h. Anfertiger falscher behördlicher, pfarramtlicher ꝛc. Siegel sind auf gewissen Herbergen regelmäßig zu treffen. Und so geht die Fabrikation von falschen Papieren ins Große. Was damit alles erschwindelt wird! Kommt da ein älterer, anständig gekleideter Mann, eine ältere Frau, zum Bauern ins Haus, klagen über Blitzschlag, Hagelschaden, Viehseuche ꝛc., die ihr kleines Anwesen angeblich betroffen, zeigen ein bezirksamtlich oder regierungsseitig beglaubigtes Attest vor, dessen Inhalt obige Angaben bestätigt. Der gutmütige Bauer fällt auf den Schwindel meist herein; denn natürlich sind alle diesbezüglichen Angaben eitel Humbug, die Papiere meisterlich gefälscht. Diese Art von Schwindlern ist zahlreich; unterschiedlich sind ihre Tricks, die sie hin und wieder ins Zuchthaus führen. Ihr Feld ist meist das Landgebiet, und hier haben sie schon manchmal sogar im Mönchs- oder Nonnenhabit operiert.)

Was läßt sich hiergegen thun? Die Antwort lautet: Glaube niemand einem vorgelegten Stück Papier, sondern fühle dem Gesuchsteller persönlich energisch auf den Zahn. Das kann zunächst Geschäftsmeistern und ähnlichen nicht schwer fallen, unechte als zu-

ständig vorsprechende Gehilfen zu entlarven. Am besten freilich wird diese Art Betrügerei durch allgemeine Einführung behördlich geregelter Arbeitnachweisebureaux, was ja mehr und mehr in Fluß gerät und wodurch der Wegfall des sog. „Umschauens" naturgemäß bedingt ist, unmöglich gemacht.

Zum Schutz der christlichen Barmherzigkeit[1]) gegen schwindelhafte Ausbeutung durch fälschlich beglaubigte, also erlogene Hiobsposten dient wohl am sichersten ein regierungsseitlicher Erlaß an alle Unterbehörden zum Zwecke öffentlicher Bekanntgabe, wonach derartige Kollekten allenfalls eben immer nur durch Polizei- und ähnliche, örtlich bekannte Organe vorgenommen werden dürfen.

Schließlich zu der gefährlichsten Gattung unter den Vagabunden, den gewerbsmäßigen Dieben. Diese Sorte zerfällt in zwei Abteilungen, von deren erster, den Gelegenheitsdieben, bereits oben andeutungsweise gesprochen wurde. Ihr fallen gewöhnlich Schuhe, Kleidungsstücke und Taschenuhren, die infolge Leichtsinnes der Leute im Hause herumstehen, bezw. hängen, zur Beute. Gewaltmaßregeln, d. h. Einbruch in aller Form, scheuen solche Subjekte.

Anders aber die andere Abteilung erwähnter Sorte. Unter dem Vorwand des Bettelns in die Häuser Zutritt und damit Lokalkenntnis erlangend, benützen sie solche natürlich, wenn Gelegenheit zum Diebstahl mittelst Einbruchs gegeben. Gar mancher Wirt, bei dem solche Leute um's Übernachten vorgesprochen, mußte andern Morgens zu seinem Schrecken erfahren, daß die Vögel mit Hinterlassung falscher Papiere ausgeflogen; und mitgegangen war die Kasse und anderes. Viele derartige Stromer finden den Weg ins Gefängnis oder ins Zuchthaus. Wieviele von den zahlreichen bis heute unentdeckt gebliebenen Einbruchsdiebstählen wohl auf dies Gelichter als Urheber zurückführen mögen?!

Wie nun, alles in allem, führt man einen erfolgreichen Krieg gegen all dies vagabundierende Gesindel? Die Antwort auf diese Frage ist die Quintessenz von Dutzenden von Mitteln, die

---

[1]) Vgl. Ziegler, Dr. Theob., „Die soziale Frage eine sittliche Frage". Stuttgart 1895, S. 136 ff.

mir ebensoviele Verbrecherveteranen diesbezüglich angegeben haben. Das Ganze gipfelt in dem Satze: Wie die Detektivs der Großstädte ihre geheimen Zuträger unter dem Abschaum ihrer Bezirke haben, mit deren Hilfe allein es oft gelingt, die Urheber großartig angelegter und ausgeführter Verbrechen zu ermitteln, so gibt es auf der Landstraße Leute, die in fraglicher Sache der Polizei, bezw. Gendarmerie dieselben Dienste leisten können, und was die Hauptsache ist, auch leisten würden. Ein Mann, der Tausende von notorischen Verbrechern persönlich kennt, durch seine Zucht- und Arbeitshaus-, sowie Vagabundenerfahrungen in alle Praktiken solcher gesellschaftlichen Feinde eingeweiht, dabei im Besitz von genug Intelligenz, um der Polizei erfolgreich an die Hand zu gehen — ein solcher Mann, jahraus, jahrein „auf der Landstraße“, und zwar unter irgend einer Form dem staatlichen Sicherheitsdienst einverleibt, kann sicherlich ein nicht zu unterschätzendes Mittel zu obigem Zwecke werden. „Wer den Zweck will, muß die Mittel wollen.“ Das Stromertum ist erwiesenermaßen eine der hauptsächlichsten Vorschulen zum Verbrechertum. Mit ersterem fällt also ein gut Teil der Ursachen zu letzterem. Nichts kann logisch gewisser sein.

Liegt nun die Unternahme eines derartigen Versuchs im Interesse der ordentlichen Gesellschaft? Ohne Zweifel! Der Stromer ist ein Parasit am großen Körper Allgemeinheit — bestenfalls. Er ist die nächste Ursache zahlreicher öffentlicher Schäden — gewöhnlich. Er ist ein direkter und höchst gefährlicher Feind der Gesamtheit — vielfach. Sonach hat das Stromertum keinen Anspruch auf Schonung. Es muß fallen. [1])

[1]) Wenn nichts geschieht gegen die Vagabundenkalamität, wird die Geduld der Landbevölkerung bald erschöpft sein: sie wird zur Selbhilfe schreiten. Man wird in jedem Dorfe privatim Gewaltmaßregeln treffen, um das Gesindel fern zu halten. Der Landmann kann kaum Dienstboten bekommen für den landwirtschaftlichen Betrieb, muß aber sehen, wie die Zahl des vagabundierenden Lumpenpacks von Tag zu Tag wächst. Die Behörden müssen das Landvolk schützen vor dieser Pestilenz. Es darf nicht weiter gestattet werden, daß so wie heute ferner 17jährige Tagediebe ohne genügende Legitimation — viele haben nichts als eine Quittungskarte oder höchstens einen Zettel über einen Aufenthalt in einem Spital! —, ohne Angabe der Personalien auf ihrem Wanderschein im Land herumstrolchen, ohne je zu arbeiten. Fragt man die Gendarmen, warum sie solche Vagabunden nicht verhaften und von der Landstraße

„Handwerksburschen“ und Vagabunden sind zwei, wesentlich verschiedene Begriffe, nicht beide bedingt durch mißliche, ins soziale Produktionsgebiet einschlagende Verhältnisse. —

Indem ich das bisher Gesagte rekapitulierend kurz zusammenfasse, behaupte ich: Abhilfe gegenüber der Zunahme der Verbrechen ist unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse nur möglich, wenn die Rettung der Gefallenen, der Insassen unserer Strafhäuser, in entsprechender Weise geübt wird. Dies geschieht bei rationellerem Strafvollzug, der neben der Strafe als Hauptziel die sorgfältige Erziehung des Verbrechers im Auge zu behalten hat. Deswegen braucht die Strafanstalt nicht ausschließlich ein „moralisches Hospital“ der Positivisten zu sein. Um dies allein richtige Ziel zu erreichen, ist unbedingtes Erfordernis: der Strafvollzugsbeamten und -bediensteten entsprechende Vorbildung. Zugleich muß Sorge getragen werden, daß der entlassene Sträfling in gesunde Verhältnisse kommt, eine Arbeitsstelle erhält, Verurteilung auf unbestimmte Zeit muß angestrebt und die probeweise Entlassung

---

entfernen, so hört man als Grund: „Da hebe ich wenig Anerkennung auf, wenn ich diese „Lumpen“ einliefere; man sieht das nicht gern.“ — Das darf doch nicht sein, was diese Antwort andeutet? Und wenn es an Raum fehlt, dann wird eben Raum geschaffen! Die größte Strenge ist hier am Platze, nicht eine milde Handhabung der polizeil. Bestimmungen. Das neuste Manöver, das die verkommenen Burschen treiben, ist, daß sie beim Bürgermeister irgend eines Ortes, in dem der Bettelertrag ein geringer war aus irgend welchen Gründen, vorstellig werden und einen Vorschuß zur Heimreise auf Rechnung der heimatl. Armenkasse fordern oder den nötigen Betrag für ein Nachtquartier mit Abendessen. Nicht selten weisen sie dabei meisterlich gefälschte Papiere vor, und der betr. Bürgermeister kann nachher sehen, wie er zu dem Betrag kommt, um den er das Jahr über zu ungunsten seiner Gemeindearmenkasse betrogen worden ist. — Haben die verkommenen Gesellen das ganze Land abgebettelt, dann halten sie Rendezvous in den Provinzialstädten. Auch Frauenspersonen treffen da ein: der Bettelgewinn wird vertrunken, verspielt, und es ist begreiflich, wie ein Gastwirt einer „Handwerksburschenherberge“ in einer fränk. Stadt sich seit 15 Jahren an 200,000 Mark Vermögen von lauter Vagabundenvolk erübrigen konnte. Will man noch länger ratlos solchem Treiben zusehen? — Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen; den professionsmäßigen Müßiggänger soll man ohne Gabe von der Schwelle jagen und so zwingen zu arbeiten oder zu verhungern. Arbeit gibt es genug. Die Bauern jammern allerorten über den Mangel an Arbeitskräften. Solange Arbeit vorhanden ist, verdient der Vagabund keine Schonung. —

geübt werden. In netzartiger Verbreitung müssen die Fürsorgevereine thätig sein durch persönliche Hilfe, durch sittliche Förderung des Entlassenen, mit Rat und That. Statt die Leute nach ihrer Entlassung auf die Landstraße zu weisen, soll vielmehr der Kampf gegen das Vagabundentum mit allen berechtigten Mitteln aufgenommen werden, denn aus ihm rekrutiert sich das Verbrechertum.

Wird in dieser Richtung mehr, als bisher der Fall war, geschehen, werden die vielfach gehörten Ratschläge befolgt, dann wird man zwar das Verbrechen nicht völlig überwinden, aber es bedeutend verringern. Es werden viele, die sonst im Zuchthause enden müssen, gerettet werden können.

*

Eine Krankheit verhüten, ist besser, als eine Krankheit heilen. Neben der Rettung der Gefallenen, der Verbrecher in unseren Strafanstalten, muß als ein sehr wichtiges Ziel die Prophylaxe, die Bewahrung und Überwachung der Gefährdeten unseres Volkes ins Auge gefaßt werden, viel mehr als bisher, wenn man die Verbrechen verringern will.

In unseren Gefängnissen und Zuchthäusern sind viele Väter und Mütter oft auf Jahre lang detiniert. In Preußen sind di Väter von 20000 Kindern im Zuchthause. Für Bayern fehlt mir die Zahl. Daß sie nicht klein ist, wissen wir. Da gilt es nun, sich der Angehörigen, der Kinder der Sträflinge anzunehmen, sie zu beaufsichtigen und zu bewahren. Hier geschieht meines Wissens viel zu wenig.

Alles kann man nicht vom Staate, von der Regierung, vom Bürgermeister verlangen. Hier sollte die freie Liebesthätigkeit sich ein Feld segensreicher Thätigkeit suchen. Die Seelsorge des Geistlichen, die „innere Mission“ soll hier die Augen offen halten, um Unheil zu verhüten. Da kämpft manche Frau mit ihren kleinen Kindern gegen Schande und Not: sie soll nicht allein stehen, sie soll eine Stütze finden, für sich und die Kinder, damit sie nicht miteinander fallen. Man wundert sich, wie schließlich auch das Weib antisozial handelt, wie sie die Kinder zum Stehlen, wenn nicht zu noch Schlimmerem anhält; aber ist's denn so unbegreiflich, daß dem so ist?

Die Zunahme der Verbrechen ist dadurch erklärlich, daß zu wenig Prophylaxe geübt wird. Man überläßt Frau und Kinder der Verbrecher sich selbst, und wenn so manche Familie zu Grunde geht, in voller Zahl ins Gefängnis, ins Zuchthaus, in die Korrektion verbracht wird, mißt man den Schädel, die Ohren, studiert die Zähne und treibt noch manch andere anthropologische Thätigkeit, durch die man uns zeigen will: den typus criminalis. Wie ist's denn gekommen? Gebt Antwort, ihr Hochgelehrten!

Außer den gefährdeten Angehörigen und Kindern von Sträflingen gilt es, die noch ehrenhaft und straflos gebliebene, aber von Gefahren aller Art umgebene Jugend, die Eltern und doch keine Eltern hat, treu zu pflegen und zu bewahren, in unseren Großstädten, in Stadt und Land. Hier soll von Staats und Gemeinde wegen etwas geschehen. Das Herumlungern der Kinder könnte wohl noch mehr beseitigt werden.

Wenn man annimmt, daß für die Zeit vom 6.—14. Jahre für die Volksschule Millionen ausgegeben werden und für die Militärzeit vom 20. Jahre ab weitere Millionen, vom 1.—6. und vom 14.—20. Jahre aber gar nichts, so begreift man wohl, daß die Verhältnisse bei uns nicht anders sein können.

Man läßt die Leute heiraten, wenn nur die notwendigsten gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt sind. Was sind's oft für Leute? Ist ihnen bewußt, wie umfassend und ernst die moralische Aufgabe ist, welche in der Ehe gelöst werden soll? Wenn die Art, wie die Erziehung geführt wird, ihr Gelingen oder Mißlingen, einen Maßstab bildet, nach welchem wir den sittlichen Wert der Eltern bemessen, dann kann das Urteil über viele Eltern nur ein ungünstiges sein. Sie spiegeln sich nicht in den Fehlern ihrer Kinder, und traurige Erfahrungen, die sie an ihnen machen, dienen ihnen nicht zur Demütigung. Wer aber seine eigenen Fehler noch nicht einsieht, nachdem sie ihm in seinen Kindern entgegengetreten sind, dem ist nie und mit nichts zur Selbsterkenntnis zu helfen. Darf ein solcher länger Erzieher sein? Es ist daran doch nicht bloß die Familie, sondern ebenso die Gemeinde, der Staat interessiert. Es ist ja wahr: manch' verlassenes Kind, nach dem kaum jemand sieht, wird zu einem brauchbaren Menschen und zu einem wahren Christen unter besonderer göttlicher Fürsorge. Aber sollen

wir aus dem Grunde unserer Pflicht vergessen? Enthält nicht die besondere Liebe Gottes zu den Unmündigen und Waisen für uns die Offenbarung des Willens des Höchsten, treu zu wachen über den Elternlosen und Gefährdeten?

Will man diese in Gefahren aller Art schwebende Jugend verkommen lassen, reif werden lassen für die Strafanstalt? Caveant consules! —

Die Zunahme der Verbrechen ist besonders in die Augen springend, wenn man die Zahlen der „Jugendlichen“, den Prozentsatz (10 %) ihrer Beteiligung würdigt.

Im Alter von **12—18** Jahren wurden verurteilt:

im Jahre	1882	30 719
„ „	1884	31 342
„ „	1886	31 513
„ „	1888	33 069
„ „	1889	36 790
„ „	1890	41 003
„ „	1893	46 078.

Unter den Verurteilten befanden sich im Alter von **12—15** Jahren:

im Jahre	1883	10 544
„ „	1888	11 741
„ „	1890	15 694.

Diese Zahlen reden eine sehr ernste Sprache. Es ist viel faul in unserer vielgerühmten Zeit. Abhilfe thut dringend not. Sie wäre möglich, noch heute möglich, wenn man die lauten Mahnungen befolgen wollte. Eine derselben lautet: „Entlaßt die Jugend erst mit 15 Jahren aus der Volksschule!“ Wie berechtigt diese Mahnung ist, wird wohl jeder einsehen. Fragt jeden Lehrer, in Stadt und Land, wie viele seiner Schüler mit dem Ende des 7. Schuljahres das Ziel des Unterrichts und der Erziehung erreicht haben, und ihr werdet Antworten hören, die euch obige Zahlen begreiflich erscheinen lassen. Trotz der Höhe, auf welcher das Volksschulwesen sich in Bayern befindet, trotz vortrefflicher Lehrer und Erzieher — welch' trauriges Resultat an so vielen Zöglingen! Abgesehen davon, daß Schule und Kirche allein das Erziehungsziel nicht oder nur selten erreichen, wenn nicht das Elternhaus,

also Vater und Mutter, treu und gewissenhaft sind bei der Lösung der Erziehungsaufgabe, die ihnen von Gott zugefallen, die sie bei Eingehung der Ehe auf sich zu nehmen gelobt haben, kommt es doch wesentlich auf das Alter des Schülers an, das für die Erziehungsarbeit in Kirche und Schule am geeignetsten ist. Soll die Erziehung natur- und vernunftgemäß sein, soll die intellektuelle Bildung, die Gefühls- und Gemütsbildung, soll die Leitung des natürlichen Willens durch Bildung des verständigen und vernünftigen Willens die Bildung eines Charakters [1]) zur Folge haben, so entsteht die unabweisbare Forderung: Vor dem 15. Jahre darf der Volksschüler nicht aus der Erziehungsschule entlassen werden.

Für den entlassenen Schüler aber muß mehr noch geschehen, als bisher. Die obligatorische, unentgeltliche Fortbildungsschule ist eine weitere Forderung, die mit aufgehobenem Finger mahnend Vaterlandsfreunde den maßgebenden Kreisen empfehlen.

Das Ziel derselben ist aber ganz das gleiche, wie das der Volksschule, wenn auch die Berufsbildung nebenhergehen soll; es heißt: Erziehung zur sittlichen Charakterstärke. Müssen wir für diese überall einzuführende Fortbildungsschule den obliga-

---

[1]) „Was läßt sich zur Pflege einer gediegenen, echt volkstümlichen Bildung in den Arbeiterkreisen thun?" Diese zeitgemäße Frage hat Lic. theol. F. Hummel, Stadtpfarrer in Schwaigern, in vorzüglicher Weise gelöst in einer diesen Titel führenden, von der kgl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt preisgekrönten Schrift (Heilbronn 1893), auf die hier besonders aufmerksam gemacht sei. Aus seinem Schlußwort füge ich bei: „Nicht einzelne Einrichtungen und Bestrebungen bieten ein Bildungselexier, sondern alle zusammen müssen organisch wirken zur Erreichung des schönen Zieles. Und nicht die Formen für sich allein thun es. Sie sind nur wirksam, wenn sie sich füllen mit dem Geist jener Bildungssynthese, die als zentralen Innengrund den sittlich-religiösen Faktor, in friedvollem Bunde mit diesem den intellektuellen bei sich hegt und auch den wahrhaft sozialen Faktor entsprechend dem Wollen und Wirken in der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft in sich befaßt. Deshalb, und weil der Mensch die Synthese der Bildung so vollzieht, daß er die Epochen der Kultur durchmacht, welche in einer gewissen Parallele zu seiner Entwickelung stehen, muß in jeder Beziehung und in jedem Feld der Geist der Bildung organisch sein."

torischen Religionsunterricht — Unterricht in der praktischen Moral! — fordern, so begründen wir diese Forderung eben mit dem Hinweis auf das genannte Ziel der obligatorischen Fortbildungsschule, das nur zu erreichen ist, wenn auch hier die religiös-sittlichen Faktoren wieder in den Vordergrund treten.[1])

Es kann nur dann Gott die Quelle der Ethik sein, wie Prof. Dr. Wahle in seinem lesenswerten Buche „Das Ganze der Philosophie und ihr Ende" (Wien und Leipzig 1896; S. 489) mit vollem Rechte sagt, wenn sich der Mensch auf ein von Gott erlassenes Gebot stützen kann. Die bloße anerkannte Existenz Gottes kann keinen davon abhalten, allen seinen Begierden, auch auf verbrecherischem Wege, nachzugehen; denn Gott, der ihn geschaffen, trägt alle Verantwortung und wird das alles sogar zum Heile wenden. Alle Gedanken der sogenannten Naturreligion über Gott (Max Müller), die Gedanken, daß er die Wohlfahrt, die Harmonie aller Gegenstände und Menschen wollte, kann keinen einzelnen dazu bringen, seinen egoistischen, selbstsüchtigen Standpunkt aufzugeben. Jeder könnte sich mit seiner Lieblingsrolle, eventuell als Spitzbube, im Dienste der Vorsehung begnügen. Es muß vielmehr eine Äußerung Gottes vorliegen.

Daß das Göttliche ohne eine Offenbarung ganz ungeeignet ist, eine Ethik zu begründen, ersieht man an den Bemühungen der Stoiker. Sie wollten eine Pflicht begründen, d. h. die Notwendigkeit, seinen Willen irgend welchem Prinzipe zu unterwerfen. Aber dazu reicht der Glaube, daß das Göttliche durch die ganze Welt verbreitet, also auch durch den einzelnen Menschen gebreitet ist, dazu reicht der Glaube von der Einheit der menschlichen und der allgemeinen Natur nicht aus. Man kann daraus ebenso gut die Konsequenz ableiten, sich dem großen Ganzen unterzuordnen und allgemeinen Interessen zu dienen, als auch die Konsequenz, alles gehen zu lassen, wie es eben geht, und so zu bleiben, wie man eben ist.[2])

---

[1]) Vgl. meine Schrift „Wille und Willensstörungen". Langensalza bei Hermann Beyer & Söhne, 1897. Erwähnt sei auch eine Schrift Dr. J. Baumanns „Über Willens- und Charakterbildung auf physiologisch-psychologischer Grundlage". (I. Band 3. Heft der „Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der pädagogischen Psychologie und Physiologie". Berlin bei Reuther & Reichard, 1897.)

[2]) Vgl. Secrétan, Charles loc. cit. S. 150.

Wir verlangen also für die obligatorische Fortbildungsschule, die die Schüler bis zum 18. Jahre aufnehmen soll, kirchlichen Religionsunterricht.[1])

Um eine Erziehung auch außerhalb der Schule, wenigstens indirekt, bethätigen zu können, um die rechte physische, gesellige und sittliche Gewöhnung zu erzielen, ist der Fortbildungsschüler und die Fortbildungsschülerin unter Disziplinarbestimmungen zu stellen.

So gut man solche für Präparanden- und Realschulen, für Gymnasien und Seminare für notwendig erachtet, so unbedingt nötig sind sie auch für die obligatorische Fortbildungsschule.

Als unabweisbare Pflicht macht sich weiter die Forderung geltend, die Lehrverträge zweckmäßig zu verabfassen und zu handhaben. In dieser Hinsicht steht es sehr schlimm bei uns und allerwärts.

Die Lehrlinge unserer Tage sind im Besitze einer Freiheit, der sie sittlich nicht gewachsen sind, die ihr Unglück werden muß.

Ist diese Freiheit geeignet, das Haus, das uns die Väter und Gott durch die Väter gebaut, auszubauen, um sich freier darin bewegen zu können? Will man es nicht mit dieser Freiheit ganz

---

[1]) Die Gestaltung des Religionsunterrichts in der obligatorischen Fortbildungsschule betreffend, möchte ich auf eine bereits für diesen Zweck geschriebene Arbeit hinweisen, die ich hiermit bestens empfehle. Ich meine Dr. Siedel's „Religionsunterricht in der Fortbildungsschule" (Dresden Naumann). Von dem auf drei Jahre berechneten Lehrstoff sollen im ersten Jahre folgende Themata behandelt werden: Fortbildung, Beruf, Freundschaft, die Freuden, die Gefahren des Jünglingsalters, das Vaterland, der Soldatenstand, das Wandern in der Fremde; im zweiten Jahre: Der Jüngling als Glied der Kirche, der Jüngling am Sonntag, am Taufstein, in der Beichte, am Tische Gottes, im Gebetskämmerlein, auf dem Wege zum Leben, am Grabe und Sarge (der Katechismus und die christliche Sitte werden in diesen Kapiteln mitbehandelt); und im dritten Jahre: die Entstehung des alten und neuen Testaments, die alten Übersetzungen, die Handschriften der Bibel, Buchdruckerkunst, die Bibel Luthers, die Bibelgesellschaften, die Bibel auf der Anklagebank. In der zweiten Abteilung dieses Lehrjahres sollen die Sozialdemokratie, ihre Ziele und Irrtümer besprochen werden. — Ganz gewiß wird durch den von Dr. Siedel erwählten Weg der Religionsunterricht neu und interessant gestaltet. So erbaut er, so ist er seelsorglich! —

einreißen, um ganz freie Hand zu haben für die eigenen Pläne? Und was sind das für Pläne? Das einzelne Ich des Meisters, des Gesellen, auch des Lehrjungen will frei sein, nicht nur von der Fremdherrschaft, sondern von jeder Herrschaft. Es will frei sein vor allen Dingen von der Autorität Gottes, seines Wortes und seiner Kirche, es will frei sein von den Autoritäten, die Gott selbst gesetzt hat auf Erden und denen er seine Namen und Ämter ebenbildlich mitgeteilt hat, von den Königen und Obrigkeiten der Erde.

Man will frei sein und wird ein Sklave.

„O Freiheit, ein Gift!
Wer jene nicht trifft,
Die Christus gebracht,
Wird zeitlich und ewig zum Sklaven gemacht."
(Woltersdorf.)

Zweckmäßig gefaßte und gehandhabte Lehrverträge, Disziplinarbestimmungen, tüchtige Meister als Lehrherren und Arbeitgeber sollen dem jungen Menschen in der Weise dienstbar werden, daß er nicht in unseligem Mißverständnis der falschen Freiheitsströmung zum Opfer fällt. „Keine Knechtschaft ist härter als die Knechtschaft der Begierden" hat Seneka gesagt.[1]) Und wahrlich, man kann die Sklaverei der Seelen in unseren Tagen nicht laut genug beklagen und bezeugen. Das will ein Jahrhundert der Freiheit sein — und siehe, die finstere Tyrannin Sünde schleppt Millionen in diesen Tagen an klirrenden Ketten nach sich in die Not, in den Tod, ins Gefängnis, ins Zuchthaus, in das Verderben, in die Verdammnis. Geht in die Krankenhäuser und in die Gefängnisse und Zuchthäuser, geht in die Irrenanstalten und in die Magdalenenstifte und laßt euch sagen, mit wie vielen eisernen Banden gewisse schaurige Sünden der Nacht unsere Zeitgenossen binden. Laßt euch auf den Gerichten die Register der geschiedenen Ehen zeigen, ihr werdet erblassen angesichts der ungeheueren Macht, die die Sünde der Zwietracht in unseren Tagen hat. Dazu der Hochmut, die Einbildung,

---

[1]) Vgl. auch Hollensteiner, K., „Das Weltelend und die Welterlösung." Gütersloh 1894. S. 35 ff. und Pfleiderer, Dr. O., „Religionsphilosophie." (Berlin 1884) II. B. S. 117. —

die Eitelkeit, die Vergnügungssucht unserer Tage — sie zerren Legionen hinter sich her und leeren die modernen Menschen so fürchterlich aus, daß man heutzutage auf der Straße unter zehn Menschen oft neunen begegnet, deren Angesicht so seelenlos geworden ist, daß man zweifeln möchte, ob sie überhaupt noch eine Seele haben. Ja, sie haben noch eine Seele, aber sie liegt tief im Kerker, geknechtet von falscher Freiheit, von der Augenlust, von des Fleisches Lust und von dem hoffärtigen Wesen. Und auch die „Reinsten" sind nicht rein. Es tragen auch die „freiesten" Männer geknechtete Seelen mit sich herum.

Soll dieser Jammer bleiben? Soll das heranwachsende Geschlecht nicht vor einer solchen Freiheit bewahrt werden? Man erschrickt vor der Zunahme der Verbrechen; nun so handle man, um Abhilfe zu schaffen! —

— Vor dem 17. Jahre, noch besser vor dem 18. Jahre ist das Rauchen zu verbieten und das Schnupfen! Wo der Sinn für das Schöne, Wahre und Gute gepflegt werden soll, da darf vernünftigerweise nicht geduldet werden, daß die grobe Sinnlichkeit im Reiz durch Tabakrauchen und -schnupfen Befriedigung sucht. Wenn es Aufgabe der moralischen Erziehung ist, dahin zu wirken, daß die sinnlichen Begehrungen keine zu große Stärke erlangen und der Vernunft unterworfen bleiben, dann lasse man keinen Genuß, sofern er nicht von der Natur bleibend gefordert wird, zum Bedürfnisse werden, leite den Zögling vielmehr an, reizende Genüsse sich auch versagen zu lernen.

Daß der Tabaksgenuß der Entwickelung vieler junger Menschen direkt schädlich ist, bestätigt uns jeder erfahrene Arzt. Er kann Ernährungsstörungen erzeugen, Vergiftung, die das ganze Nervensystem zerrüttet. Wer einige körperliche „Degenerationszeichen", angewachsene Ohrläppchen und dergleichen an sich trägt, muß nicht notwendig ein geschädigtes Nervensystem haben, aber wer zu früh ein Sklave des Tabaksgenusses wird in allen seinen Formen, bei dem werden nervöse Störungen eintreten, die eine Äußerung des vernünftigen Willens unmöglich machen, die die sittliche Gesinnung für Momente ausschalten und nicht selten zum antisozialen Handeln als Leidenschaftsverbrecher führen.

Wenn ich so den zu früh begonnenen Tabaksgenuß in ätiologische Beziehung zum Verbrechen, zum „sittlichen Schwachsinn" gesetzt habe, so behaupte ich damit nichts Außerordentliches. Die psychiatrische Wissenschaft unserer Tage vertritt in den angesehensten ihrer Vertreter die Meinung, daß allzufrüher Tabaksgenuß ein Irresein erzeuge, und darum nicht nur unter den Entstehungsursachen der Dementia paralitica eine gewisse Rolle spiele, sondern eine eigenartige Psychose erzeugen könne, welche im Beginne mit Sinnestäuschungen und depressiver, später expansiver Verstimmung einhergehe.

Mit solchen Leuten kann man auch in der obligatorischen Fortbildungsschule nichts mehr anfangen.

Aus dem Grunde bin ich für Rauch-, Kau- und Schnupfverbot. —

Ich gehe weiter und sage: Verbietet der heranwachsenden Jugend den Besuch von Spinnstuben, Wirtshäusern und Tanzmusiken bis zum 18. Lebensjahre! Es verträgt sich schlecht mit der gestellten Bildungs- und Erziehungsaufgabe der obligatorischen Fortbildungsschule, wenn nebenher der Schüler Orte und Gelegenheiten aufsuchen darf, die alle Arbeit der Schule illusorisch machen können und leider schon oft gemacht haben.

Die Jugend sucht Geselligkeit, Heiterkeit — und was bietet sich ihr in Spinnstuben, Wirtshäusern, bei Tanzmusiken? Pflege des Geistes und des Körpers? Lernt man an diesen Orten die Herrschaft des Geistes über den Leib? Lernt man dort Anstand, das Benehmen, das auf dem inneren Wesen und sittlichen Gehalt des Menschen, seinem Feingefühl (Frauen) und seiner intellektuellen Bildung (Männer) beruht? Findet dort die Aufmerksamkeit der Jugend das Gute, Wahre und Schöne? Lernt sie dort, was wir im chinesischen Liederbuch Schi-King (übersetzt von Friedrich Rückert) lesen, nicht in der Bibel:

„Trachte, daß dein Äuß'res werde
Glänzend und dein Inneres rein;
Jede Miene und Gebärde,
Jedes Wort ein Edelstein!
Um zu sein der Herr der Erde,
Gatte Wesenheit und Schein." —

Soll gegen die Zunahme des Verbrechertums etwas geschehen, so halte man die Jugend ab von solchen Orten und Gelegenheiten, bis sie sittlich mündig und reif ist!

Wie furchtbar ist die Wirkung des Alkohols in unserer Zeit! Nicht Geistliche und andere Pädagogen sind es allein, die darauf hinweisen; aus den Kreisen der Ärzte, der Psychiater, werden die Stimmen ernster Warnung immer lauter. Oder ist es keine ernste Sache, wenn z. B. ein Kind, weil es im Rausch gezeugt wurde, nun epileptisch, oder wenn ein Kind des Gewohnheitssäufers nun idiotisch oder sonst nervenkrank sein kann? Ist es keine ernste Sache, wenn man sieht, wie ein Trinker sich selbst verderbt und wie endlich die Tragödie des Trinkers, wie ein englischer Schriftsteller das ausdrückt, noch im Leben seiner Nachkommen zu Ende gespielt wird? Was George Cruikshank in seinen 8 Bildern „Die Flasche" (geschnitten von E. Kretzschmar in einem illustrierten Kalender für das Jahr 1848) darstellt, ist ganz aus dem Leben gegriffen, treu und wahr. Sind wir seit 50 Jahren weiter gekommen, ist heute der Alkoholismus überwunden? O nein, er herrscht bei Tausenden souverän! Er führt in die Irrenanstalten und in die Zuchthäuser.[1])

Darum auf zum Kampf gegen die Trunksucht! Kräpelin klagt in seinem Lehrbuch „Psychiatrie" (5. Aufl. Leipzig 1896): „Die Gleichgültigkeit, mit welcher die große Masse der Ärzte, der berufenen Hüter der Volksgesundheit, den hier (gegenüber der Trunksucht!) erwachsenden Aufgaben gegenübersteht, trägt einen wesentlichen Teil der Schuld an dem namenlosen Unglück, das alljährlich durch Alkoholentartung und Paralyse über unser Volk gebracht wird."

[1]) „Durch statistische Ermittlungen ist nachgewiesen, daß beinahe 70% aller Verbrechen durch Alkoholgenuß bedingt sind, und im einzelnen hat sich ergeben, daß von Mordthaten 46%, von Totschlägen 63%, von Raub 68% von Körperverletzung und Sittlichkeitsverbrechen je 74% auf Folgen von Trunksucht zurückzuführen sind. Eine statistische Untersuchung hat festgestellt, daß der Alkoholgenuß jährlich 32000 deutsche Menschen ins Arbeitshaus bringt. Infolge übermäßigen Branntweintrinkens enden jährlich 1600 als Selbstmörder, 30000 als Wahnsinnige und 150000 betreten den Verbrecherweg. Im Jahre 1891 wurden in Deutschland infolge Branntweintrinkens 122 Menschen wegen Mords und Totschlags, 225 wegen Brandstiftung, 3000 wegen Sittlichkeitsverbrechen und 40000 wegen Körperverletzung bestraft." Vgl. Dr. Seyfarth, „Hinter eisernen Gittern." S. 20 ff.

Soll schon die Jugend durch Alkoholismus vergiftet werden? „Die Einwirkung, welche die akute Alkoholvergiftung, der Rausch, auf das Seelenleben ausübt, besteht, soweit bis jetzt bekannt ist, wesentlich in einer dauernden Erschwerung der Auffassung und Verarbeitung äußerer Eindrücke, sowie in einer zentralen Erleichterung der Auslösung von Willensantrieben. Auf sprachlichem Gebiete kommt es zu den ersten Andeutungen der Ideenflucht, zu einem sehr auffallenden Überwiegen derjenigen Vorstellungsverbindungen, welche durch die motorischen Bestandteile unserer Sprachvorstellungen vermittelt werden...... Im weiteren Verlaufe und bei stärkeren Gaben des Giftes ergreift die Lähmung allmählich auch die psychomotorischen Leistungen."

Wenn also der Alkohol ein Gift ist, welches das Nervensystem stört und insbesondere Störungen des Seelenlebens herbeiführt, ist es da nicht ganz selbstverständlich, daß wir die heranwachsende Jugend davor solange als möglich bewahren, damit sie sich nicht prädisponiert zum Verbrechen oder zur Geisteskrankheit?

Wenn es doch bald gelingen würde, unser armes Volk von der furchtbar verheerenden Gewalt des Alkohols zu befreien! Sollen nur die skandinavischen Länder, welche vor ca. 50 Jahren infolge der enormen Ausbreitung des Alkoholismus am Rande des Abgrundes standen, es vermocht haben, durch geeignete Maßregeln den furchtbaren Feind wirksam zu bekämpfen?

In Deutschland läßt sich ein rasches Anwachsen des Alkoholismus nicht verkennen. Eine besonders verderbliche Rolle spielen in dieser Richtung die großen Städte mit ihrer zahlreichen Fabrikbevölkerung und ihrem Reichtum an Kneipen aller Art.[1])

Die Trunksucht reicht ja weit in frühere Wirtschaftsperioden zurück. Schon Tacitus berichtet, daß ganze deutsche Heere, an ihren Tischen vom Rausche eingeschläfert, sich überfallen und besiegen ließen, und es ist zur Genüge bekannt, mit welcher Begierde

---

[1]) Im Königreich Sachsen kommen im Durchschnitt auf 14 Bier- bezw. Branntweinschenken eine Kirche, auf 2250 luth. Einwohner ein Geistlicher, dagegen auf 152 luth. Einwohner ein Schenkwirt. In den Großstädten ist das Verhältnis ein noch viel schlimmeres. Steht es bei uns in Bayern besser?

wilde Völkerschaften die Danaergabe des Branntweins von den Europäern heischen.

Mit großer Befriedigung las ich neulich in dem vortrefflichen Werke des Prof. Dr. H. Herkner „Die Arbeiterfrage“ (Eine Einführung. Berlin 1897), S. 276 f., ein sonst in der politischen Arbeiterpresse kaum je vernommenes ehrlich-ernstes Wort eines Arbeiterführers, der selbst Arbeiter gewesen, das hier eine Stelle finden soll. „Das sei ferne von uns, daß wir ..... die moralische Verantwortlichkeit des Arbeiters in irgend einer Weise vermindern wollen, daß wir ihn zu dem Glauben verführen wollen, daß, weil viele Ursachen der Unmäßigkeit förderlich sein können, er deshalb nicht verantwortlich sein soll; daß, mit einem Wort, Versuchung die Sünde übertünchen kann. Der Mann ist kein Mann, wenn er nicht weiß zu kämpfen gegen das Laster, mag er außerhalb oder innerhalb desselben stehen. Wenn alles Gewicht äußeren Einflüssen zugeschrieben wird, so ist es doch die Schwäche, wenn nicht die Verderbtheit des Willens in dem Manne selbst, welcher der Versuchung nachgibt; der willigste Sklave des Schankwirts, mit welchem Ausdrucke wir das gewerbsmäßige Trinken bezeichnen, kann seine Fesseln brechen, wenn er entschlossen ist, lieber Hunger zu leiden, als sich selbst herabzuwürdigen.“

Bebel und Liebknecht mögen diese Worte wenig gefallen; sie haben nicht den Mut so zu reden. Mir ist das aber aus der Seele gesprochen, und ich wiederhole nur die Mahnung: haltet die Jugend zurück von dem Giftquell des Alkoholismus, helft ihr zurecht, daß sie mit Erfolg das bald genug sich ihr zeigende Laster bekämpfen kann, daß sie in tüchtigen Leuten besteht, bei denen nicht Schwäche und Verderbtheit des Willens des Charakterbildes Grundzug ist, sondern Festigkeit und Klarheit des Willenslebens!

*

Vor dem 17. oder 18. Lebensjahre ist ferner zu verbieten die Mitgliedschaft an irgend welchem Vereine ohne ausdrückliche Genehmigung des Meisters, Lehrherrn, Direktors oder Fabrikherrn.

Gewisse soziale Kreise, welche mit Notwendigkeit aus der menschlichen Natur hervorgehen, bieten in ihren ausgeprägten Formen das Zeugnis einer fortgeschrittenen, christlichen Kultur dar: ich meine hier die Gemeinschaften der Familie, des Standes und des Staates. Neben diesen notwendigen Gestaltungen menschlichen Gemeinlebens gibt es nun noch eine unbegrenzte Anzahl freierer Verbindungen, welche entweder idealen Zwecken dienen oder dem Spiel menschlicher Launen ihr Dasein verdanken.

Darf man nun der heranwachsenden Jugend vor der angegebenen Zeit gestatten, nach Gutdünken unter den vorhandenen Vereinen zu wählen? Nein; denn der junge Mann ist ja noch nicht so weit, daß das Bedenken des Guten, Wahren und Schönen immer das Richtige ihn finden läßt. Er soll ja noch weiter erzogen und unterrichtet werden; er soll erst durch die harmonische Entwickelung seiner Anlagen und Kräfte zur Selbsterziehung, zur sittlichen Selbstthätigkeit im normalen Willensleben des christlichen Charakters, befähigt werden, sodaß er später die Ziele und Zwecke seines zeitlichen Lebens und seiner ewigen Bestimmung selbständig anzustreben vermag.

Vorerst, als Schüler der Fortbildungsschule, als Lehrling, besitzt der junge Mann noch nicht voll und ganz die sittliche Freiheit; sein Wollen muß erst nach und nach in Harmonie mit der religiös-sittlichen Einsicht kommen; das Ziel lautet: vollständige Übereinstimmung des Willens mit dem Sittengesetze, mit den göttlichen Geboten.

Aus dem Grunde kann man dem jungen Manne nicht die Wahl eines Vereins frei überlassen.

Und dann können überhaupt nur Vereine, deren Mitgliedschaft er mit Genehmigung des Dienst- oder Lehrherrn anstreben kann, in Betracht kommen, welche ideale Zwecke und Ziele verfolgen. Denn die ganze Umgebung der Jugend soll erziehend und bildend wirken. Die Einheit der Erziehung und Bildung muß auch hier noch gewahrt werden.

Es empfehlen sich nach diesen Voraussetzungen nur solche Vereine, die das Erziehungsziel ungestört erreichen lassen, dem Erziehungszweck nicht hemmend im Wege stehen. Wer das Glück hat,

im Kreise einer guten Familie aufzuwachsen, im Hause treu besorgter Eltern, der wird weniger das Bedürfnis nach einem Verein fühlen, als der allein stehende junge Mann. Für letzteren kommt der evangelische Arbeiterverein, der Verein christlicher Jünglinge einem Bedürfnis in vortrefflicher Weise entgegen. In den genannten, sehr segensreich wirkenden Vereinen findet der junge Mensch Gelegenheit, Kopf und Herz weiter zu bilden. Hier kann er edle Geselligkeit pflegen, sich vorbereiten auf die Erfüllung seiner sozialethischen Pflichten, die Tugenden des Gemeinsinnes, der Verträglichkeit, des Mitgefühls üben, zum Wetteifer angespornt werden. Hier findet auch der Körper seine Pflege. Abgesehen davon, daß in den genannten Vereinen Unmäßigkeit im Essen und Trinken verpönt ist, findet in denselben der heranwachsende Jüngling im Turnen und in Bewegungsspielen Gelegenheit, dem gesunden Geist den gesunden Körper zu erhalten.

In diesen Vereinen kann die Jugend bewahrt werden vor dem Fall, der ins Strafhaus führt; es sind also diese Vereinigungen Mittel für das soziale Leben, die soziale Erscheinung des zunehmenden Kriminalismus mehr und mehr zurückzudämmen, ihr dauernd Einhalt zu thun und sie zu verringern.

In den „evangelischen Vereinen“ werden die gangbaren Münzen der Gegenwart auf ihren wahren Wert geprüft, hier erfährt der junge Mann, was Fortschritt ist, worin die wahre Freiheit und Gleichheit besteht, was die Brüderlichkeit ist, worin wahre Bildung besteht und die Pflicht der Duldsamkeit. Hier findet er reine Heiterkeit, die Wahrheit des Wortes am Leipziger Gewandhause: Res severa est verum gaudium (vgl. den 23. Brief Senecas). Hier erfährt er, daß Wissen den Glauben [1]) nicht aufhebt, nicht zerstört, daß allem Wissen ein Glaube zu Grunde liegt, und wäre es auch nur der Glaube an die Wahrheit der sinnlichen Wahrnehmung; daß aller Glaube den Trieb und die Aufgabe hat, in Wissen und Erkenntnis überzugehen und daß, je weiter hier ein Mensch kommt, er trotzdem nicht einen feindlichen Gegensatz von Glauben und Wissen findet.

---

[1]) Ein Buch, wie das von H. Schneider „Durch Wissen — zum Glauben“ (Leipzig 1897), kann hier freilich keine Dienste leisten: hier ist mehr nötig als „eine Laienphilosophie“. —

Vor allem aber findet der Jüngling hier die rechte Sonntagsfeier. Die evangelischen Vereine wirken sammelnd auch in dieser Richtung.

Die Sonntagsfeier ist der Gradmesser des kirchlichen Lebens. Sie ist sprichwörtlich in England und Nordamerika, während wir Ursache zu klagen haben. Wahrer Glaube und christliches Leben — dadurch eine Abnahme des Kriminalismus! — wird in unserem Volke nicht eher recht aufkommen und zur Blüte gedeihen, bis es seinen Sonntag ganz hat.

Man sagt mir wohl: der Staat hat für eine Sonntagsfeier, zu welcher man einander regelmäßig in Gottes Haus begegnet, durch welche das Gemeindeleben blüht und fruchtbar wird an guten Werken, ja gerade in der letzten Zeit die Bahn frei gemacht, die Sonntagsruhe gemäß dem neuen Arbeiterschutzgesetze biete einen bedeutenden Fortschritt dar. Aber die großen Zahlen der Verbrechen des Sonntags? Ich gebe Pfarrer H. Heim („Die jüngsten und die ältesten Verbrecher." Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Berlin 1897) vollständig recht, wenn er schreibt: „Das Gesetz betreffend Sonntagsruhe ist in der vorliegenden Gestalt ein sehr zweifelhaftes Geschenk". Falsche Freiheit thut am Sonntag nun dem Feinde Gottes und der Menschheit mehr Sklavendienste als sonst. Nicht das Joch Christi begehrt man, sondern schreckliche Knechtschaft der Seele hält Tausende in ihren Banden. Die, denen die Sonntagsruhe gesetzlich ermöglicht ist, wittern Knechtschaft und Sklaverei in jeder äußeren Unterthänigkeit und Zugethanheit, dünken sich aber selbst freie Seelen zu sein. Wer hat denn das moderne Bewußtsein so zerrüttet, daß den Zeitgenossen jedes Arme-Sündergefühl zum Lachen, der Sonntag zum Fluche statt zum Segen wird? Seht am Sonntag die betrunkenen Fabrikarbeiter, die liederliche Jugend, die am Rand des Untergangs wandelnde Menschheit in den großen Städten und Industriezentren! Seht und hört es, wie an Sonntagen das in der Wochenarbeit vielleicht sauer verdiente Geld verjubelt, in Sünden verbraucht wird! „15—20 Mark bilden den Durchschnitt, den oft heute ein junger, leichtsinniger Fabrikarbeiter Sonntags verbraucht." Da gibts Roh-

heitsakte, Schlägereien, Diebstahl, Mord — dem folgt Gefängnis und Zuchthaus.

Man hat die Sonntagsruhe gesetzlich eingeführt, vieles verboten, was ihr hindernd im Wege stand; aber der sozialdemokratisch-materialistische Geist ist geblieben mit seiner Ordnungslosigkeit und Genußsucht. Diese erschlaffen den Charakter, lockern die sittlichen Bande, nähren die Begehrlichkeit, töten das Gewissen, vernichten die Ehre, das Glück und den Frieden von Großen und Kleinen! Verbrechen reiht sich an Verbrechen. Wundern wir uns darüber?

Soll die Sonntagsruhe ein Segen fürs Volk, ihre rechte Benutzung ein Faktor im Kampfe gegen das Verbrechertum werden, so ist unbedingt eine Beschränkung der Lustbarkeiten notwendig. Die unaufhörlichen Gesellschaften, Vereinsfeste, Vergnügungen und Lustbarkeiten bereiten nicht nur der sozialistischen Aussaat einen empfänglichen Boden, sie züchten Verbrecher aller Kategorien. Ich studierte im Jahre 1885 in Leipzig. Jeden Tag kündigte die Leipziger Tagespresse neue Lustbarkeiten und Unterhaltungen an. Laut Verwaltungsbericht wurden in diesem Jahre in Leipzig 7044 (1884 erst 6325) Musikerlaubnisscheine ausgestellt, und zwar 8 zu öffentlichen Volksmaskenbällen, 8 zu Privatmaskenbällen, 3295 zu Gesangsvorträgen, 1893 zu Privatfestlichkeiten, 1213 zu öffentlichen Tanzvergnügen, 627 zu Instrumentalkonzerten.

Unbedingt notwendig ist ferner eine Beschränkung der Schankkonzessionen. „Je mehr die Arbeiter verdienen, um so mehr geht für Getränke auf.“ Vergegenwärtigt man sich die auffallend große Zahl von Schankstätten in den Stadtvierteln, die vorzugsweise von den (hand-)arbeitenden Klassen bewohnt werden, so wird man eine gewisse Verallgemeinerung, wie sie dieser Satz ausspricht, in der That nicht für ganz unbegründet halten. Die Opfer, welche die Trunksucht unter den Arbeitern fordert, sind sehr zahlreich, auch aus dem Grunde, weil der oft schlecht genährte Organismus den berauschenden, also vergiftenden Wirkungen des Alkohols einen nur sehr geringen Widerstand entgegenstellt. Wie oft fällt der unsicher gestellte, besitzlose Arbeiter, infolge an sich geringerer Ausschreitungen, immer auf einem schmalen Pfade am Rande des Abgrunds hinschreitend, in

tiefes Elend, aus dem die Mord- und Selbstmordgedanken, der Gedanke zu stehlen oder zu rauben, um wieder in die Höhe zu kommen, den Unglücklichen heraus- und in das Zuchthaus hineinjagen!

Die Ausgaben unserer irre geführten Arbeiter für geistige Getränke stehen ferner zumeist in einem schädlichen Mißverhältnisse zu ihrem Einkommen; die Gefahren, welche der Alkoholgenuß überhaupt enthält, verdoppeln, verdreifachen sich, sobald es sich um Arbeiter handelt. Der Aufwand, den Arbeiter für Bier und Branntwein infolge der äußerst zahlreich vorhandenen Gelegenheiten in den unzähligen Schankstätten machen — in den altpreußischen Landen werden allein für den Branntwein alljährlich ungefähr 150000000 Mark vergeudet! — muß unbedingt einen üblen Einfluß auf ihre gesamte Lebenshaltung äußern. Woher kommt die Not in Tausenden von Familien? Woher kommt es, daß täglich Hunderte von unglücklichen Frauen und Kindern kaum satt werden, mit Thränen in den Augen harte Brotrinden kauen? Die hohen Ausgaben des leichtsinnigen Mannes für Alkohol sind zumeist die Ursache einer ungenügenden Zufuhr wirklicher Nahrungsmittel.

Man hat gesagt: „Elende Wohnungs- und traurige Familienverhältnisse treiben den Arbeiter in das Schanklokal." Ich habe die Erfahrung gemacht, daß solche Arbeiter, die äußerst selten die Kneipe besuchen, ein trautes Heim und freundliche Familienverhältnisse zurückhält, daß sie im Kreis der Familie ein Segen werden, wie der andere, der jede freie Zeit im Wirtshaus verbringt, ein Fluch ist für Weib und Kind, die in Not und Elend kommen, wenn sie nicht in Schande und Laster fallen. In ihrer nächsten Nähe steht der Würgengel, droht Schmach und Zuchthaus!

Wieviel Unheil die unsittlich wirkenden, den noch vorhandenen sittlichen Sinn des Volkes vernichtenden „Tingeltangel" und die berüchtigten Lokale mit weiblicher Bedienung anrichten, davon haben zwar viele eine Ahnung — aber wie steht's mit dem öffentlichen Gewissen? Es soll tolerant sein, diese traurigen Zustände nicht zu berühren!

Wenn viel Falschmünzerei im Lande getrieben wird, dann erfordert es die Vorsicht, die Geldstücke nicht unbesehen anzunehmen,

sondern jedes einzeln zu prüfen, ob es echt oder unecht sei. Es wird aber nicht nur mit Münzen, es wird noch mehr mit Worten Falschmünzerei getrieben, und diese Art von Falschmünzerei ist die gefährlichste, wenn auch kein Staatsgesetz gegen sie vorhanden ist. Ein solches Wort ist Duldsamkeit, bekannter unter dem undeutschen Wort Toleranz. Soll diese wirklich darin bestehen, daß wir gleichgültig sind, dem schändlichen Treiben gegenüber, das unser Volk verwüstet? Wissen die Christen nicht mehr, daß sie als solche Christi Zeugen sein sollen, die alle Völker zu Jüngern machen durch Taufe, Lehre und Wandel? Die im Glauben stehen, sollen in demselben Tugend darreichen. Die Kardinaltugend aber ist die Liebe. So ist echte Toleranz in unserem Fall die bekehrende, missionierende Liebe der Gläubigen zu den Ungläubigen, die jeden, der im Sündenelend liegt, zu retten sucht.

Laßt uns recht laut auf die Mißstände als die Quelle des Volkselends hinweisen und Fleiß anwenden zur Besserung der erkannten Schäden!

Läßt sich auch der Branntweingenuß nicht völlig abschaffen, so soll wenigstens gesetzlich das Schnapsausschenken vom Samstag Abend bis Montag Morgen verboten werden. Wer die Volksgesundheit fördern will, wer für Entvölkerung unserer überfüllten Strafanstalten ist, wird mit uns in dieser Forderung übereinstimmen.

Alles zusammenfassend sage ich: Die zahlreichen Giftkanäle, an denen Tausende Vernichtung für sich und andere holen, müssen, nicht aus kirchlichem Interesse bloß, sondern aus Liebe zu unserem Volke und zu unserer Jugend, die bewahrt werden soll vor sittlicher Fäulnis, vor Verbrechen und Untergang, für das Volksleben verstopft werden!

Die Prophylaxe hat, wie bereits ausgeführt, ihr wachsames Auge auf die Angehörigen und Kinder der Sträflinge zu richten, die Pflege der noch ehrenhaft und straflos gebliebenen, aber von Gefahren aller Art umgebenen Jugend von Staats- und Gemeindewegen, als ein Werk christlicher, freiwilliger Liebesthätigkeit zu fordern. Ich bleibe in diesen Gedankenkreisen, zu welchen ich nun Vorstellungen aus dem Vorhergehenden bringe.

In Familien, wo Leichtsinn und Liederlichkeit, Vergnügungssucht, Wohnungselend und der Alkohol souverän regieren, fehlen alle Voraussetzungen richtiger Kindererziehung. Die meist zahlreichen, schlecht genährten Kinder werden von pflichtvergessenen Eltern nicht als Glieder eines moralischen Organismus angesehen, die nur dadurch gedeihen können, daß sie ihre Stellung in demselben erkennen und zu erfüllen suchen. Ein moralischer Organismus ist da ja nicht mehr vorhanden, er ist in seinen Grundlagen krank: die völlige Eintracht von Vater und Mutter, die sich auf das Bewußtsein der einem jeden von Gott zugewiesenen Stellung gründet, ist nicht mehr vorhanden. Was folgt für die armen Kinder? Heilloses Elend, schlechte Behandlung statt Erziehung, Verwahrlosung und Verwilderung statt Bewahrung und Veredelung!

Wer sind die Rekruten für Gefängnis und Zuchthaus? Die verwilderten und die verwahrlosten Kinder![1])

Wer in der Gemeinde eine führende und leitende Stellung inne hat, möge zuerst im eigenen Hause das Beispiel gewissenhafter Kindererziehung geben, dann aber auch im Bereich des angewiesenen Wirkungskreises mit Warnung, Ermahnung und Belehrung auf eine Besserung hinarbeiten.

Mögen die Geistlichen mit ihren Kirchenvorstandsmitgliedern, mit Freunden der inneren Mission, mit den Vereinsgeistlichen und Stadtmissionaren zusammen-

---

[1]) In richtiger Erkenntnis dieser Thatsache hat ein bayer. Strafvollzugsbeamter vor mehr als 50 Jahren eine edle Stiftung gemacht, deren Segen nun ins arme Volk fließen soll. Denn zufolge Entschließung des Staatsministeriums des Innern wird der im Jahre 1835 von dem damaligen Vorstande des Zwangsarbeitshauses Plassenburg, Polizeikommissär Stuhlmüller, begründete und bis in die letzte Zeit durch Zinsenadmassierung vermehrte Fond zur Besserung und Versorgung verwahrloster Kinder aus den fränkischen Regierungsbezirken nunmehr seiner Zweckbestimmung zugeführt werden — allerdings nicht direkt nach den Intentionen des edlen Mannes, sondern in der Weise, daß die Renten des Fonds der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zur Verfügung überwiesen worden sind, um den in Ansbach, Bayreuth und Würzburg zur Obsorge für entlassene Gefangene gegründeten Kreisvereinen, wenn sie für jugendliche Sträflinge entsprechende Anforderungen gemacht haben, die bestrittenen Auslagen nach Maßgabe des alljährlich anfallenden Zinsenbetrages ganz oder teilweise zu ersetzen.

arbeiten in der Weise, daß die unglücklichen, dem leiblichen und geistlichen Elend preisgegebenen Kinder noch zur rechten Zeit gerettet werden! Es sind immer noch geistliche Kräfte vorhanden in Stadt und Land; lasset sie wirken zum Segen der Gemeinden!

Man hat Hausbesuche der Lehrer vorgeschlagen — ein guter Rat! Der Lehrer soll sehen, in welcher Umgebung seine Schüler oder Schülerinnen aufwachsen zu Hause, was ihre Beschäftigung ist: er braucht diese Kenntnisse zur individuellen Behandlung des Einzelnen.

Wer die Verhältnisse in vielen Arbeiterfamilien der Vorstadt kennt, weiß, daß man die Schuljugend nicht selten heranzieht zum Erwerb.

Geistliche und Lehrer, Ärzte und Richter kennen die schädlichen Folgen der Nebenbeschäftigung der Schuljugend. Gefährdet in hohem Grade sind die Knaben und Mädchen, welche nach dem Schulunterricht als Blumen-, Brezel-, Zündholzverkäufer, Zeitungsausträger, Kegelbuben bis in die tiefe Nacht hinein von Straße zu Straße, von Gasthaus zu Gasthaus gehen, Geld nach Hause bringen müssen, wenn sie nicht unmenschlich behandelt werden wollen von ihren Rabeneltern. Was kümmert diese es, wenn sie total verdorben werden, wenn sie an Leib und Seele zu Grunde gehen! Warum duldet dies das öffentliche Gewissen?

Die Schule spürt zunächst die unheilvollen Folgen. Unpünktlichkeit, unregelmäßiger Schulbesuch, mangelhafter häuslicher Fleiß, geistige und körperliche Mattigkeit, Zerfahrenheit und Schlafsucht, Lüge, Betrug und Diebstahl führen Knaben und Mädchen gar bald ins Gefängnis, in die Zwangserziehungsanstalt. Unter den jugendlichen Gefangenen in Plötzensee bei Berlin waren von 100 internierten Knaben 70 während der Schulzeit und zwar 20 seit dem 7.—9. Jahr als Frühstücksträger, Zeitungsträger, Rolljungen, Kegelbuben beschäftigt.

Möge bald die Schärfe des Gesetzes die Nebenbeschäftigung der Schuljugend auf das kleinste zulässige Maß beschränken!

Mögen sich aber auch mehr und mehr Männer finden, die mit ihrem

sittlichen Urteil eine derartige Gefährdung der Jugend als das brandmarken, was sie ist, als ein Verbrechen!

Vor etlichen Tagen war in den „Münch. Neuesten Nachrichten“ (Nr. 114 vom 10. März 1898) folgendes „als heiteres (!?) Vorkommnis“ zu lesen:

„„Auf Veranlassung des kgl. Staatsministeriums werden zurzeit in allen bayerischen Schulen Erhebungen über die gewerblichen Lohnarbeiten der Kinder unter 14 Jahren gepflogen.[1]) Als dieser Tage in einer fränkischen Kreishauptstadt der Oberlehrer die Oberklasse betrat, um Ermittelungen anzustellen, fiel ihm sofort ein Knabe auf, der sehr „übernächtig“ aussah und jeden Augenblick einschlafen zu wollen schien. Auf die Frage, warum er ungewaschen und ungekämmt sei und in einem fort gähne, erwiderte der Knabe, er habe nachts bis um 2 Uhr Kegel aufstellen müssen. Der Oberlehrer bemerkte, daß er das nicht dulden könne und sofort dem Herrn Rechtsrat X. davon Mitteilung machen werde. Darauf entgegnete der Knabe: „Ja, der Herr Rechtsrat X. weiß es schon, er kegelt jeden Abend selbst bis um 2 Uhr mit.““

Zu spät, wenn man erst im Gefängnis, im Zuchthaus die kriminalanthropologische Diagnose stellt! Achtet der Zeit mit eurer pädagogischen Pathologie und Therapie! Untersucht und be-

---

[1]) Wie notwendig es ist, psychologisch gebildete Schulärzte, in erster Linie für die Stadtschulen, aufzustellen, werden auch diese Erhebungen und der berichtete Fall darthun. Für die Geisteshygiene in der Schule sollte doch endlich geschehen, was von der Lehrerschaft längst gefordert wird. Die Entwickelungsperiode vom 10.—12. Jahre erfordert besondere Schonung, da soll ein Arzt dem Lehrer zur Seite stehen.

Wenn die deutsche medizinische Wochenschrift im Jahre 1897 bezüglich der Geisteshygiene in der Schule verlangt, daß die Länge der Lehreinheit (Stunden) im Alter von 6—9 Jahren 25 Minuten, von 9—12 Jahren 35 Minuten, später 45 Minuten nicht übersteigen, vielmehr nach jeder Lehreinheit eine Pause von 10—15 Minuten eintreten soll, daß die Zahl der Unterrichtsstunden für die betreffenden Altersstufen von 2—4—5 aufeinanderfolgenden Stunden steigen soll, der Nachmittagsunterricht aber zu verwerfen ist, so mag man erkennen, welche Pflichtvergessenheit sich die Eltern des oben genannten Knaben und der Herr Rechtsrat X. zu schulden kommen ließen, abgesehen von der moralischen Seite des Vorkommnisses. —

sucht die Kinder, schaut auf die Eltern zur rechten Zeit, dann verhütet ihr Verbrechen und Unglück!

Wie viele Kinder haben Eltern und sind doch elternlos und verlassen! Ihnen Vater und Mutter werden heißt das Verbrechen verhüten, die Zunahme des Kriminalismus hindern.

Wie viele Menschen sind, weil man nicht versucht hat, sie auf die Höhen des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung hinaufzugeleiten, hinuntergeglitten in den Schlamm des Verderbens und haben da den ihnen zusagenden Boden gefunden. Zu Hause haben sie nichts vernommen, als greuliche Lästerworte gegen Gott, gegen alles Hohe und Gute in der Menschheit, nichts als Haß gegen die Besitzenden, Haß gegen die Pfaffen! Von Jugend auf sind sie Zeugen von Wortwechseln, leidenschaftlichen Auftritten, obszönen Szenen, welche natürlich auf das noch wenig widerstandsfähige kindliche Gehirn viel tiefer einwirken und deshalb auch einen viel nachhaltigeren Einfluß ausüben. Kommt dazu noch eine positiv schlechte Erziehung, wird das Kind zum Bettel, zum Diebstahl angehalten, wird es systematisch in die einzelnen Tricks, welche die verschiedenen Verbrecherkategorien charakterisieren, eingeführt, so werden nicht nur alle Möglichkeiten, Korrektiven des sittlichen Handelns zu bilden, ungemein erschwert, sondern es wird eine psychische Einseitigkeit konstruiert, deren Folge eben fehlerhafte Willensäußerungen des späteren Alters sind. Gesellen sich dazu im Laufe der Zeit noch die schädlichen Einflüsse des Alkohols, der geschlechtlichen Ausschweifungen, so bedarf es nur eines an sich geringfügigen Anlasses, den Stein ins Rollen zu bringen, den Verbrecher zu vollenden.

Was ist dagegen zu thun?

Welche gesetzliche Mittel gibt es zurzeit gegen die vorhandene Flut der Verwahrlosung?

Es sei zunächst, als am bekanntesten, das für Preußen geltende Zwangserziehungsgesetz vom 13. März 1878 genannt. Dieses Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, bestimmt in seinem ersten Paragraphen folgendes:

„Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung be-

geht, kann von Obrigkeits wegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist."

Gefordert ist also zur Überweisung in Zwangserziehung ein Dreifaches:

1. Die Begehung einer strafbaren Handlung (nicht nur eines Verbrechens, sondern es genügt auch eventuell eine Übertretung);
2. Strafunmündigkeit des Thäters (Alter von 6—12 Jahren) und
3. Nachweis bereits begonnener Verwahrlosung.

Fehlt auch nur eine dieser drei Voraussetzungen, so kann der Vormundschaftsrichter den Antrag auf Zwangserziehung ablehnen. Thatsächlich wollen auch die Klagen über eine solche rein formale Auslegung, welche einer Aufhebung der beabsichtigten Wirkung des Gesetzes in einzelnen Fällen völlig gleichkommt, bis in die letzte Zeit nicht verstummen. Was hilft's, wenn Geistliche und Lehrer Zwangserziehung beantragen, und der Richter weist den Antrag ab?

Ganz erfolglos ist trotzdem das Zwangserziehungsgesetz keineswegs gewesen. Laut Statistik wurden vom 13. März 1878 bis 31. März 1893 auf Grund dieses Gesetzes in Preußen 21864 Kinder teils in Familien, teils in Anstalten untergebracht.

Trifft aber dies Gesetz den Notstand in seinem vollen Umfange? Ich muß diese Frage leider mit nein beantworten. Von der Wohlthat des bestehenden Zwangserziehungsgesetzes sind alle verwahrlosten oder gefährdeten Kinder, bei welchen die geforderten drei Bedingungen nicht zutreffen, ausgeschlossen. Und doch ist das Begehen einer vor dem Gesetz strafbaren Handlung durchaus nicht das einzigste oder auch nur wichtigste Merkmal der sittlichen Verwahrlosung. Bei Tausenden von Kindern ist eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen, und doch sind sie nach dem übereinstimmenden Urteil des Geistlichen und des Lehrers, des Arztes und des Bezirksamtmanns in An-

betracht der häuslichen Verhältnisse, oft in einem Alter noch unter sechs Jahren, anderweitiger Erziehung aufs dringendste bedürftig. Aber ihnen kann man nur in den seltensten Fällen helfen, die meisten dieser unglücklichen Kinder müssen zu Grunde gehen. Darf man das aber geschehen lassen? Es gilt, je früher desto besser, alle solche Kinder aus der verpesteten, vergifteten und vergiftenden Atmosphäre herauszunehmen: hier liegt der Schwerpunkt aller bewahrenden und rettenden Arbeit an der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend.

Leser, kennst du den entsetzlichen Pfuhl der Großstädte in diesem Punkte? Steige einmal hinab in die tiefsten Tiefen des Volkslebens und begnüge dich bei Beurteilung unserer diesbezüglichen Verhältnisse nicht mit dem, was du täglich in deiner eigenen geordneten Umgebung siehst! Dann wirst du nicht mehr sagen: „So schlimm ist es noch nicht!" „Wer die Schlupfwinkel der Verkommenheit und des Verbrechens nicht kennt, soll sich erst umsehen; und dann wird er ausrufen: das Elend Tausender von Kindern ist schauerlicher und grausiger, als daß man es nach der Wirklichkeit schildern könnte."

Wem ist die wichtige Aufgabe gegenüber dem auf solchem Boden in erschreckender Mannigfaltigkeit in die Höhe schießenden Kriminalismus noch nicht bewußt? Wer fragt noch, wie der Zunahme der Verbrechen abzuhelfen sei?

Soll aber alles scheitern am Geldmangel des Staates, des Kreises, unserer Gemeinden? Sehen wir uns doch die Aufgabe als Christen an! Um was handelt es sich für uns denn da? Nicht bloß um arme Kinder, sondern auch um unsterbliche, von Christo mit seinem hl. teuren Blute und mit seinem unschuldigen Leiden und Sterben erkaufte, erworbene und gewonnene Seelen, welche für die Ewigkeit verloren gehen, wenn wir sie nicht beizeiten retten!

Ist staatliche Hilfe nicht zu haben — überall kann auch der Staat nicht helfen! — so trete die freiwillige Wohlthätigkeit in einer geregelten Vereinsthätigkeit an das Elend heran und helfe!

Es gibt so viele dumme Vereine, die jährlich große Summen ausgeben und keinen vernünftigen Zweck haben. Fort mit solch

dummen Vereinen! Gründen wir lieber dafür Erziehungsvereine für verwahrloste Kinder![1]) Das wären Vereine — welche Freude könnte man sich da verschaffen im Wohlthun!

Jeder christliche Familienvater, auch alle christlichen Mütter sollen Mitglieder eines Erziehungsvereines werden. „Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen!" Wenn nicht jedes Bezirksamt, so sollte doch jeder Kreis einen mitgliederreichen Erziehungsverein besitzen, Einrichtungen ins Leben rufen, die für die unglücklichste Jugend unseres Volkes durch den Fleiß und den Eifer ihrer Vorsteher und Förderer ein Segen werden müssen nach Gottes Verheißung. Ich bin weniger für neue Besserungsanstalten — die zurzeit bestehenden weisen ein wenig günstiges Resultat auf; es kann eben der beste Hausvater, die treueste Hausmutter nicht jedem Zögling der Besserungsanstalt in vollem Maße Vater und Mutter sein! — als vielmehr dafür, daß der Erziehungsverein die gefährdeten Kinder in ihm oder der Vereinsleitung wohlbekannte gute Familien recht frühzeitig gebe. Der Erfolg dieses barmherzigen Liebeswerkes würde bald zu immer größerer Thätigkeit anspornen.

Niemehr aber sollen es Vereinsmitglieder dulden, daß in ihrer Gemeinde unglückliche, elternlose Kinder an eine mindestfordernde Familie abgegeben werden; sie sollen bei jeder Gelegenheit dem kurzsichtigen Spießbürgertum seine Pflicht vor Augen stellen!

Leider können die Mitglieder von Erziehungsvereinen sich bei ihrer Thätigkeit nur in umschriebenen Fällen auf das im Januar 1900 zur Einführung kommende Bürgerliche Gesetzbuch stützen. Es können eben die Bestimmungen dieses neuen Gesetzbuches noch nicht als ausreichend erachtet werden.

---

[1]) Wollen wir vom Vater der Erziehungsvereine, von Pestalozzi, lernen, der im J. 1775 auf dem Neuhof in der Schweiz eine Armenerziehungsanstalt, das erste deutsche Rettungshaus, mit circa 50 Zöglingen gründete; von diesem edlen Manne ging die erste Anregung zur Gründung von Erziehungsvereinen aus, während sein Anhänger Zeller in Beuggen das Werk vervollkommnete und fortsetzte. Ein aus der Schweiz stammender Pfarrer, A. Bräm, verpflanzte die Erziehungsvereine nach Nord- und Westdeutschland. Sein 1845 in Neukirchen bei Mörs a. Rh. gegründeter Verein ist für viele zum Vorbild geworden. —

Nach Artikel 135 des „Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche" „bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger unberührt. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuches nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat."

Das Strafgesetzbuch wird nach Artikel 34 des Einführungsgesetzes dahin geändert:

„I. Im § 34 Nr. 6 werden die Worte: „Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrats" ersetzt durch die Worte:

„Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienrats oder Kurator".

II. An die Stelle des § 55 treten folgende Vorschriften:

„Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist."

Der § 1666 aber des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet:

„Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormund-

schaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt, und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden."

§ 1686 lautet:

„Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1687 bis 1697 ein anderes ergibt."

§ 1838 lautet:

„Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig."

Die Maßregeln selbst erstrecken sich nach § 1631 auf „das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Unterhalt zu bestimmen." Vom Ermessen des Vormundschaftsgerichts aber hängt es ab, wielange die Maßregel im gegebenen Falle angewendet werden darf.

Bezüglich der Verteilung der Kostenlast wird folgendes bestimmt:

1) Ist das Kind vermögend, der Vater aber nicht willens, den Unterhalt des Zwangszöglings aus dem Vermögen desselben zu bestreiten, so kann, von der Zivilklage abgesehen, dem in Zahlungsverzug geratenen Vater gemäß § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung, schlimmstenfalls auch die Nutznießung entzogen werden.

2) Ist der Vater vermögend oder doch im stande, aber nicht willens zu zahlen, so hat der Vormund den gesamten Lebensbedarf, einschließlich der Kosten der Erziehung und Vorbildung im Pro-

zeßwege gemäß §§ 1601 und 1610 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzutreiben.

3) Beim Unvermögen der zur Alimentation verpflichteten Personen hat sich die Aufbringung der Kosten nach den Grundsätzen der Landesgesetze, in Preußen nach § 12 des Zwangserziehungsgesetzes vom 13. März 1878 zu gestalten.

So dankbar wir auch für diese ausführlicher mitgeteilten Bestimmungen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches sind, so ist doch zu sagen: sie reichen noch nicht aus. Zu den alten Aufgaben, die unter dem neuen Gesetze bestehen bleiben, kommen etliche neue.

Geistliche und Lehrer, die Mitglieder des Vereins für innere Mission, und wer sich hierzu qualifiziert und berufen fühlt, sie alle haben stets erneut auf die Wichtigkeit einer frühzeitigen, erzieherischen Behandlung der gefährdeten und verwahrlosten Jugend hinzuweisen und weitere Kreise darauf vorzubereiten, daß das Bürgerliche Gesetzbuch endlich wenigstens einen Teil der solange als notwendig ersehnten gesetzlichen Handhaben zu einer ausreichenden Fürsorge bietet, aber noch dahin zu wirken viribus unitis, daß die Landesgesetzgebung unter dem Vorbehalte des Artikels 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt, daß das Vormundschaftsgericht, zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens, auch ohne Vorliegen strafbarer Handlungen oder eines Verschuldens seitens der Eltern Zwangserziehung anordnen kann.

Alle, die es mit ihrem Volke gut meinen, haben ein wachsames Auge auf die Kinder zu richten, gegen welche die mitgeteilten Bestimmungen der §§ 1666, 1686 und 1838 zur Anwendung kommen sollen. Sie sollen Verzeichnisse der Namen solcher Kinder den maßgebenden Stellen vorlegen, um ein rechtzeitiges Einschreiten gegen die Verwahrlosung zu ermöglichen, und mit unerschrockenem Mute für eine recht ausgedehnte Anwendung der oben genannten Paragraphen thätig sein. Ein Zuviel kann es angesichts der traurigen Verhältnisse in dieser Richtung gar nicht geben; ein Zuwenig aber bedeutet Pflichtvergessenheit gegenüber Hunderten von Kindern, die uns am jüngsten Tage vor dem Kinderfreund und Richter der Lebendigen und Toten die

Anklage ins Gesicht schleudern würden: οὐδεὶς ἡμᾶς ἐμισθώσατο (Matth. 20, 7).

Möge uns dies Wort der Müssigstehenden und Verwahrlosten stets eine ernste Missionsmahnung sein, keine Menschenseele daheim und draußen zum Reich Gottes ungeladen zu lassen!

Es wird darum den Erziehungsvereinen, von denen ich oben sprach, im wesentlichen immer darauf ankommen müssen, die schädigenden Einflüsse der schlechten Umgebung des Kindes durch Versetzung desselben in ein angemesseneres Milieu zu paralysieren und damit die Vorbedingungen einer normalen Entwickelung der Willenssphäre des Kindes für das Ergreifen des Dienstes im Reiche Gottes zu schaffen.

Was speziell die Verhältnisse in Bayern anlangt, so sei folgendes bemerkt: Obwohl § 55 Abs. II des Reichsstrafgesetzbuches die Möglichkeit gewährt, daß gegen Personen, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden können, ist die Anwendung der bezeichneten Gesetzesstelle in Bayern ausgeschlossen, weil landesgesetzliche Vorschriften nicht erlassen wurden.

Hiernach existieren in Bayern keinerlei, speziell die Zwangserziehung der kriminell gewordenen Kinder unter 12 Jahren betreffende gesetzliche Bestimmungen.

Auch bezüglich der nicht kriminellen verwahrlosten Kinder unter 12 Jahren befindet sich nur eine einzige auf das Zwangserziehungsrecht direkt bezügliche Bestimmung im Art. 81 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches.

Der Standpunkt, welchen die k. bayerische Staatsregierung gegenüber der Frage der Zwangserziehung einnimmt, ergibt sich aus einer Ministerialentschließung vom 3. Februar 1877, Vollzug des § 55 des Reichsstrafgesetzbuches vom 26. Februar 1876 betr., Nr. 1099, welche sich dahin ausspricht, „daß der Vollzug des § 55 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches vom 26. Februar 1876 sowohl in Bezug auf die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln gegen Personen, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als auch

hinsichtlich der Unterbringung derselben in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt landesgesetzliche Bestimmungen voraussetzt, welche zur Zeit noch nicht erlassen sind und deren Erlassung auch vorerst nicht beabsichtigt ist, nachdem, abgesehen von anderen Erwägungen, eine entsprechende Handhabung der Bestimmungen des § 361 Ziff. 4 und 9 des revidierten Reichsstrafgesetzbuches, dann des Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuches, ferner des Art. 10 Ziff. 4, Art. 17. Abs. III, Art. 36 Abs. III und Art. 42 des Gesetzes vom 29. April 1896 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege neben der Anwendung von Mahnungen und Warnungen der beteiligten Eltern rc., dann der Inanspruchnahme der Schuldisziplin, endlich der Vermittelung der Unterbringung fraglicher Kinder bei braven Familien oder auch in Anstalten mit Zustimmung und auf Kosten der beteiligten Eltern und Gemeinden rc. immerhin den Polizeibehörden ausreichende Gelegenheit bietet, auf die gehörige Beaufsichtigung und Erziehung verwahrloster Kinder in angemessener Weise einzuwirken.

Es kann daher dermalen von einer Anwendung der Bestimmungen des § 55 Abs. 2 des revidierten Reichsstrafgesetzbuches in Bayern auf gegebene Fälle ebensowenig die Rede sein, als eine Regelung des fraglichen Gegenstandes auf dem Wege einfacher Vollzugsvorschriften zulässig erscheint."

In wieweit die königlichen Bezirksämter einzugreifen vermögen, ergibt sich gleichfalls aus den angeführten Bestimmungen; insbesondere ist auf Art. 81 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches zu verweisen.

Wie steht's bezüglich der verwahrlosten kriminellen Jugend, die über 12 Jahre?

Nach § 56 des Reichsstrafgesetzbuches kann bei Angeschuldigten, welche wegen ihres jugendlichen Alters und zufolgedessen mangelnder Erkenntnis ihrer Strafbarkeit freigesprochen werden mußten, im Urteile ausgesprochen werden, daß sie in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verbracht werden sollen,[1]) woselbst der Einge-

---

[1]) Vgl. von Liszt, „Lehrbuch des deutschen Strafrechts." 3. Aufl. 1888 S. 157 a und Grill, „Handbuch des bayerischen Staatsbürgers." München 1897. S. 246.

schaffte solange zu behalten ist, als die dieser Anstalt vorgesetzte königliche Regierung solches erforderlich erachtet, jedoch nicht über das 20. Lebensjahr hinaus.

Die Vollzugsvorschriften hierzu sind in der höchsten Ministerialentschließung vom 31. Dezember 1871 Justizminist.-Bl. 1872 S. 16 enthalten. Nach derselben sind, von den in Erziehungs- oder Besserungsanstalten unterzubringenden Personen wie bisher:

1. die katholischen und israelitischen Knaben aus dem diesrheinischen Bayern vorerst in der Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld;

2. die protestantischen Knaben aus dem diesrheinischen Bayern in dem Rettungshause Veilhof bei Nürnberg;

3. die katholischen Mädchen aus Oberbayern, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, dann Schwaben und Neuburg in der Erziehungs- und Rettungsanstalt Mödingen bei Dillingen;

4. die katholischen Mädchen aus Niederbayern in dem Rettungshause Freudenhain bei Passau;

5. die katholischen Mädchen aus dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg in dem Rettungshause Ettmannsdorf bei Schwandorf;

6. die protestantischen Mädchen aus dem diesrheinischen Bayern in der Diakonissenanstalt Neuendettelsau in Mittelfranken;

7. die Knaben sämtlicher Konfessionen aus der Pfalz bis auf weiteres in der Staatserziehungsanstalt Speyer;

8. die katholischen Mädchen aus der Pfalz in den Rettungs- und Waisenhäusern Landstuhl und Pirmasens;

9. die protestantischen Mädchen aus der Pfalz in dem Rettungshause Haßloch unterzubringen;

10. bezüglich israelitischer jugendlicher Personen ist außer den Fällen der Ziffer 1 und 7 die Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern zu erholen."

Vgl. Ziff. 1 der Ministerialentschließung vom 21. Dez. 1879 (M.A.Bl. des Innern S. 592); Ministerialentschließung vom 30. Dez. 1881 (M.A.Bl. des Innern 1882 S. 3); Ministerialentschließung vom 3. Okt. 1890 (M.A.Bl. des Innern 1890 S. 403);

Ministerialentschließung vom 23. Febr. 1893 (M.A.Bl. des Innern 1893 S. 43). —

Daß alle diese Bestimmungen zu einer Besserung der Verhältnisse in bezeichneter Richtung nicht ausreichen, ist klar; daß wir in Bayern noch kein Zwangserziehungsgesetz haben, sehr bedauerlich. Hoffentlich bringt uns bald die Zukunft ein solches. Gefordert wird es wenigstens schon lange.

Es ist das Verdienst des bayerischen Volksschullehrervereins, beziehungsweise dessen Hauptausschusses, in fraglicher Richtung erfolgreiche Schritte gethan zu haben. Die Notwendigkeit eines Zwangserziehungsgesetzes ist in der Lehrerversammlung zu Würzburg mit Nachdruck ausgesprochen worden, und in der Delegiertenversammlung des „Bayerischen Lehrervereins" zu München im August vorigen Jahres wurde einstimmig beschlossen, der Hauptausschuß wolle die erforderlichen Schritte thun, daß auch für Bayern ein Gesetz erlassen werde, welches erforderlichen Falls die zwangsweise Erziehung schulpflichtiger Personen anordnet.

Ich teile die Eingabe des „Bayer. Lehrervereins" im Wortlaut (vgl. Bayerische Lehrerzeitung 32. Jahrgang 1898 Nr. 12 S. 148—150) mit:

Eingabe in Sache der Zwangserziehung.

Augsburg, den 24. Mai 1897.

An die Königlichen Bayerischen Staatsministerien
des Innern und der Justiz.

Betreff:
Ehrerbietigst gehorsamste Bittvorstellung des Hauptausschusses des Bayer. Volksschullehrervereins in Sache der Zwangserziehung in Bayern.

Wer die Verhältnisse und Zustände des öffentlichen Lebens verfolgt, kann sich der Thatsache nicht verschließen, daß Vergehen und Verbrechen, besonders unter den Jugendlichen, in auffallender und bedenklicher Weise zunehmen, wie auch leider zu beklagen ist, daß die Verrohung der letzteren um sich greift und sich schon in niederen Altersstufen bemerkbar macht.

Nichts wäre ungerechter, als für diese höchst beklagenswerte Erscheinung Kirche und Schule, Geistliche und Lehrer verantwortlich machen zu wollen. Die gegenwärtige Bittvorstellung ist nicht die geeignete Gelegenheit, den zuweilen gegen die Erziehungs- und Unterrichtsthätigkeit der Schule erhobenen Vorwurf, als ob letztere an der zunehmenden Entsittlichung und Verrohung eines Teils der Jugend Mitschuld trüge, zu entkräften. Der Nachweis, wie unberechtigt solche Anklagen sind, ist der Königl. Bayer. Staatsregierung gegenüber um so weniger geboten, als Hochderselben die Ursachen dieser Erscheinung sehr wohl bekannt sind. Nur zwei Gesichtspunkte sollen einer kurzen Betrachtung unterzogen werden: Schule und Haus als Erziehungsstätten.

Zweifellos ist die Volksschule ein sehr wichtiger Erziehungsfaktor, aber sie ist nicht der einzige und einflußreichste. Die Schule nimmt die Kinder mit einer bestimmten Prägung auf.

Ihre tägliche Einwirkung umfaßt nur einige Stunden.

Sie hat die Kinder in einem Alter zu entlassen, wo eine genügende sittliche Festigung noch nicht erreicht ist.

Sie steht den durch soziale und politische Verhältnisse hervorgerufenen, den wahren Erziehungsaufgaben feindlichen Einflüssen und Maßnahmen machtlos gegenüber.

Die Schule muß es geschehen lassen, daß Schüler, mit den Keimen der Unsittlichkeit und des Verbrechens behaftet, in ihr ihr verderbliches Wesen treiben. Sie muß Verwahrloste, welche andere Schulanstalten ausweisen, aufnehmen. Sie muß oft Individuen behalten, welche mit dem raffiniertesten Gaunertum, selbst mit dem Gefängnisse schon Bekanntschaft gemacht haben und die in den Reihen der übrigen Schulkinder unberechenbares Unheil anzustiften im stande sind.

Namentlich in größeren Städten und an Orten mit fluktuierender Bevölkerung entrollen sich die traurigsten Bilder sittlicher Verwahrlosung und des jugendlichen Verbrechertums. Wie ist oft auch die häusliche Erziehung bestellt?

Und damit kommt der ehrerbietigst gehorsamst Unterzeichnete auf das Haus und die Eltern zu sprechen, denen unleugbar zunächst die Pflicht obliegt, ihre Kinder zu erziehen, und die mit ihrem tiefst gehenden Einflusse im Kinde den Boden schaffen, worauf sich

das spätere gesetzmäßige oder nicht gesetzmäßige Verhalten ihrer Nachkommen aufbaut.

Leider ist ein nicht kleiner Teil der Eltern der Aufgabe, die sie in erziehlicher Hinsicht an ihren Kindern von Gott und Rechts wegen zu erfüllen hätten, nicht gewachsen. Wo Frömmigkeit und Tugend verachtet wird, wo das Laster thront und das Verbrechen eine Heimstätte gefunden hat, wo das kindliche Gemüt nur mit Gift genährt und geradezu zur Sünde gezwungen wird: da kann keine gesunde Frucht reifen. Wo Vater und Mutter vom frühen Morgen bis zum späten Abend um des Lebens Notdurft willen außerhalb des Hauses gehalten und die Kinder ohne jegliche Aufsicht sich selbst überlassen werden: da ist es gar zu erklärlich, wenn viel böse Saat aufsprießt. Und die Zahl solcher Familien ist bei dem allmählichen Verschwinden des Kleinbetriebes und der Zunahme der Fabrikindustrie, bei den sich gänzlich verändernden Verhältnissen unseres Erwerbslebens, welches vielfach den aus der Schule kaum entlassenen Lehrling schon mit einer großen Selbständigkeit beglückt, offenbar im raschen Steigen begriffen.

Unter solchen Verhältnissen muß die Zahl der Verwahrlosten wachsen. Sie wird vermehrt aus den Kreisen, wo Vater oder Mutter oder beide zu schwach sind, das widerspenstige Stämmchen zu ziehen, oder wo außerhalb der Familie liegende stärkere Einflüsse einen Erfolg auch der besten Erziehungsmaßnahmen vereiteln.

Solche Dinge und unglückliche Familienzustände reißen in einem Tag nieder, was Schule und Kirche in dem kindlichen Herzen mühesam aufgebaut haben.

Die geschilderten Zustände greifen aber auch in Kreise der bäuerlichen Bevölkerung über; das Kapitel „Hütkinder" z. B. birgt eine Fülle von Unsittlichkeiten und Verdorbenheiten.

Es wäre schwer gefehlt, wenn man die Quellen des jugendlichen Verbrechertums geringe achten oder gar über sie hinweg zur Tagesordnung übergehen wollte. Die Zunahme der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend ist sicher eine der gefährlichsten Krankheiten am sozialen Körper, die in den meisten europäischen Ländern anzutreffen ist.

Seit 1882, dem ersten Erhebungsjahr in der deutschen Reichs-Kriminalstatistik, bis zum Jahre 1892 hat sich die Gesamtzahl der

wegen Vergehen und Verbrechen auf Grund der Reichsgesetze verurteilten Personen von 330 000 auf 420 000, also um 28 % vermehrt; die Beteiligung der Jugendlichen (im Alter von 12—14 Jahren) von 30 000 auf 46 000, also um 51 %. Dabei darf nicht vergessen werden, daß die Reichs-Kriminalstatistik nur die gegen die Reichsgesetze begangenen Vergehen und Verbrechen aufzählt. Nach einer im statistischen Reichsamte vorgenommenen Schätzung betragen die Delikte gegen die Reichsgesetze etwa nur ein Viertel aller strafbaren Handlungen.

Speziell in Bayern ist von 1882 bis 1889 die Zahl der wegen Vergehen und Verbrechen wider Reichsgesetze verurteilten Jugendlichen von 3876 auf 5471, also um 41 % gestiegen, während die Zunahme der erwachsenen Verurteilten für die gleiche Zeit 18,5 % beträgt. Seit dem letztgenannten Jahre haben sich diese Dinge in Bayern noch mehr verschlimmert.

Auch in anderen Ländern wächst das jugendliche Verbrechertum erheblich an. So hört man aus Württemberg: „Die Zahl der bösen Buben hat sich bei uns im Laufe der letzten 5 Jahrzehnte mehr als versechsfacht. Vor 50 Jahren betrug der tägliche Durchschnittsstand der männlichen jugendlichen Gefangenen 16,2, im Jahre 1890 aber 98,5.“

In Österreich hat nach Professor Dr. Aloys Zucker in Prag die Zahl der Verbrecher (Vergehen und Übertretungen sind dabei nicht mitgerechnet) abgenommen; sie ist von 33 000 im Jahre 1881 auf 29 000 im Jahre 1890 gesunken. Dagegen ist auch hier die Zahl der jugendlichen Verbrecher (von 11—20 Jahren) gestiegen und zwar um 12 %.

Nur in einem einzigen Lande der Erde sind die Zustände besser: in England. Dort ist die Zahl der jugendlichen Verbrecher in stetem Sinken begriffen und nach und nach um 63 % gefallen, während sich die Bevölkerung um 6½ Millionen vermehrt hat. Nach dem übereinstimmenden Urteile der kompetentesten Männer verdankt England diese erfreuliche Erscheinung seiner großartig ausgebauten Zwangserziehung.

Hochinteressant ist das Werk des Österreichers Dr. Adolf Lenz: „The reformatory and industrial schools“ (die Zwangserziehung in England), worin er seine in England gemachten

Wahrnehmungen und Studien niedergelegt hat. Es sei hier lediglich des Buches Erwähnung gethan.

Auf dem Gebiete der Zwangserziehung dürfte und sollte noch in verschiedenen deutschen Staaten recht bald ein entschiedener Schritt zum besseren gemacht werden.

Die deutschen Lehrer, die so häufig Gelegenheit haben, den unheilvollen Einfluß verbrecherischer und sittlich verwahrloster Kinder beobachten zu können, erheben seit Jahren in ihren Versammlungen den Wunsch nach Ausdehnung der Zwangserziehung. Nicht allein Schulmänner, sondern auch die internationalen Gefängniskongresse von London, Stockholm, Rom und Petersburg erhoben den gleichen Ruf, und am lautesten ließ ihn die internationale kriminalistische Vereinigung 1893 auf ihrer deutschen Landesversammlung zu Berlin hinaustönen. Alle diese Korporationen weisen auf die überraschend günstigen Erfolge der in England weitausgedehnten Zwangserziehung hin.

Es ist nicht möglich, hier die einschlägigen Einrichtungen Englands zur erschöpfenden Darstellung zu bringen. In Kürze sei nur mitgeteilt, daß man in England zwei Arten von Zwangserziehungsanstalten unterscheidet: die reformatory schools und die industrial schools.

Der industrial school oder Erziehungsanstalt werden bloß verwahrloste Kinder zugewiesen; bei verbrecherischen Kindern kann eine der beiden Anstalten in Betracht kommen, worüber immer ein Richter zu befinden hat. Der Unterschied ist der, daß bei den Zöglingen, die der reformatory school oder Besserungsanstalt überwiesen werden, eine Gefängnisstrafe verhängt wurde, während bei den anderen von der Strafe abgesehen und kurzweg die Besserung und Erziehung in einer industrial school erstrebt wird. Die Erfolge dieser Zwangserziehungsmethode sind, wie schon gesagt, außerordentlich günstig.

Das deutsche Reichsrecht und die in den deutschen Einzelstaaten in Betracht kommenden Gesetze lassen nach dieser Richtung viel zu wünschen übrig; sie leiden insbesondere fast alle an dem Mangel, daß sie ein behördliches Einschreiten nur dann gestatten, wenn das Kind bereits ein Strafgesetz verletzt hat, dagegen keine Handhabe bieten für moralisch verkommene, aber noch nicht kriminelle Kinder.

Einige kleinere und mittlere Staaten, wie Braunschweig, Anhalt, Oldenburg, Hamburg, Bremen, Lübeck, Baden, Hessen, sind damit vorgegangen, Kinder lediglich auf Grund der Thatsache, daß sie sittlich verwahrlost sind, ohne das Begehen einer Strafthat abzuwarten, in Zwangserziehung zu nehmen.

Kinder, die einmal im Gefängnisse waren, sollten nicht mehr zur Schule zurückkehren dürfen. Sehr beachtenswert ist in dieser Richtung die „Schutzfürsorge“ (patronage) in Belgien.

In Bayern besteht eine einzige vom Staate geleitete Erziehungsanstalt, jene zu Speyer. Im rechtsrheinischen Bayern werden verwahrloste Kinder in den mit Klöstern verbundenen Erziehungsanstalten untergebracht, aber nur Kinder, welche das 12. Lebensjahr überschritten und das Gesetz bereits verletzt haben. Für die große Zahl jener Kinder, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die also auf Grund des § 55 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 straffrei sind, bestehen derartig gesetzlich festgelegte Maßregeln in Bayern nicht. Hier aber sind die Hebel einzusetzen, wenn dem jugendlichen Verbrechertum mit Erfolg entgegengearbeitet werden soll.

Das Reichsstrafgesetzbuch unterscheidet hinsichtlich der Strafmündigkeit drei Altersklassen. Gesetzesübertreter über 18 Jahre unterliegen der vollen Strenge des Gesetzes. Übelthäter zwischen 12—18 Jahren verfallen nur dann dem Urteile, wenn festgestellt wird, daß sie bei Begehung der That die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen haben. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so muß auf Freisprechung erkannt werden. Das Gesetz läßt jedoch dem Richter Raum, auf Überweisung an die eigene Familie oder an eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu erkennen. Die unbedingte Straflosigkeit der ersten 12 Lebensjahre zeitigte bald nach dem Erlaß des Gesetzes eine Menge von Übelständen, denen durch die Novelle vom 26. Februar 1876, indem sie durch Ergänzung des § 55 des Reichsstrafgesetzbuches auch für dieses Alter die Verhängung der Zwangserziehung gestattet, ein Halt geboten werden sollte.

Hiermit war für das deutsche Reich der Rahmen gegeben, innerhalb dessen den einzelnen Landesregierungen die erziehliche Versorgung der verwahrlosten Jugend anheimgestellt wurde.

Preußen trat an die hochwichtige Frage der Obsorge für die verwahrloste Jugend durch das Gesetz vom 13. März 1878 heran; ihm folgten verschiedene andere deutsche Bundesstaaten, so das Großherzogtum Baden mit einem Gesetze vom 4. Mai 1886, Hamburg am 6. April 1887 und das Großherzogtum Hessen am 11. Juni 1887. Am 31. März 1890 befanden sich in Preußen auf Grund des Gesetzes von 1878 in Zwangserziehung 10865 Kinder, davon 5754, also mehr als die Hälfte, in Familien, 4129 in Privatanstalten, und nur 982 in Staats- und Kommunalanstalten.

Zieht man aus diesen Zahlen einen der Größe Bayerns entsprechenden Prozentsatz, so ergibt sich die Notwendigkeit, daß auch in Bayern zu § 55 des Reichsstrafgesetzbuchs ein Ausführungsgesetz zu schaffen ist, in welchem die Maßregeln festgelegt werden, die zur Besserung und Beaufsichtigung jener Kinder geeignet sind, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Auch die bayerische Abgeordnetenkammer beschäftigte sich schon mit dem Gegenstande und zwar in der 154. Plenarsitzung vom 25. Februar 1886, verfolgte ihn aber nicht weiter, da der damalige Kgl. Justizminister die Erklärung abgab, daß nach näherer Erwägung von einer gesetzlichen Regelung abzusehen sei, da die bereits vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen genügen dürften. Gemeint waren Art. 10 Abs. II Ziff. 4 und Art. 36 Abs. III des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege und Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern.

Diese Voraussetzung trifft leider nicht zu; deswegen wird auch von Juristen, Verwaltungsbeamten, von Geistlichen und Lehrern der lebhafte Wunsch gehegt, die königliche Staatsregierung möchte die Zwangserziehungsfrage einer erneuerten Behandlung unterziehen.

Der Bayerische Volksschullehrerverein hat in seiner XII. Hauptversammlung zu Würzburg am 10. Aug. 1893 über das Thema: „Über Zwangserziehung sittlich verwahrloster oder der Verwahrlosung entgegengehender Kinder“, das schon ein Jahr vorher seinen 315 Bezirksvereinen zur Besprechung hinaus gegeben worden war, mehrstündige eingehende Verhandlung gepflogen. Als Ergebnis wurde die Resolution gefaßt:

„Ein gewisses Maß von Erziehung ist für jeden Menschen mindestens ebenso nötig als ein gewisses Maß von Bildung. Wo erstere von den zunächst in Betracht kommenden Faktoren nicht entsprechend bethätigt werden kann oder will, hat der Staat bezw. die Gemeinde die Pflicht, ergänzend einzutreten."

Und abermals beschäftigte er sich mit der Angelegenheit in seiner XIII. Hauptversammlung zu München am 4. August 1896 und faßte den Beschluß, an die Königliche Staatsregierung die Bitte zu richten, die Frage der Zwangserziehung für die sittlich verwahrloste Jugend aufgreifen zu wollen.

In Ausführung dieses Beschlusses und getragen von Liebe zur Jugend und zum Vaterlande gestattet sich der ehrerbietigst gehorsamst unterzeichnete Hauptausschuß des Bayerischen Volksschullehrervereins der Hohen Königlichen Staatsregierung die ehrerbietigst gehorsamste Bitte zu unterbreiten:

1. Es möge auch in Bayern zu Artikel 55 des Reichsstrafgesetzbuches ein Gesetz geschaffen werden, in welchem Maßregeln festgelegt sind, durch welche sittlich verwahrloste Kinder unter 12 Jahren auch gegen den Willen der Eltern oder sonstiger Erzieher in geeigneten Erziehungs- oder Besserungsanstalten untergebracht werden können.
2. Es sei zu bestimmen, wer für die Kosten aufzukommen habe, falls die Eltern vermögenslos sind.

Es verharret

der Königlichen Bayerischen Staatsministerien
des Innern und der Justiz
ehrerbietigst gehorsamster Hauptausschuß
des Bayer. Volksschullehrervereins:
J. B. Schubert,
Oberlehrer und I. Vorstand
des Bayerischen Volksschullehrervereins."

Wie berechtigt diese Eingabe war, kann ein Aufsatz zeigen, der kürzlich in den „Münchener Neuesten Nachrichten" Nr. 165 (Morgenbl. vom 9. April 1898) stand und hier folgen soll.

Über Zwangserziehung sittlich verwahrloster Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

„Das k. Staatsministerium erließ unterm 1. Dezember 1897 eine Entschließung, worin die Frage der Zwangserziehung sittlich verwahrloster Kinder unter 12 Jahren endlich einmal in Angriff genommen ist. Es wurde mit Genugthuung empfunden, daß man dieser ernsten Angelegenheit die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet hat; denn Schulbehörden und Lehrer hatten den Mangel einschlägiger, gesetzlicher Bestimmungen bis auf's Tiefste zu beklagen. Zum Beweis dafür berichten wir über drei Schüler aus zwei Schuljahren einer städtischen Oberklasse; diese Beispiele, die noch durch drei weitere Fälle aus derselben Klasse ergänzt werden könnten, mögen erkennen lassen, daß man es hier nicht mehr mit vereinzelten Vorkommnissen, sondern mit einer bedenklichen Krankheitserscheinung an unseren Volksschulen zu thun hat.

Man höre und urteile:

Der Schüler G. B. kam aus einer armen Landgemeinde. Er war noch nicht 12 Jahre alt, aber bereits das Muster eines herumlungernden, streunenden, faullenzenden und verbummelten Jungen. Die Schule war ihm der Inbegriff alles Elendes und irdischer Not. Diese Anschauung brachte er dadurch zum Ausdruck, daß er gleich sechs Wochen den Unterricht vernachlässigte. Schuldiener und Polizei gaben sich die redlichste Mühe, ihn zur Schule zu bringen; der Junge wußte aber allen Schlingen geschickt aus dem Wege zu gehen. Wurde er jedoch einmal ertappt und zur Schule geschleppt, so gewährte er sich sicherlich wieder für die nächsten Tage Dispens. Er wohnte nicht mehr bei seiner Mutter, die man als Vorbild weiblicher Untugenden bezeichnen konnte. Nachts kampierte er in einem Strohhaufen, in einer Ziegelhütte, in einem Eisenbahnwagen oder an anderen verschwiegenen Orten; am Tage übte er sich als Fechtmeister, klopfte alle Thüren ab, bestahl die Marktfrauen und Obstgärten; zu Mittag dinierte er an den Küchenthüren verschiedener Wohlthätigkeitsanstalten und Klöster, wußte aber seine Zeit so weislich zu berechnen, daß er gewöhnlich drei Mahlzeiten um die Mittagsstunde einnahm. Er führte ein herrliches Leben. So mußte

es kommen, daß der Amtsanwalt die Mutter vor das Schöffengericht citierte. Mit Thränen in den Augen bewies sie dem Richter, daß sie nichts versäumt habe, um ihren Jungen zur Schule anzuhalten; sie könne aber nicht mehr thun, weil sie ihrem Verdienste nachgehen müsse. Sie hatte Erfolg mit ihrer wohlgesetzten Verteidigungsrede; die Schöffen sprachen sie von Schuld und Strafe frei. Die Strenge des Gesetzes mußte den Knaben treffen, und der Richter sprach selbst aus, der Schüler sei längst für die Zwangserziehung reif; dieser war aber geschützt durch § 55 des R.-Str.-G.-B.: „Wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden." Wohl die meisten deutschen Staaten haben zu diesem Paragraphen Ergänzungsvorschriften gegeben, welche die Zwangserziehung zulassen; allein in Bayern existieren bis jetzt keine bezüglichen landesgesetzlichen Anordnungen, wonach die Unterbringung des Knaben in eine Besserungsanstalt hätte ausgesprochen werden können. Die Heimatgemeinde konnte aber nicht gezwungen werden, die Kosten einer Zwangserziehung zu tragen, weil die Vorbedingungen des § 81 des P.-St.-G.-B. nicht gegeben waren.

Der Junge war vor Gericht Sieger geblieben; von diesem Tage an ging er überhaupt nicht mehr in die Schule; mehrere gleichgesinnte Kameraden ahmten das gegebene Beispiel nach; er wirkte geradezu demoralisierend auf die Klasse. Und das geschah bei uns in Bayern, im Lande der gesetzlichen Schulpflicht!

Diese Zustände dauerten einige Wochen; dann erhielt die Mutter für ihr tugendreiches Leben einen Stadtverweis und zog mit ihrem hoffnungsvollen Sohne von dannen, wohin weiß der Himmel. Gebessert war dadurch nichts. — Aber wozu hätte man denn auch unsere Zuchthäuser?!

Zwei Jahre später saß in derselben Klasse ein Bürschlein mit den sanftesten Taubenaugen, den unschuldigsten Mienen und dem geschmeidigsten Rücken. Er gehörte einer vom Land gekommenen armen Tagelöhnerfamilie zu, die genau so viel hatte, als sie brauchte, ohne betteln zu müssen. Der Junge war aber durch seine ältere Schwester, eine ausgelernte Betrügerin, gründlich verdorben worden. Seine Spezialität war der Bettel, ohne daß es — wie man sicher glauben kann — die Eltern wußten oder wollten.

In der Ausübung dieses seines Metiers arbeitete der Knabe nach einem ganz bestimmten Plane. So verschaffte er sich des Morgens von einer mildthätigen Produktenhändlerin eine Tasse Milch; sein mitleiderregendes Jammergesichtchen suchte ein Bäcker mit einer frischen Semmel aufzuheitern; zu Mittag speiste er vielfach bei Frau N., das Dessert holte er sich aus der Küche eines Klosters oder einer Anstalt. Den Nachmittag benutzte er zu Bettelreisen, aber nur in den vornehmsten Familien. Um diese Geschäftsgänge rentierlicher zu gestalten, führte er kleine Zettel bei sich, z. B.: „Eine arme, kranke Witwe mit vier Kindern bittet um ein Almosen.“ „Eine Frau mit fünf Kindern und einem kranken Manne bittet um ein Almosen. Herzlich vergelt's Gott.“ Oder: „Ich brauche einen neuen Katechismus, sonst bekomme ich in der Schule Schläge; ich bitte um einige Pfennige.“ Die gesammelten Kupfer und Nickel trug er zum Konditor, um sich Käsekuchen, Schokolade und dergleichen feine Sachen einzutauschen. Fiel er hierbei der Polizei in die Hände, so suchte er sich damit aus der ihm unangenehmen Situation zu bringen, daß er im Verhöre nicht bloß einmal, sondern auch zwei- und dreimal seinen Namen wechselte und überhaupt alle Angaben zusammenlog. Alle Mittel, die man zur Besserung des Jungen anwandte, blieben erfolglos; so wurde er beispielsweise bei seinen Gönnern, die man ermitteln konnte, vorgeführt, damit man ihm kein Almosen mehr gewähre; er aber suchte sich in kürzester Zeit einen neuen Kundenkreis. Eine derbe Züchtigung, die er von seinem Vater empfing, beantwortete er damit, daß er einem Mitschüler heimlich verriet: „Wenn mich mein Vater wieder haut, dann schrei' ich recht; dann kommt die Polizei und sperrt ihn ein, und ich habe Ruhe!“ Es soll diese Blumenlese aus seinen Thaten genügen. Wohl jeder Leser wird sprechen: „Dieser Knabe ist reif für Zwangserziehung!“ — Noch muß man aber warten, bis er zwölf Jahre alt ist, so verlangt es das Gesetz!

Nun der dritte Fall! Es handelt sich um einen Knaben, der durch Landstreicherei, Bettel und Diebstahl sich mehrfach auszeichnete. Auch er kam mit seinen Eltern, einer Tagelöhnerfamilie, vom Lande und war noch nicht zwölf Jahre alt. Die Feder sträubt sich, darüber zu berichten, welch' furchtbares Unheil dieser Junge inner-

halb sechs Wochen unter den Kindern beiderlei Geschlechts in sittlicher Beziehung anrichtete. Der Knabe war thatsächlich das Unglück der Schule, die er besuchte, und eine Gefahr für die Kinder des Hauses, in welchem er wohnte. Ein Vorgesetzter nannte ihn sehr treffend einen Pestkranken, und die Schulbehörde faßte einmütig den Beschluß, daß er die Schule nicht mehr besuchen dürfe. Man schaffte ihn dann von Seite seiner Eltern in eine benachbarte Gemeinde zu Verwandten, die Ortspolizei wies ihn aber sofort wieder aus. Da der Vater die Kosten für die Unterbringung in eine Besserungsanstalt nicht tragen konnte, wendete man sich an die Heimatgemeinde. Diese aber rührte sich lange Zeit hindurch gar nicht; dem energischen Einschreiten des zuständigen Bezirksamts nachgebend, ließ sie sich endlich in Unterhandlungen ein und erklärte sich schließlich nach einigen Monaten zur Tragung der Erziehungskosten bereit. Aber jede Besserungsanstalt, die mit dem Knaben beglückt werden sollte, weigerte sich entschieden, ihn aufzunehmen, gemäß dem Bibelwort: Das Böse weiset aus Eurer Mitte. So vergingen etwa fünf Monate. Die Schulbehörde hatte Vorkehrung getroffen, daß der Junge durch unentgeltlichen Privatunterricht seiner gesetzlichen Schulpflicht genügen konnte. Der Vater aber verweigerte die Erlaubnis hierzu mit der Motivierung: „Ich schicke meinen Sohn wohl in die Volksschule, aber nicht in die angesetzten Unterrichtsstunden.“ Mittlerweile war es nach vieler Mühe und zahllosen Aktenstücken gelungen, eine Anstalt ausfindig zu machen, welche den Buben auf Kosten der Heimatgemeinde angenommen hätte. Der Vater aber gab seinen Sohn nicht heraus mit der Begründung: „Der Bub gehört mir!“ Ein Zwangserziehungs-Paragraph für Kinder unter zwölf Jahren besteht nicht, § 81 des P.-Str.-G.-B. konnte nicht angewendet werden; welcher Richter wollte dem Vater Unrecht geben?

Der Eifer der Schulbehörde war aber noch nicht erlahmt. Da das Gesetz nicht half, nahm man seine Zuflucht zu einer leeren, unausführbaren Drohung. Der Schreckschuß wirkte; der Vater gab nach, und jetzt sitzt der Junge — nach acht Monaten — hinter Thor und Thür einer Erziehungsanstalt.

Die verehrlichen Leser mögen sich ihre Randglossen zu diesem traurigen, wahrheitsgetreuen Bericht nur selbst machen; nochmals

aber sei erklärt, daß man es hier nicht mit ganz außergewöhnlichen Fällen, sondern mit Erscheinungen zu thun hat, die in den meisten Schulen wiederkehren.

Als ein Glück muß es immerhin noch bezeichnet werden, wenn solche bedauernswerte Bürschlein in einer Stadt das Heimatrecht besitzen; denn man muß den städtischen Verwaltungen zugestehen, daß sie auf das Wohl der heranreifenden Jugend mit größter Sorgfalt bedacht sind. Anders verhält es sich bei armen Landgemeinden, die in übel angebrachter Sparsamkeit jede Pflicht, die ihnen das Armengesetz auferlegt, von sich abzuwälzen suchen. Es ist geradezu unverantwortlich, wie manche Gemeinden solche Kinder, die ihnen zugehören aber in Städten wohnen, physisch und psychisch zu Grunde gehen lassen, da man sie nicht zwingen kann, die Kosten der Erziehung zu tragen.

So kann es kommen, daß solche verwahrloste Jungen sich zum Schrecken der Bevölkerung auswachsen, Räuber- und Diebsbanden gründen und viele andere leichtfertige Bürschlein in den Sumpf des Verderbens ziehen.

Dann aber finden sich Sittenrichter genug, die über unsere städtische Jugend das Verdammungsurteil fällen, aber nicht bedenken, daß gerade das Land selbst viele jener Elemente liefert, über welche man den Stab bricht.

Hier muß geholfen werden durch Gesetzesparagraphen und Erziehungsanstalten. Der Staat hat Geld für Strafanstalten, Arbeitshäuser und Zuchthäuser; sicherlich findet er auch einige Silberlinge für die Rettung der verwahrlosten Jugend, das wäre das beste Mittel, dem zunehmenden Verbrechertum zu steuern, denn:

Wer ein Kind vom Verderben rettet, der rettet sein Geschlecht! [1])"

Unthätig ist man in Bayern bisher nicht gewesen: neben dem Staat haben die beiden Konfessionen, Katholiken und Protestanten, in Werken der Liebe und Einrichtungen der Barmherzigkeit den Jammer des Volkes zu bekämpfen gesucht.

Die evangelische Kirche hat im diesrheinischen Bayern im ganzen 24 Rettungshäuser, nämlich:

Schwabach, Nürnberg, Veilhof, Fürth, Erlangen-

[1]) Vgl. Bayerische Lehrerzeitung 1898 Nr. 7, S. 32 f. u. Nr. 9, S. 106.

Puckenhof, Castell-Trautberg, Martinsberg bei Naila, Marienberg bei Schwarzenbach, Wunsiedel, Feldkirchen, Schweinfurt, Altdorf, Fassoldshof, Hof, Gunzenhausen, Regensburg, Neuendettelsau, Rothenburg o. T., Würzburg, Münchberg, Willmars, Schillingsfürst, Lindau am Bodensee; Öttingen; in der Rheinpfalz 2, nämlich: Haßloch und Inkelthalerhof.

In der katholischen Kirche in Bayern zähle ich 30[1]) Anstalten: Algasing bei Dorfen in Oberbayern, Altötting, Amberg, Andechs, Aschaffenburg, Bamberg, Bildhausen in Schwaben, Bischofsheim v. Rh., Brückenau in Unterfranken, Eichstätt, Ellingen, Eschelbach in Oberbayern, Forchheim, Fürstenstein in Niederbayern, Geisenfeld in Oberbayern, Hammelburg in Unterfranken, Iphofen in Mittelfranken, Karlstadt a. M., Kitzingen, Klosterhausen in Unterfranken, Kronach in Oberfranken, Landau a. I., Passau, Pattendorf in Niederbayern, Pfarrkirchen in Niederbayern, Regenstauf, Schillingsfürst, Stamsried, Straubing und Wörth in Unterfranken. Vgl. Bayer. Jahrbuch-Kalender pro 1898 S. 288f.

An Anstalten fehlt es also nicht in Bayern; aber sie stehen halb leer und haben mehr Plätze als Zöglinge. Wenn die Eltern nicht wollen, kann ein Kind überhaupt nicht in ein Rettungshaus eingeschafft werden. Meistens geschieht die Einschaffung doch von seiten der Gemeinden, die sich dadurch verwahrloster und gefährdeter Kinder entledigen. Das kostet Geld, und deshalb stehen alle unsere bayerischen Rettungshäuser halb leer. Vereinsgeistlicher Pfr. Scholler in Nürnberg schrieb mir: „Es sollte ein Rettungshaus in Bayern ganz geräumt und als Rettungshaus für Konfirmierte eingerichtet werden, mit Diakonen als Gehilfen. Die bisherigen Insassen dieses Hauses sollten an die anderen leeren Rettungshäuser verteilt werden. Wie oft haben wir das schon vorgeschlagen, aber die Rettungshausvorstände waren nicht

---

[1]) Eine genauere Zusammenstellung konnte ich leider nicht erhalten. Eine Mitteilung behauptet, daß die katholische Kirche in Bayern an die 80 derartige Anstalten habe. Die Angaben im Bayerischen Jahrbuch-Kalender 1898 S. 288f. sind nicht vollständig.

aus ihrem alten Geleise zu bringen. Mit Mühe und Not habe ich im Jahre 1895 eine Konferenz zusammengebracht, deren Protokoll ich hier mitteile:

Protokoll über die Beschlüsse der Konferenz der bayerischen Rettungshäuser am 7. Oktober 1895.

„Vertreten waren die Rettungshäuser: Nürnberg-Veilhof, Altdorf, Schweinfurt, Puckenhof, Trautberg, Wunsiedel, Gunzenhausen, Schwarzenbach a. S., Hof, Schillingsfürst.

Der Vereinsgeistliche für innere Mission, Pfarrer Scholler, referierte über den Entwurf des Staatsanwalts Dr. H. Appelius zu einem Reichsgesetz über „die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder". [1])

Drei Paragraphen dieses Entwurfes wurden von der Konferenz eingehend besprochen und die unten folgenden Beschlüsse dagegen gefaßt.

Appelius fordert § 55:

Der Leiter einer staatlichen Erziehungsanstalt muß entweder ein Geistlicher einer der Landeskirchen oder ein akademisch gebildeter Lehrer sein, oder die Befähigung zum öffentlichen Volksschullehrer besitzen

und eine mehrjährige erfolgreiche Thätigkeit als Seelsorger im Gemeindedienste oder als Lehrer im Schuldienste oder Schulaufsichtsdienste oder als Lehrer an einer staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt nachweisen.

§ 56 Abs. 2:

Die Anstalt soll zur Aufnahme von mindestens fünfzig Zöglingen eingerichtet sein.

§ 44:

Die Erziehungsanstalten sind für das männliche und weibliche Geschlecht gesondert einzurichten.

Demgegenüber beschließt die Konferenz:

Zu § 55:

In kleineren Rettungshäusern, welche keine eigene Schule haben, sondern deren Kinder die Volksschule außerhalb des Rettungs-

[1]) Vgl. Wichern, J., „Die Einrichtung von Anstalten für sittlich gefährdete konfirmierte Knaben." Verlag der Agentur des Rauhen Hauses. S. 7 u. 60 ff. —

hauses besuchen, können auch Diakonen und Diakonissen, sowie bewährte Laien, wie letzteres z. B. in Gunzenhausen und Wunsiedel der Fall ist, als Leiter zugelassen werden.

Zu § 56 Abs. 2:

Diese Forderung ist abzuweisen, da sie die Existenz der kleineren Rettungshäuser gefährdet, welche doch bisher sich bewährt haben als Anstalten, in denen das Familienprinzip so recht zur Geltung kommen kann.

Zu § 44:

Diese Forderung kann nur für solche Rettungshäuser bestehen bleiben, welche Zöglinge vom 14. bis zum 21. Lebensjahr aufnehmen.

Für diejenigen Rettungshäuser, welche nichtkonfirmierte Zöglinge haben, also für alle bayerischen, wird sie abgelehnt.

Die Rettungskonferenz teilt diese ihre Beschlüsse durch den Vereinsgeistlichen dem Zentral-Ausschuß für innere Mission in Berlin mit, welcher diese Stellungnahme der bayerischen Rettungshäuser den gesetzgebenden Faktoren gegenüber vertreten wird.

Die Gründung eines bayerischen Rettungshausverbandes wird von der Konferenz abgewiesen. Dieselbe will als freie Konferenz fortbestehen und nur nach Bedürfnis jährlich einmal oder zweimal in Nürnberg zusammen kommen.

Im Auftrag der Rettungshauskonferenz:

Der Vorstand des Rettungshauses Nürnberg-Veilhof: gez. Beck.	Der Hausvater des Rettungshauses Erlangen-Puckenhof: Gg. Fr. Michel.	Der Vereinsgeistliche des Landesvereins für innere Mission: Scholler.“

Seitdem hat kein einziges Rettungshaus mehr in der Sache etwas gethan. —

Die Erfolge, welche die Zwangserziehung in England zu verzeichnen hat, geben einen Fingerzeig, in welcher Weise vorzugehen ist. Seit 1861 nimmt man sich in England der verwahrlosten und gefährdeten Jugend an. Jeder ist dort befugt, vor zwei Friedensrichtern die Abgabe eines offenbar noch nicht

14jährigen Kindes in eine industrial school (Zwangserziehungsanstalt) zu verlangen

1. wenn es bettelt;

2. wenn es sich ohne festen Wohnsitz oder ohne Aufsicht umhertreibt;

3. wenn es von seinen Eltern verlassen wurde oder

4. wenn es seine Eltern im Gefängnisse oder Zuchthause hat, und

5. wenn es in Gesellschaft von notorischen Dieben sich aufhält, bei notorischen Prostituierten wohnt oder sich nur zeitweilig aufhält.

In jedem der Fälle kann Zwangserziehung beantragt werden.

War bis zum Jahre 1868 die Zahl der jugendlichen Verbrecher in England und Wales bis auf 10314 gestiegen, so sank sie, dank der rationellen Zwangserziehung von da ab um durchschnittlich 150—200, bis sie im Jahre 1891 auf 3855 gefallen ist.

Die Erziehung der verbrecherischen oder bloß verwahrlosten Jugend erfolgt in besonderen Schulen, von denen die reformatory schools und industrial schools als die hauptsächlichsten zu nennen sind; daneben bestehen noch die training ships, welche ihre Knaben auf einem Schulschiffe unter strengster militärischer Zucht direkt für die Kriegs- und Handelsmarine ausbilden. Nur in wenig Anstalten herrscht das Kollektivsystem, in den meisten werden die Korrigenden zu einer Anzahl — meist 5 — je in einem Hause wohnender Familien vereinigt, deren verheirateter Hausvorstand ihr Familienvater, Erzieher und Lehrmeister ist. Die Dauer der Erziehung wird stets durch ein richterliches Erkenntnis festgesetzt, wie auch die Unterbringung in einer solchen Anstalt stets von einem Richterspruch abhängt.

Von diesen Zwangszöglingen sind 82,4 % männl. und 81,6 % weibl. als gebessert anzusehen.

Überaus günstig stellt sich auch der Erfolg des in den Reichslanden seit 1890 eingeführten Zwangserziehungsgesetzes für verwahrloste Kinder. 1889/90 waren noch 110 Kinder unter 15 Jahren im Gefängnisse; 1894 war diese Zahl bis auf 26 gesunken!

„Wer ein Kind rettet, der rettet ein ganzes Geschlecht!“ [1])

* *
*

Ich rekapituliere meine Ausführungen im II. Teile in kurzen Zügen und sage: Verschieden sind die Mittel und Wege, die zur Erreichung des Zieles: Verhütung von Verbrechen, Abhilfe gegenüber der Zunahme des Kriminalismus beitragen. Im großen und ganzen sind es jedoch der Hauptsache nach drei Angriffspunkte, von denen aus auf genau bezeichneten Richtungslinien die angedeuteten Bestrebungen sich nach dem einheitlichen Zielpunkte hin fortzubewegen haben.

1. Die Zunahme der Verbrechen kann dadurch verhütet werden, daß in netzartiger Verbreitung über den ganzen staatlichen Verband Vereine, Einrichtungen und Anstalten vorhanden sind, welche ihr emsiges Augenmerk darauf richten, diejenigen heranwachsenden Elemente in der bürgerlichen Gemeinschaft, welche das Kontingent des Gewohnheitsverbrechertums zu vermehren pflegen und zu vermehren geeignet sind, aus ihren bisherigen Verhältnissen in solche zu verbringen, in denen sie zu gesetz- und ordnungsliebenden Mitgliedern des Staates und ebenso auch der Gemeinde erzogen werden. Staatliche und philanthropische Einrichtungen müssen dafür sorgen, daß die große Anzahl der Kinder, welche von sittlich verkommenen Eltern zum Verbrechen, zum Müssiggange und zum Betteln böswillig herangezogen werden, daß die Kinder, welche frühzeitig verwaist, der schützenden Hand der Eltern entbehren und der Verwahrlosung anheimzufallen drohen, daß die Kinder aus Familien, in welchen die Eltern selbst einen verbrecherischen Lebenswandel führen, daß alle diese zahlreichen Elemente, die für das Verbrecherleben eine verhängnisvolle Prädestination zu haben scheinen und aus denen sich das Verbrechertum immer neu rekrutiert, möglichst frühzeitig schon einem geordneten Erziehungssysteme übergeben und zu brauchbaren Menschen durch Gottes Gnade und unter seinem Segen umgestaltet werden.

2. Das Verbrechertum kann und soll ferner dadurch vermindert

---

[1]) Vgl. Dr. Ellis, „Verbrecher und Verbrechen“ (Leipzig 1895) S. 109 f. und Heim, H., „Die jüngsten und die ältesten Verbrecher“ (Berlin 1897) S. 131 f. —

werden, daß der Verbrecher in streng-ernster Weise gestraft werde, damit die Drohung der Strafen von dem Begehen gesetzwidriger Handlungen zurückhalte, daß der Vollzug der Strafe in allen seinen Einzelheiten dem Bestraften ein Übel werde, das ihn von weiteren verbrecherischen Thaten abschrecke, und gleichzeitig so geartet, daß der Bestrafte nicht allein von einer sittlichen Verschlechterung während der Gefangenschaft bewahrt bleibe, sondern durch Einwirkungen erziehendlicher und versittlichender Art zu einer Umkehr auf den Weg des Besseren geleitet werde.

3. Das Verbrechertum kann endlich noch vermindert werden dadurch, daß Vereinigungen edelgesinnter Menschen mit und auch ohne Unterstützung des Staates es sich zur Aufgabe machen, dem aus der Gefangenschaft Entlassenen und in die Freiheit Zurückkehrenden, nachdem er die auferlegte Strafe gebüßt und das Verbrechen gesühnt, diejenige Hilfe angedeihen zu lassen, welche ihm nötig wird, um in seinen gefaßten guten Grundsätzen ausharren und auf dem neu betretenen Pfade verbleiben zu können. Wer das Leben und das Schicksal der Gefangenen kennt, der weiß, wie der entlassene Sträfling gar häufig einen schweren Kampf in der Freiheit kämpft, um sich in redlicher Weise durch ehrliche, angestrengte Arbeit zu erhalten, wie er von Mißtrauen und Härte verfolgt, nicht selten den schwersten Entbehrungen ausgesetzt, in Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit dem Verbrechen wieder in die Arme getrieben wird. Von allen Seiten verächtlich und übelwollend zurückgewiesen, schnöde und hartherzig zurückgestoßen, immer und überall mit demselben Übelwollen und derselben Verachtung behandelt — was Wunder, wenn er sich schließlich von dem sog. guten und ehrlichen Teile der Gesellschaft abwendet, Bekannte aufsucht, die ihn mit opferbereiter Freundschaft, mit warmem Mitgefühl aufnehmen, was Wunder, wenn er ihr Bundesgenosse wird, dem Recht und dem Gesetz ewige Feindschaft und ewigen Haß schwört? Wie die freie Gesellschaft dem entlassenen Gefangenen jetzt sich feindselig und hartherzig gegenüber verhält, wie sie es ihm fast zur Unmöglichkeit macht, wieder in den Kreis der Redlichen und Guten einzutreten, ja, jeden Versuch eines solchen Strebens und jede Mithilfe zur Verwirklichung desselben von sich weist, kann es nicht ausbleiben, daß die Zahlen der Rückfälligen unter den Bestraften immer mehr

anwachsen, daß das Verbrechertum in immer festerer und drohenderer Gestalt auftritt. Der einmal Bestrafte soll ein flecken- und tadelloses Leben führen: so verlangt es übereinstimmend die Gesellschaft und das Gesetz; schon jeder Zweifel an sein ehrliches Treiben macht ihn verdächtig, und jedes noch so leichte Vergehen wird an ihm härter gestraft, als an jedem anderen bisher noch nicht Bestraften. Aber wie soll der so Geächtete und Gemiedene es anfangen, in dem großen Kampfe um das Dasein, in dem Überfluß an Angeboten aller Art von Arbeitskräften sich auf dem ehrlichen, rechtlichen Wege zu erhalten, wie sein und der Seinen Leben durch redliches Thun fristen? Es ist eine große, heilige Aufgabe der Gesamtheit im Interesse der eigenen Sicherheit ebensowohl, als im Sinne ächter Menschen- und Nächstenliebe, in systematischer Weise helfend einzutreten, den einmal Gefallenen aufzurichten, den vom Wege des Gesetzes Abgewichenen nicht durch mitleidloses Zurückstoßen in den tiefen Abgrund des Verbrechens zu drängen. In allen denjenigen Kulturländern, in welchen in der neueren Zeit eine Herabminderung der Kriminalität ermöglicht worden ist, finden wir in der That die Mittel der Präventive, die Organisation der Unterbringung verwahrloster Kinder, und die Schutzvereine für entlassene Sträflinge in einer Weise ausgebildet und in Anwendung, daß sie unsere Bewunderung und Nachahmung verdienen. In allen Staaten mit hocherreichter Zivilisationsstufe finden wir das Bestreben immer mehr zur Anerkennung und Geltung gelangen, neben einem gerechten, zweckmäßig und zeitgemäß eingerichteten Strafsystem die möglichst reichhaltigsten und allseitigsten Maßnahmen für die Vorbeugung und Verhütung der Verbrechen zu ergreifen und auszubilden. Was mit diesem System zu erreichen und durch dasselbe erreicht worden ist, zeigen England und Belgien, zeigen auch einzelne Staaten Nordamerikas. Thun wir es diesen gleich![1])

[1]) Vgl. meinen Aufsatz in „Neue kirchliche Zeitschrift" 1898 S. 331—334. — Der Weg zu solchen Zielen ist freilich noch ein weiter und beschwerlicher. Bis bei uns das nötige Interesse erwacht, kann noch manches Jahr hingehen. Was thut da not? Zu allererst, daß die Gewissen geschärft werden im Gotteshause und auch draußen unter den Entkirchlichten. Vgl. „Die Evangelisation unter den Entkirchlichten." Von Dr. Johannes Müller. Leipzig, J. C.

Oder soll nichts geschehen? Sind wir schon am Ende unserer Kraft, unserer Hoffnung und unserer Liebe? Will man gleichgültig zusehen, wie die Kriminalität in unserem Volke von Jahr zu Jahr zunimmt und die Sicherheit mehr und mehr gefährdet? Erkennt man nicht mehr das Bild der Zeit, aus dem furchtbar ernst die Welt des Verbrechens, der Unzucht und der Verwahrlosung uns entgegenstarrt? Will man warten, bis die Verbrechen mit unüberwindlicher Wut als die traurigsten Kollektiverscheinungen in unserem sozialen Leben Sicherheit, Frieden und Leben zerstören wie vor 100 Jahren in Frankreich?

Wollen wir zur rechten Zeit die Lehren der Geschichte bedenkend, nach genauer Prüfung der Verhältnisse, des Krankheitscharakters, uns nach einer Therapie umthun!

Wollen wir zu verhüten suchen, daß sich in unserem Volke etwas einniste, was dasselbe unbedingt verderben muß, der Abschaum, der bei jedem Aufruhr, bei jeder Unruhe aus seinen gewohnten Schlupfwinkeln in Schenken und Bordellen auf die Straße strömt, wie der Schlamm eines Teiches an die Oberfläche steigt, wenn man das Wasser aufrührt.

In ruhigen Zeiten, wo die Leidenschaften schlummern und nicht täglich die Ordnung stören, reicht wohl die Macht der Polizei aus, um Vagabunden, Zuhälter und das ganze Lumpenproletariat, das in dichten Scharen die große Masse des Verbrechertums ausmacht und begleitet, in Schach zu halten. Kaum aber erwache eine Bewegung in der öffentlichen Meinung, kaum würde die ganze Presse aggressiv gegenüber den Behörden und begönne ihren Feld-

---

Hinrichs'sche Buchhandlung 1895. Der treue Gott, der sich laut der Geschichte der Menschheit bisher als so weiser Erzieher und Leiter der Völker erwiesen hat, wird helfen; er wird das Seine thun.

„Was Gott thut, das ist wohlgethan,
Wir müssen besser werden;
Man baue nur die Herzen an,
So folgt die Frucht auf Erden.
Den Mangel muß ein Überfluß
Zu and'rer Zeit ersetzen
Und Feld und Herz ergötzen."

(B. Schmolck).

zug gegen die Polizei, so würde dieses Gesindel auch sofort frech und erhöbe das Haupt. Sie wiedersetzen sich der Polizei und nehmen an jedem Auflaufe teil.

Wenn eine Revolution ausbräche, würden sie und ihre Dirnen ihre wütendsten und furchtbarsten Agenten.

In den Pariser Schreckenstagen des Jahres 1793 waren diese Elemente die Seelen aller begangenen Scheußlichkeiten.

„La classe des gens sans profession — sagt M. Gisquet[1]) — (classe nombreuse, composée d'hommes presque sans asile, dont les penchants vicieux ont secoué le frein des lois et de la morale; en un mot, ce que M. Guizot appelle avec raison le caput mortuum de la société), ne présente, relativement au nombre, qu'une fraction minime de la population; mais en tenant compte des prédispositions qu'engendrent la paresse et la misère, en supputant les mauvaises passions qui y fermentent, c'est là surtout que gît la force brutale qui menace de tout bouleverser. Cette masse d'individus mal famés se recrute incessamment, et se grossit dans les temps de troubles des aventuriers, des hommes tarés, perdus de dettes et de réputation dans les départements, et qui viennent chercher un refuge à Paris. On peut encore, sans injustice, joindre quelques habitués de tabagie, de mauvais lieux, en un mot, les mauvais sujets de toute espèce; et lorsque la turbe impure a été mise en mouvement par les passions politiques, il vient s'y réunir les hommes à imagination désordonnée, éprouvant le besoin d'émotions fortes, et qui les trouvent dans les drames de la rue, dans les commotions populaires."[2])

---

[1]) „Mémoires de M. Gisquet", écrits par lui—même, Brüssel 1841 I. S. 205.

[2]) Citiert wie das folgende aus „Psychologie des Auflaufs und der Massenverbrechen." Von Prof. Scipio Sighele. Autorisierte deutsche Übersetzung von Dr. H. Kurella. Dresden und Leipzig bei Karl Reißner, 1897. Die Lektüre dieser interessanten Schrift möchte ich bestens empfehlen. Der bekannte Schüler des Enrico Ferri führt in derselben aus, daß die Verbrechen nicht als Handlungen bloßer einzelner Personen, sondern als Erscheinungen der Gemeinschaft, als Kollektiverscheinungen zu betrachten sind und daß das positiv-wissenschaftliche Strafrecht demnach bestrebt sein muß, in jeder Handlung den Teil, der auf die Umgebung des Verbrechers zurückzuführen ist und den, der auf die „anthropologische Veranlagung" des Individuums zurückzuführen ist, festzustellen. Handelt

Die Richtigkeit dieser Worte bestätigt wohl jeder aus seiner eigenen Erfahrung.

Wie das Vagabunden- und Verbrechertum während der franz. Revolution sich benahm, erzählt uns Taine mit den Worten: „Ils entrent au couvent de Saint-Lazare et ils le pillent. Ils pénètrent dans le garde-meuble et ils le devastent. On en voit sortir des gens en haillons, dont les uns étaient couverts d'armures antiques, dont les autres portaient des armes précieuses par leur richesse our par leur souvenirs historiques; un d'eux avait dans les mains l'épée de Henri IV."

Auch Jolly drückt sich ähnlich aus: „Diese Berufsverbrecher bilden den Chor der Guillotine, sie machen die Metzeleien und wetteifern im Füsilieren."

Verbrecher, Irre, Söhne Irrer, Trunksüchtige, kurz die seelisch oder moralisch verkommene Hefe, die mit dem Verbrechen vertraut ist, bilden also einen großen Teil der Bataillone der Revolution und Revolte.

Wie durch solche Banden die Bastille gestürmt wurde, erzählt Taine in sehr lebendiger Weise: „Pendant les longues heures de la fusillade l'instinct meurtrier s'est éveillé, et la valonté de tuer, changée en idée fixe, s'est répandue au loin dans la foule qui n'a pas agi. Sa seule clameur suffit à la persuader; à présent, c'est assez pour elle qu'un cri de haro; dès que l'un frappe, tous veulent frapper. Ceux qui n'avaient point d'armes — raconte un officier — lançaient des pierres contre moi, les femmes grinçaient des dents et me menaçaient de leurs poings. Déjà deux de mes soldats avaient été assassinés derrière moi . . . J'arrivai enfin, sous un cri général d'être pendu, jusqu' à quelques centaines de pas de l'Hôtel de Ville,

---

es sich um Verbrechen von Volkshaufen, so seien dafür nicht nur die offenkundigen und bekannten Kräfte in Betracht zu ziehen, sondern wie Sighele bemerkt, auch die unbekannte Welt des Unbewußten. Er versucht von seinem Standpunkte aus in scharfsinniger Weise dieses Kräftespiel zu untersuchen, und wo es möglich, messend zu beschreiben. Es ist eine Art Kollektiv- oder Massenpsychologie, zu welcher Sighele im Anschluß an seinen Lehrer Ferri den Grund zu legen versucht hat — ein Versuch, der für die Vervollkommung des Strafrechts nicht bloß im Lager der Positivisten von unverkennbarer, großer Tragweite ist. —

lorsqu'on apporta devant moi une tête perchée sur une pique, laquelle on me présenta pour la considérer, en me disant, que c'était celle de M. de Launay, le gouverneur. Celui-ci, en sortant, avait reçu un coup d'épée dans l'épaule droite; arrivé dans la rue Sainte-Antoine, tout le monde lui arrachait les cheveux et lui donnait des coups. Sous l'arcade Saint-Jean il était déjà très-blessé. Autour de lui les uns disaient: — Il faut lui couper le cou; — les autres: — Il faut le prendre; — les autres: — Il faut l'attacher à la queue d'un cheval. — Alors, désespéré, et voulant abréger son supplice, il crie: — q'on me donne la mort! — et en se débattant, il lance un coup de pied dans le bas-ventre d'un des hommes, qui le tenaient. A l'instant il est percé de bajonettes, on le traîne dans le ruisseau, on frappe sur son cadavre, en criant: — C'est un galeux et un monstre qui nous a trahi! — La nation demande sa tête pour la montrer au public, et l'on invite l'homme qui a reçu le coup de pied à la couper lui-même. Celui-ci, cuisinier sans place, demi-badaud qui est allé à la Bastille pour voir ce qui s'y passait, juge que, puisque tel est l'avis général, l'action est patriotique, et croit même mériter une médaille en détruisant un monstre. Avec un sabre qu'on lui prète, il frappe sur le col nu; mais le sabre mal affilé ne coupant point, il tire de sa poche un petit couteau à manche noir, et — comme en sa qualité de cuisinier il sait travailler les viandes — il a chève heureusement l'opération. Puis, mettant la tête au bout d'une fourche à trois branches, et accompagné de plus de deux-cents personnes armées, sans compter la populace, il se met en marche, et, rue Saint-Honoré, il fait attacher à la tête deux inscriptions pour bien indiquer, à qui elle était. — La gaieté vient: après avoir défilé dans le Palais-Royal, le cortège arrive sur le Pont Neuf; devant la statue de Henri IV., on incline trois fois la tête, en lui disant: — Salue ton maître! C'est la plaisanterie finale; il y en a dans tout triomphe, et, sous le boucher, on voit apparaître le gamin." —

„Wenn die Menge in einen solchen Zustand geraten ist, und das bloße Totschlagen ihr nicht mehr genügt, sondern sie verlangt, daß der Tod von grausamen Martern und Verhöhnungen begleitet

sei, wenn der Blutdurst so zur Raserei geworden ist, dann erwachen regelmäßig auch Regungen der Lüsternheit. Grausamkeit und Wollust verkuppeln sich dann, und die eine wird durch die andere verstärkt. Wie der psychopathisch Entartete die Poesie der Liebesumarmung durch Schläge oder Martern entstellt, so erhöht die Menge (das Gesindel des Vagabunden- und Verbrechertums) die Scheußlichkeit der Metzelei durch Schamlosigkeiten, und diese obszöne, aus Wollust und Blut gemischte Raserei findet ihren Höhepunkt manchmal im Verschlingen von Menschenfleisch." —

Das möge genügen, die Gefahr zu zeigen, der man entgegengeht, wenn nicht allenthalben dem Kriminalismus Einhalt gethan wird. Noch ist Hilfe möglich. Möge sie bald kommen in gewissenhafter Befolgung der vorgeschlagenen Wege!

Videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat!

Anhang.

Bei aller Anerkennung der großen Verdienste Krohne's, Holtzendorf's und Jagemann's, die sich der erstere durch sein „Lehrbuch der Gefängniskunde", die beiden anderen durch ihr doppelbändiges „Handbuch des Gefängniswesens" erworben haben, halte ich es doch für notwendig, daß man die wichtige Materie des Strafvollzugs, des Gefängniswesens einer neuen Bearbeitung unterzieht unter Benützung der wertvollen Litteratur, die seit Erscheinen der genannten Hauptwerke in reicher Anzahl vorliegt.

Ich will nun nicht sagen, daß ich mich berufen fühle, ein neues Handbuch des Gefängniswesens zu schreiben. Ich kenne die Schwierigkeit einer solchen Aufgabe so gut wie die Grenzen meines Könnens: möge sich bald ein Mann unter den vielen tüchtigen deutschen Strafvollzugsbeamten finden, der der Aufgabe gewachsen ist und die Mühe nicht scheut, die ein solches Unternehmen kostet.

Mir sei nur gestattet, meine Gedanken über die Lösung des Verbrecherproblems hier anhangsweise weiteren Kreisen mitzuteilen und Anregung zu geben. Ich wünschte ein neues Handbuch der Kriminalistik in der folgenden Ausführung (der Hauptsache nach), das ein recht wirksamer Faktor wäre, indirekt die Kriminalität mit Erfolg zu bekämpfen und nach und nach auf die geringst mögliche Zahl zurückzudrängen. Auf Nachsicht darf mein Entwurf wohl rechnen. Ich bitte mir dieselbe zu gewähren.

Das Verbrecherproblem.

Versuch eines Handbuchs der Kriminalistik.

Einleitung:

Begriffsdefinition. Geschichtliches. Allgemeindisposition.

I. Buch.

Das verbrecherische Individuum.

I. Anatomie des Verbrechers.

1. Gibt es einen typus criminalis? Widerlegung der einzelnen Merkmale.
2. Tabellarische Zusammenstellungen von Messungen an Lebenden. [1])
3. Tabellen über Maße, die an den Skeletten Hingerichteter gefunden worden sind.
4. Litteratur.

Anhang: Mißbildungen.

II. Biologie des Verbrechers.

1. Die Ernährungsweise.
2. Die Lebensweise.
3. Erbliche Veranlagung, gewürdigt nach der Wirkung von

   a) konstitutionellen Krankheiten:

   α) Tuberkulose, β) Syphilis, γ) Rachitis.

   b) Alkoholismus:

   α) direkter Alkoholismus, β) indirekter Alkoholismus. { αα) akut wirkend, ββ) chronisch wirkend.

   c) Degeneration:

   α) Rauschzeugung, β) Uneheliche Geburt.

Anhang: Qualitätspotenzierung.

---

[1]) Sehr empfehlenswert wäre es aus vielen Gründen, jeden Gefangenen bei seiner Einlieferung zu photographieren und das Bild zum Personalakt zu legen, resp. ins Verbrecher-Album.

III. Psychologie des Verbrechers.

1. Grundlegende Begriffe im allgemeinen.

a) Geistige Normalität.

aa) Die normale Psyche:

α) Gewissen, β) Pflichtbewußtsein, γ) Religion etc.

bb) Die normale Intelligenz:

α) Erkenntnis, β) Providenz etc.

Anhang: Psychologische Modifikationen:

a) Die Kindheit, b) Das Greisenalter, c) Die weibliche Psyche.

b) Abnorme Geisteszustände.

aa) Psychische Defekte:

α) auf psychologischer Basis: Psychosen,

β) auf neurotischer Basis: Psychoneurosen,

quantitativ zu trennen nach

α) totalen, αα) permanenten,

β) partiellen, ββ) transitorischen.

Anhang: Psychische Entartungen.

bb) Intelligenzdefekte:

α) Stummheit, } Taubstummheit, γ) Blindheit.
β) Taubheit, }

c) Der normale Wille.

aa) Hemmungsvalenzen: Gewissen, Intellekt,

bb) Beschleunigungsvalenzen: Triebe, Affekte,

cc) der Entschluß im Willensprozeß,

dd) die Entäußerung des Willensentschlusses.

d) das Temperament,

e) die Gemütsart.

2. Psychologie des Verbrechers im speziellen.

a) Der kriminelle Wille, b) die Motive, c) die Triebe.

aa) Egoismus — Selbstsucht:

α) der Selbsterhaltungstrieb, β) Ehrsucht, γ) Habsucht (Geiz), δ) Eitelkeit, ε) Rachsucht.

bb) Luxurismus — Genußsucht:

α) Grobsinnliche Genußsucht.

αα) Völlerei, ββ) Arbeitsscheu.

- β) Raffinierte Genußsucht:
  - αα) Romanlektüre, ββ) Epikuräismus,
  - γγ) Cynismus, δδ) das „große Haus“.
- cc) **Sexualismus — Sinnlichkeit:**
  - α) Verhältnis zwischen Wollust und Grausamkeit,
  - β) Normaler Sexualismus,
  - γ) Gesteigerter Sexualismus,
  - δ) Perverser Sexualismus.
    - αα) Sexuelle Perversität,
    - ββ) Päderastie,
    - γγ) Lesbische Liebe (Tribadie).
  - ε) Widernatürlicher Sexualismus:
    - αα) Onanie, ββ) Sodomie.
- d) die Lüge, e) die Leidenschaften:
  - aa) Spiel (Hazard-, Börsen-, Glücksspiel),
  - bb) Sport (Rennsport, Bibliomanie, Sammelsport 2c.).

3. **Das Milieu social in der Psychologie.**
   - a) **Fehler** der **Erziehung:**
     - α) Vernachlässigung, β) Verzärtelung,
     - γ) Überstrenge, δ) das religiöse Moment.
   - b) **Verderbnis des heranreifenden Charakters durch:**
     - aa) böses Beispiel, bb) Verführung.
   - c) Wirkung des Zeitgeistes:
     - aa) Religion (Aufklärung), bb) die Gesellschaftsmoral.

Anhang: Die Gewohnheit. — Der Nachahmungstrieb.

4. **Pathologie des Verbrechers.**
   - a) **des Individuums im engeren Sinne:**
     - aa) Degeneration, } rekapitulierend mit Tabellen.
     - bb) Psychosen, }
   - b) **des Milieu social:**
     - aa) Revolutionen, bb) Kriege,
     - cc) Anarchismus, dd) Prostitution,
     - ee) Bettel und Vagabundage.

Anhang: Tabellen und genealogische Tafeln über Verbrecherfamilien.

Verbrechen und Wahnsinn in ihrem Wechselverhältnis, beleuchtet durch Tabellen und Stammbäume.

Statistische Tabellen über den Zusammenhang von Prostitution, Zuhältertum einerseits und Verbrechen anderseits.

5. Konsequenzen:
   a) Hinsichtlich des Lombrosianismus, gipfelnd in dem Satze: Es gibt keinen typus criminalis.
   b) Hinsichtlich des bisherigen Verhaltens von:
      aa) Richtern und Vollzugsbeamten,
      bb) Ärzten, Psychiatern und Anthropologen,
      cc) der Gesellschaft im allgemeinen.

II. Buch.

Die verbrecherische Handlung.

Einleitung.

1. Definition der Begriffe „Recht" und „Gesetz"
   a) in juristischem Sinne, b) in ethischer Hinsicht.
2. Abgrenzung und vergleichende Wertung der Begriffe:
   a) Naturgesetz, b) Sittengesetz,
   c) Soziales Gesetz, d) Rechtsgesetz.
      α) sensu strictiori=Anspruchsgesetz,
      β) als Pflichtgesetz.
3. Definition der Begriffe:
   a) Übertretung,
   b) Vergehen,
   c) Verbrechen.
      α) in juristischem, ⎫
      β) in ethischem, ⎬ Sinne.
      γ) in religiösem ⎭

Das Verbrechen.

1. Grundlegende Begriffe:
   a) Rechtsmündigkeit, b) Rechtsbewußtsein,

c) Willensfreiheit (liberum arbitrium),
d) Zurechnungsfähigkeit — Verantwortlichkeit.

Anhang: Rechtssinn und Willensdisposition beim Naturmenschen und beim Kinde.

2. Motive des Verbrechens:
a) antipathische Triebe:
aa) Rachsucht, bb) Grausamkeit (Wollust), cc) Habsucht (Geiz).
b) sympathische Gefühle:
aa) Liebe (Eifersucht), bb) Mitleid.
c) indifferente Gefühle und Triebe:
aa) Nachahmungstrieb, bb) Egoismus.

Anhang: Die Zwangsvorstellungen in forensischer Hinsicht.

3. Genese des Verbrechens:
a) der Willensprozeß, b) der Versuch, c) die That.

Anhang: Rücktritt vom Versuch und thätige Reue.

4. Biologie des Verbrechens:
a) Zusammenhang zwischen dem Milieu social und der That:
aa) bezüglich Eigentumsverbrechen,
bb) hinsichtlich Delikten gegen die Person.
(Durch Tabellen zu erläutern.)
b) Verhältnis zwischen dem Milieu moral und der That:
aa) bei Eigentumsverbrechen,
bb) bei Delikten gegen die Person (besonders Sittlichkeitsvergehen).
(Durch Tabellen zu erläutern.)

5. Klassifikation der Verbrechen:
a) nach äußeren Merkmalen (wie bisher),
b) nach inneren in der Natur der That begründeten Gesichtspunkten. Trennung in
α) Crimina necessiva:
αα) sozial bedingte: Eigentum &c.
ββ) psychisch bedingte: Pflichtenkollission &c.
Gewohnheitsverbrechen.
β) Crimina excessiva:
αα) impulsive Akte,

ββ) intendierte Delikte.
Gelegenheitsverbrechen.

6. Konsequenzen.

III. Buch.

Die Sühne der That.

Einleitung: Geschichtlicher Rückblick auf die bisherigen Resultate der Rechtsphilosophie auf diesem Gebiete. Besonders zu berücksichtigen:

a) die Vergeltungstheorie,
b) die Zweckmäßigkeitstheorie.

Die Sühne des Verbrechens.

1. Grundlegende Begriffe:
 a) Sühne und Strafe:
  aa) poena, poenitentia,
  bb) correctio.
 b) Schuld:
  aa) in juristischem, bb) in ethischem, cc) in religiösem Sinne.

Anhang: Das Schuldbewußtsein.
 c) die Reue:
  aa) in juristischer, bb) in ethischer, cc) in religiöser Hinsicht.

2. Deliktswertung und Strafausmessung unter Berücksichtigung:
 a) der ätiologischen Momente,
 b) der individuellen Disposition,
 c) der absoluten Deliktsgravanz,
 d) der relativen Konsequenzen:
  aa) für die Allgemeinheit, bb) für den Beschädigten, cc) für den Delinquierenden.

Anhang: Wertung der Reue als mildernden Umstands.

3. Die Lehre von den „mildernden Umständen“.

4. Die Strafart: Das Progressivsystem und seine Mängel.
(Bedingte Verurteilung. Verurteilung auf unbestimmte Zeit.)
5. Der Strafvollzug:
a) Vergleichende Übersicht der z. Zt. in den Kulturstaaten befolgten Maximen und Methoden,
b) besondere Darstellung der in den deutschen Bundesstaaten zu Recht bestehenden Verordnungen 2c.,
c) der Strafvollzug vom Standpunkt der
aa) expansiven, bb) restriktiven Interpretation.
d) Welche Ziele muß ein rationeller Strafvollzug anstreben?
e) welche Mittel zu ihrer Erreichung stehen ihm zu Gebote?
Reformvorschläge, betreffend:
aa) Haftart (Einzelhaft),
bb) Beamte (pädagogische und psychologische Schulung),
cc) Bedienstete (Vorbereitung in Diakonenanstalten oder prakt. Schulkursen unter Leitung tüchtiger Beamten),
dd) Religion (Praktische Moral, mehr Unterricht),
ee) Schule (bis zum 30. Lebensjahre). — Erziehender Unterricht,
ff) Sanitäres,
gg) Probeweise und bedingte Entlassung,
hh) Begnadigung.
Anhang: die Ehrenstrafen.
Deportation? Berufung? Konfessionelle Anstalten?

IV. Buch.

Die Prophylaxe.

Einleitung: Definition und geschichtlicher Rückblick. (Als Ergänzung zu Pfr. Krauß' vortrefflichem Werke: „Im Kerker vor und nach Christus" — Freiburg i. B. und Leipzig, 1895 — gedacht.)
I. Die Rettung Jugendlicher.
1. Gründe des zunehmenden Kriminalismus unter der Jugend:

a) Elternhaus (Zerrüttung der Familie),
b) soziale Verhältnisse (Not, Armut),
c) Prostitution, Bettel, Vagabundage, Alkoholismus,
d) Mangelhafte Schulbildung,
e) Mangelhafter Religionsunterricht,
f) Der Zeitgeist.

2. Tabellarische Übersicht der Zunahme jugendlicher Verbrecher in den einzelnen Kulturländern.
3. Tabellarische Übersicht der bisher bei der Bekämpfung des Kriminalismus unter der Jugend erzielten Resultate.
4. Die Methoden in den einzelnen Ländern.
5. Reformvorschläge:
   a) Gesetzliche Bestimmungen über Zwangserziehung (nach dem Vorgang Englands),
      aa) der bereits kriminell gewordenen rechtsunmündigen Jugend,
      bb) der verwahrlosten und gefährdeten Jugend;
   b) besondere Fürsorge-Vereine (im Anschlusse an die innere Mission); Erziehungsvereine;
   c) Beaufsichtigung der männlichen und weiblichen Jugend in ihren Dienststellungen und gewerblichen Beschäftigungen (bis zum 18. Jahre);
   d) obligatorische und unentgeltliche Fortbildungsschule bis zum 18. Jahre;
   e) Disziplinarbestimmungen für die Fortbildungsschule;
   f) Haushaltungsschulen für Mädchen;
   g) Arbeitervereine, Jünglings- und Jungfrauenvereine.

II. Die Bekämpfung der Prostitution.

1. Vergleichende Tabellen über
   a) ihr absolutes und relatives Anwachsen,
   b) ihren Einfluß auf die Mortalität,
   c) ihr Verhältnis zu den unehelichen Geburten,
   d) ihren Zusammenhang mit dem Verbrechen (inkl. Vagabundage, Bettel 2c.).

2. Bekämpfung derselben,
   a) durch gesetzliche Bestimmungen:
      aa) Abschaffung der Bordelle,
      bb) Überführung der Dirnen und Zuhälter in Zwangsarbeitshäuser,
      cc) Zulässigkeit der Polizeiaufsicht (ohne Urteil),
      dd) Ausdehnung der Bannpolizei;
      ee) besondere strafrechtliche Bestimmungen:
         α) für gewerbsmäßige (öffentliche) Unzucht,
         β) für gewerbsmäßiges Zuhältertum,
         γ) für Benützung gebotener Unzuchtsgelegenheiten (hohe Geldstrafen und Kerker),
   b) durch die Presse,
   c) durch Kirche und Schule,
   d) innere Mission (Magdalenenhäuser).

III. Bekämpfung des Alkoholismus.

1. durch gesetzliche Bestimmungen:
   a) Beschränkung der Schankkonzessionen, besonders der Destillen (Erhöhung der Lizenzgebühr),
   b) Chemische Untersuchung und polizeiliche Aufsicht über alle alkoholischen Getränke,
   c) Verbot und Bestrafung von Feilbietung fuselhaltigen Alkohols (Kartoffelschnaps 2c.),
   d) Verbot des Branntweinausschanks vom Samstag abend bis Montag morgen,
   e) Beschränkung der Lustbarkeiten,
   f) Bestrafung und Internierung von Trunkenbolden,
   g) Bestrafung von Wirten, die Trunkenen geistige Getränke verabreichen 2c.;
2. durch Gründung von Trinkerheilanstalten;
3. durch Schutzbestimmungen für die Familien notorischer Säufer.

Anhang: Vorbilder in den skandinavischen Ländern, in denen durch geeignete Maßregeln der furchtbare Feind Alkoholismus wirksam bekämpft wird.

IV. Fürsorge für die entlassenen Sträflinge.

1. Gründung besonderer Vereine an den Orten oder in der Nähe der Orte, wo Strafanstalten sind (in Nachbarstädten), die
2. mit den Vollzugsorganen in amtlichem Kontakt sind.
3. Obligatorisch ist die Fürsorge
   a) für Vollzugsbeamte — Juristen,
   b) für Geistliche und Lehrer.
4. Zentralisation der Vereine in der Hauptstadt, ständiges Sekretariat, amtliche Fühlung mit den Ministerien.
5. Vereinsorgan (theoret. Aufsätze, Inserate ꝛc.).
6. Vertrauensmänner unter den Arbeitgebern.
7. Helfende Frauen.
8. Vertretung in der Presse.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Von **demselben Verfasser** ist ferner erschienen:

Die Cisterzienserabtei Ebrach zur Zeit der Reformation. 2 Mark.

Beiträge zur Lösung des Verbrecherproblems. 2 Mk. 80 Pf.

Der Gottesdienst in der Strafanstalt. 1896. 60 Pf.

Wille und Willensstörungen. Eine psychologische Studie. 40 Pf.

Die Gründung des Klosters Ebrach. 20 Pf.

Kloster Ebrach. Aus der Zeit des letzten Abts Eugen Montag und der Säkularisation des Klosters. Mit 2 Illustrationen. 2 Mark.

Knüttel

Jaeger, Johannes,

Zunahme der Verbrechen und Abhilfe ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage

Leipzig 1898